


<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 10. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	07.11.2011	<b>Normen:</b>	§ 4 BÄO, § 14 Abs 5 ÄApprO, § 15 Abs 6 ÄApprO, Art 12 Abs 1 GG, Art 80 Abs 1 GG, § 114 S 2 VwGO, § 124 Abs 2 Nr 1 VwGO
<b>Aktenzeichen:</b>	OVG 10 N 21.09	<b>Zitiervorschlag:</b>	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. November 2011 - OVG 10 N 21.09 -, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

### **Täuschung bei ärztlicher Prüfung durch Mitnahme eines Spickzettels, ohne diesen zu verwenden**

#### **Orientierungssatz**

1. Es entspricht allgemein anerkannten prüfungsrechtlichen Grundsätzen, Täuschungshandlungen eines Prüflings, zu denen auch schon der Versuch einer Täuschung gehört, zu sanktionieren. Die Möglichkeit, die entsprechende Prüfungsleistung, bei der die Täuschungshandlung begangen wurde, als nicht bestanden zu bewerten, stellt dabei eine typische verfahrensrechtliche Regelung in Prüfungsordnungen dar.(Rn.6)
2. Die Verneinung eines „sanktionsbefreienden“ Rücktritts, weil ein Rücktritt in der Prüfungsordnung nicht geregelt sei und die unterbliebene Verwendung eines „Spickzettels“ nicht den Verstoß gegen die Prüfungsordnung beseitige, der bereits in dem Mitführen eines zu Täuschungszwecken angefertigten „Spickzettels“ liege, begegnet keinen ernstlichen Zweifeln.(Rn.8)
3. Das gezielte Anfertigen eines Spickzettels, der geeignet ist, dem Prüfling in der Prüfungssituation zusätzliches Wissen zu vermitteln und ihm dadurch einen nicht gerechtfertigten Vorteil gegenüber anderen Prüflingen zu verschaffen, stellt ein planvoll auf eine Täuschung ausgerichtetes und mit einem gewissen Aufwand verbundenes Verhalten dar, das zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Chancengleichheit führen kann und daher ohne weiteres als so schwerwiegend bewertet werden darf, dass es zum Nichtbestehen der entsprechenden Prüfungsleistung führt.(Rn.12)

#### **Fundstellen**

LKV 2012, 87-90 (red. Leitsatz und Gründe)

#### **Verfahrensgang**

vorgehend VG Berlin, 9. Januar 2009, Az: 12 A 104.08, Urteil

#### **Tenor**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. Januar 2009 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Klägerin.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 7.500 EUR festgesetzt.

#### **Gründe**

- 1 Die Klägerin wendet sich dagegen, dass der Beklagte die im Juli 2007 abgelegte zweite Wiederholung der mündlich-praktischen Prüfung des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung wegen eines Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ bewertet und den Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt hat. Das Verwaltungsgericht hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Der auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützte Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg; denn ihr Vorbringen, das den Prüfungsumfang des Oberverwaltungsgerichts bestimmt (§ 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO), ist nicht geeignet, einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage zu stellen (vgl. zu diesem Maßstab BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 2009 - 1 BvR 812/09 -, NJW 2010, 1062, juris).
- 2 1. Entgegen der Auffassung der Klägerin beruht der angefochtene Bescheid des Beklagten auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Maßgebend sind vorliegend die Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2405), zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Prüfung zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I, S. 122) - ÄAppO -. Rechtsgrundlage der Entscheidung des Beklagten ist § 15 Abs. 6 i.V.m. § 14 Abs. 5 ÄAppO, wonach bei Prüflingen, die sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, die mündlich-praktische Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden kann. Diese Regelung begegnet im Hinblick auf den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts keinen Bedenken.
- 3 Vorschriften, die - wie die Approbationsordnung für Ärzte - die Aufnahme eines Berufs von einer bestimmten Vor- und Ausbildung sowie dem Nachweis erworbener Fähigkeiten in Form einer Prüfung abhängig machen, greifen in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen deshalb den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen. Dies bedeutet, dass die Leistungsanforderungen in einer solchen Prüfung und die Maßstäbe, nach denen die erbrachten Leistungen zu bewerten sind, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und die Prüfungsschranke nach ihrer Art und Höhe nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein darf (BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 u.a. -, BVerfGE 84, 34, 45). Gesetzliche Grundlage ist hier § 4 Abs. 1 der Bundesärzteordnung - BÄO -, wonach das für Gesundheit zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung in einer Approbationsordnung für Ärzte u.a. das Nähere über die ärztliche Prüfung und über die Approbation regelt. Diese Regelung genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen.
- 4 Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG müssen Gesetze, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. Auch das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, im Bereich der Grundrechtsausübung die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und, sofern Einzelregelungen einer Verordnung überlassen bleiben, die Tendenz und das Programm schon so weit zu umreißen, dass sich der Zweck und der mögliche Inhalt der Verordnung bestimmen lassen. Dabei genügt es, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Vorgeschichte des Gesetzes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 1989 - 1 BvR 1033/82 u.a. -, BVerfGE 80, 1, 20 f.; OVG Bln-Bbg, Urteil vom 17. Dezember 2008 - OVG 10 A 1.08 -, juris Rn. 47, jeweils m.w.N.). Die Regelung in § 4 BÄO, die im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften der Bundesärzteordnung zu sehen ist, stellt eine hinreichende Ermächtigung zum Erlass der Approbationsordnung für Ärzte dar (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 14. März 1989, a.a.O., S. 21 ff.; BVerwG, Urteil vom 18. Mai 1982 - BVerwG 7 C 24.81 -, BVerwGE 65, 323, 325 f.). Dies gilt auch, soweit der Ordnungsgeber ermächtigt wird, das Nähere über die ärztliche Prüfung zu regeln.
- 5 Der Gesetzgeber hat in der Bundesärzteordnung die grundsätzliche Entscheidung getroffen, die Ausübung des Berufs eines Arztes von einer bestimmten Ausbildung sowie dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen. Allerdings enthält die Bundesärzteordnung außer den Hinweisen auf die Zulässigkeit von Vorprüfungen und die Aufteilung der ärztlichen Prüfung in zeitlich getrennte Abschnitte (vgl. § 4 Abs. 3 BÄO) keine näheren Regelungen über den Prüfungsstoff, das Prüfungsverfahren und die Bestehensvoraussetzungen. Das Prüfungsrecht wird jedoch durch Grundsätze beherrscht, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben, so dass der Gestaltungsraum des Ordnungsgebers hinreichend begrenzt ist. Die genaueren Festlegungen des Prüfungsverfahrens innerhalb dieses Rahmens gehören nicht zu den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Leitentscheidungen, sondern dürfen der Verordnung vorbehalten bleiben (BVerfG, Beschluss vom 14. März 1989, a.a.O., S. 21 f.;

BVerwG, Urteil vom 18. Mai 1982, a.a.O. S. 326 und Beschluss vom 23. Mai 1985 - BVerwG 7 B 113.85 -, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 211; OVG Bln-Bbg, Urteil vom 17. Dezember 2008, a.a.O., Rn. 47), wobei der Gesetzgeber erwarten kann, dass der Verordnungsgeber bewährte Prüfungsordnungen in Betracht zieht und die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze beachtet (BVerfG, Beschluss vom 3. November 1982 - 2 BvL 28/81 -, BVerfGE 62, 203, juris Rn. 39).

- 6 Die Regelung in § 14 Abs. 5 ÄAppO über die Sanktionierung eines Täuschungsversuchs bewegt sich innerhalb des von der Ermächtigung in § 4 BÄO vorgegebenen Rahmens. Der Grundsatz der Chancengleichheit, der das gesamte Prüfungsrecht beherrscht, gebietet es, dass für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991, a.a.O., S. 52). Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn ein Prüfling sich durch eine Täuschungshandlung einen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschafft (vgl. zum Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz BVerwG, Beschluss vom 7. Dezember 1976 - BVerwG VII B 157.76 -, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 78). Zudem wird der Zweck der Prüfung, die tatsächlichen Leistungen und Fähigkeiten des Prüflings zu bewerten, verfehlt, wenn der Prüfling die Leistung nicht selbständig oder nur unter Zuhilfenahme unzulässiger Hilfsmittel erbringt (vgl. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 228). Es entspricht daher allgemein anerkannten prüfungsrechtlichen Grundsätzen, Täuschungshandlungen eines Prüflings, zu denen auch schon der Versuch einer Täuschung gehört (Niehues/Fischer, a.a.O., Rn. 229), zu sanktionieren. Die Möglichkeit, die entsprechende Prüfungsleistung, bei der die Täuschungshandlung begangen wurde, als nicht bestanden zu bewerten, stellt dabei eine typische verfahrensrechtliche Regelung in Prüfungsordnungen dar, so dass die entsprechende Vorschrift in der Approbationsordnung für Ärzte zu den Bestimmungen gehört, die sich der Gesetzgeber bei Erlass der Ermächtigungsnorm in der Bundesärzteordnung vorgestellt hat. Es bedurfte daher keiner weitergehenden ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers über die Sanktionierung von Täuschungshandlungen. Ob dies auch dann gilt, wenn die Prüfungsordnung als Sanktion den Ausschluss von der (weiteren) Prüfung oder sogar den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs vorsieht, oder ob für diesen Fall eine ausdrückliche parlamentarische Grundentscheidung in Gesetzesform erforderlich ist (so HessVGH, Urteil vom 27. September 1995 - 1 UE 3026/94 -, NVwZ-RR 1996, 654, juris Rn. 22; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 385; a.A. Waldeyer in: Hailbronner/Geis, Hochschulrecht in Bund und Ländern, § 16 HRG Rn. 22; VG Karlsruhe, Urteil vom 17. Juni 2010 - 7 K 3246/09 -, juris Rn. 28; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 7. Dezember 1976, a.a.O.), bedarf hier keiner Entscheidung. Denn nach § 14 Abs. 5 ÄAppO droht nicht der Ausschluss von der gesamten ärztlichen Prüfung oder jedenfalls des betroffenen Abschnitts der Prüfung, sondern es wird nur die jeweilige Prüfungsleistung (schriftliche oder mündlich-praktische Prüfung) als nicht bestanden bewertet. Dass der Beklagte hier das endgültige Nichtbestehen des ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung festgestellt hat, ist keine Sanktion für den Täuschungsversuch, sondern beruht darauf, dass es sich bei der Einzelprüfung, in der die Täuschungshandlung stattfand, um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelte, so dass das Nichtbestehen dieses Prüfungsteils zugleich das Nichtbestehen der gesamten Prüfung zur Folge hatte.
- 7 Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung in § 4 BÄO zur Regelung von Sanktionen bei Täuschungshandlungen ist hier im Übrigen auch deshalb entbehrlich, weil die Ahndung von Täuschungsversuchen im Zusammenhang mit ärztlichen Prüfungen zu dem Normenbestand gehörte, den der Gesetzgeber bei Erlass der Ermächtigungsnorm vorfand. Bezieht sich eine Ermächtigung zur Normsetzung durch eine Verordnung auf einen Sachbereich, der bereits durch eine Verordnung geregelt war, so macht der Gesetzgeber, wenn er keine anderen Grundsätze in der Ermächtigung vorschreibt, deutlich, dass die vom Verordnungsgeber zu treffende Einzelregelung sich an den bisherigen Grundsätzen orientieren soll (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1972 - 2 BvL 51/69 -, BVerfGE 34, 52, juris Rn. 34; BVerwG, Beschluss vom 7. Dezember 1976, a.a.O.). Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung für Ärzte erfolgte (erstmals) in der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I, S. 1857). Zu diesem Zeitpunkt galt die Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I, S. 1334), so dass § 4 BÄO insoweit legitimierende Bedeutung hatte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 1989, a.a.O., S. 3 f.). Nach § 9 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Ärzte konnte der Prüfling bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die Prüfung galt als nicht bestanden. Die Ahndung eines Täuschungsversuchs durch Bewertung der Prüfungsleistung als nicht bestanden gehört damit zu den Regelungen, die der Gesetzgeber durch den Erlass der Ermächtigungsnorm in der Bundesärzteordnung legitimiert

und in seinen gesetzgeberischen Willen aufgenommen hat. Die die Bestallungsordnung ablösende Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) enthielt in § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 7 Bestimmungen, die den heutigen Regelungen in § 14 Abs. 5 und § 15 Abs. 6 ÄAppO nahezu wörtlich entsprachen. In Kenntnis dieser Verordnungslage hat der Gesetzgeber sich anlässlich von Änderungen der Bundesärzteordnung, die auch Änderungen des § 4 BÄO enthielten, nicht veranlasst gesehen, seine Ermächtigungsnorm zu verändern und etwa bezüglich der Ahndung von Täuschungshandlungen zu konkretisieren, so dass davon ausgegangen werden kann, dass er die vorgefundene Verordnungslage als seinem Willen entsprechend bestätigt hat.


- 8 2. Ohne Erfolg macht die Klägerin geltend, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht den Rücktritt vom Täuschungsversuch nicht anerkannt. Zum Ablauf der Täuschungshandlung hat das Verwaltungsgericht - insoweit von den Beteiligten nicht beanstandet - festgestellt, die Klägerin habe die Aufgabe erhalten, ein Präparat zu mikroskopieren, um anschließend Fragen hierzu zu beantworten, und sich zum Mikroskopieren mit dem Rücken zum Prüfungsraum gesetzt. Nachdem sie das Präparat, bei dem es sich um einen Darmabschnitt gehandelt habe, kurz betrachtet und einige Notizen gemacht habe, habe sie aus ihrer Kitteltasche einen „Spickzettel“ gezogen, den sie für die Prüfung gefertigt habe und auf dem sich Notizen zum Thema „Darm“ befunden hätten. Diesen Zettel habe sie dann, ohne ihn zu betrachten, wieder in die Kitteltasche gesteckt. Nachdem ein Prüfer, der dies beobachtet habe, den Zettel herausverlangt habe, sei die Prüfung inhaltlich fortgesetzt worden. Das Verwaltungsgericht hat die Annahme eines „sanktionsbefreienden“ Rücktritts verneint, weil ein Rücktritt in der Prüfungsordnung nicht geregelt sei und die unterbliebene Verwendung eines „Spickzettels“ nicht den Verstoß gegen die Prüfungsordnung beseitige, der bereits in dem Mitführen eines zu Täuschungszwecken angefertigten „Spickzettels“ liege. Diese Auffassung begegnet keinen ernstlichen Zweifeln.
- 9 Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, liegt das zu sanktionierende Verhalten der Klägerin darin, dass sie heimlich einen Zettel mit Notizen bei sich geführt hat, die geeignet waren, ihr in der Prüfung einen unzulässigen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen zu verschaffen. Diese Handlung, die von der Frage einer späteren Verwendung der mitgeführten Notizen zu trennen ist, ist mit Beginn der Prüfung abgeschlossen. Der Täuschungs„versuch“, nämlich die vorsätzliche Mitnahme eines zu Täuschungszwecken generell geeigneten Spickzettels, stellt bereits eine vollendete Täuschungshandlung im Sinne des Prüfungsrechts dar (vgl. BayVGh, Beschluss vom 11. März 2008 - 7 ZB 07.612 -, juris Rn. 10 und Beschluss vom 24. Juli 2008 - 7 C 08.1618 -, juris Rn. 2; Niehues/Fischer, a.a.O., Rn. 229), so dass für einen „Rücktritt“ von vornherein kein Raum ist. Ob der Spickzettel tatsächlich verwendet wird, ist für die Einordnung seiner Mitnahme als Täuschungshandlung ohne Bedeutung. Gleiches gilt für die Frage, ob der Inhalt des Spickzettels für die Lösung der konkreten Prüfungsfrage hilfreich ist. Daher kann allein der Umstand, dass die Klägerin in einer konkreten Situation auf die Verwendung ihres Notizzettels verzichtet hat, nicht dazu führen, dass von einer Sanktionierung der vorangegangenen Täuschungshandlung ganz abgesehen wird. Ob etwas anderes gilt oder jedenfalls eine deutliche Sanktionsmilderung geboten ist, wenn ein Prüfling eine Verwendungsabsicht vollständig aufgibt, also etwa in einem Akt „tätiger Reue“ - um im strafrechtlichen Bild der Klägerin zu bleiben - den mitgeführten Spickzettel vor einer möglichen Verwendung offenbart und abgibt, bedarf keiner Entscheidung. Denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die Klägerin mag zwar in der konkret beobachteten Situation darauf verzichtet haben, ihre Notizen zu lesen, sie hat den Zettel jedoch wieder in ihrer Tasche versteckt und sich damit die Möglichkeit erhalten, ihn zu einem späteren Zeitpunkt doch noch zu verwenden. Als endgültige und nach außen sichtbare Abkehr von dem durch das Anfertigen und die Mitnahme des Spickzettels dokumentierten Willen, das Prüfungsergebnis ggf. durch die Verwendung eines unzulässigen Hilfsmittels zu beeinflussen, kann dieses Verhalten nicht gewertet werden.
- 10 3. Soweit die Klägerin schließlich die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die Entscheidung des Beklagten sei ermessensfehlerfrei, angreift, vermögen ihre Einwände ebenfalls nicht zu überzeugen.
- 11 Das Verwaltungsgericht hat in der Stellungnahme des Beklagten im Klageverfahren eine zulässige Ergänzung der Ermessenserwägungen gemäß § 114 Satz 2 VwGO gesehen, die Ermessensfehler nicht erkennen lasse. In dieser Stellungnahme hat der Beklagte, nachdem die Klägerin in der Klagebegründung erstmals zum Vorwurf des Täuschungsversuchs Stellung genommen und sich darauf berufen hatte, sie habe den Zettel nicht gelesen, ausgeführt, der Täuschungsversuch sei bereits mit der Mitnahme des vorbereiteten „Spickzettels“ in den Prüfungsraum voll-

endet und auch vom Vorsatz der Klägerin umfasst gewesen. Darauf, ob die vorbereiteten Notizen hätten verwertet werden können, komme es nicht an, so dass es auch auf den als Schutzbehauptung zu bewertenden Vortrag der Klägerin nicht ankomme. Die versuchte Täuschungshandlung stelle auch in der von der Klägerin beschriebenen Form einen schwerwiegenden Täuschungsversuch dar. Der „Spickzettel“ sei bereits vor der Prüfung ausschließlich zum Zwecke der Täuschung gefertigt, sodann mit in die Prüfung genommen und während der Prüfung auch tatsächlich hervorgeholt worden. Aufgrund der Intensität der Täuschungshandlung einschließlich der langfristigen Vorbereitung komme eine andere Rechtsfolge, als die Prüfung als „nicht ausreichend“ zu bewerten, nicht in Betracht. Es seien keine Umstände ersichtlich, die so erheblich zugunsten der Klägerin sprächen, dass die einzig denkbare andere Rechtsfolge, den Prüfungsversuch als nicht unternommen zu bewerten, gerechtfertigt werden könnte. Es sei überdies nicht nur zulässig, sondern geboten, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch zu berücksichtigen, dass der gravierende Täuschungsversuch der Klägerin nicht dazu führen dürfe, dass sie durch die Täuschungshandlung gegenüber anderen Prüflingen, die die Prüfung ohne Täuschungsversuch absolviert hätten, besser gestellt werde, indem ihr ein zusätzlicher Wiederholungsversuch eingeräumt werde. Warum diese Ausführungen ermessensfehlerhaft sein sollen, hat die Klägerin nicht dargelegt.

- 12 Soweit sie meint, ihr werde zu Unrecht die Schwere ihres Täuschungsversuchs vorgehalten, diese lasse sich nicht durch die gezielte Vorbereitung des Spickzettels begründen, ist diese Auffassung unzutreffend. Das gezielte Anfertigen eines Spickzettels, der geeignet ist, dem Prüfling in der Prüfungssituation zusätzliches Wissen zu vermitteln und ihm dadurch einen nicht gerechtfertigten Vorteil gegenüber anderen Prüflingen zu verschaffen, stellt ein planvoll auf eine Täuschung ausgerichtetes und mit einem gewissen Aufwand verbundenes Verhalten dar, das zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Chancengleichheit führen kann und daher ohne weiteres als so schwerwiegend bewertet werden darf, dass es zum Nichtbestehen der entsprechenden Prüfungsleistung führt (vgl. etwa OVG NW, Beschluss vom 13. August 2010 - 14 A 1268/09 -, DVBl. 2011, 186, 3. Leitsatz, juris; OVG Rh-Pf., Beschluss vom 27. Januar 1992 - 11 A 10544/91 -, Leitsatz und Orientierungssatz in juris; Niehues/Fischer, a.a.O., Rn. 242 m.w.N.). Der Hinweis der Klägerin auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs steht dem nicht entgegen. Er bezieht sich auf eine Fundstelle bei Niehues (Prüfungsrecht, 4. Aufl. 2004, Rn. 457 Fn. 588, nunmehr Niehues/Fischer, a.a.O., Rn. 241 Fn. 216), wonach bei leichteren Verstößen in der Regel eine Verwarnung genüge. Der dabei als Beispiel genannte Fall, dass ein kaum brauchbarer Spickzettel im Prüfungsraum vor dem eigentlichen Beginn der Aufsichtsarbeit „aus dem Verkehr gezogen“ wird, ist mit dem der Klägerin schon deshalb nicht vergleichbar, weil der von ihr angefertigte Spickzettel nicht „kaum brauchbar“, sondern vielmehr generell geeignet gewesen ist, die Chancengleichheit nachhaltig zu verletzen (vgl. zur Bedeutung der generellen Eignung des mitgeführten Hilfsmittels BayVGh, Beschlüsse vom 11. März 2008 und 24. Juli 2008, jeweils a.a.O.; zur Bedeutung dieser Eignung gerade für die Ermessensentscheidung des § 14 Abs. 5 ÄAppO: OVG NW, Beschluss vom 14. Dezember 2009 - 14 E 1349/09 -, juris Rn. 6). Der in der Fundstelle genannten Entscheidung (BayVGh, Urteil vom 16. März 1988 - 3 B 87.02013 -, BayVBl. 1988, 434) - jedenfalls dem veröffentlichten Text - lässt sich die zitierte Aussage im Übrigen nicht entnehmen. Die Entscheidung bestätigt vielmehr, dass es auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu beanstanden sei, wenn (allein) der Besitz eines nicht zugelassenen Hilfsmittels nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe zur Bewertung der Prüfungsleistung mit nicht bestanden führe, sofern der Prüfling nicht nachweisen könne, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruhe (a.a.O., S. 435 unter Bezugnahme auf BayVGh, Beschluss vom 6. April 1981 - 3 B 80 A.1519 -, BayVBl. 1981, 688, 689).
- 13 Soweit die Klägerin geltend macht, die Schwere des ihr angelasteten Täuschungsversuchs werde durch den freiwilligen Rücktritt deutlich relativiert, lässt sie erneut außer Acht, dass ein „Rücktritt“ bezogen auf die ihr vorgeworfene Mitnahme des Spickzettels nicht vorliegt. Wird ein Spickzettel konkret verwendet, erhöht dies den Unrechtsgehalt der Täuschungshandlung. Unterbleibt die Verwendung, bleibt es bei dem Vorwurf der Mitnahme des unzulässigen Hilfsmittels.
- 14 Der Vorwurf der Klägerin, bei der Ermessensentscheidung seien in fehlerhafter Weise die Ebenen der fachlichen Bewertung und des Täuschungsversuchs verknüpft worden, bezieht sich ausdrücklich auf die Erwägungen im Bescheid vom 26. Oktober 2007. Darin wird ausgeführt, die Prüfungsleistung sei aufgrund des festgestellten Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Aufgrund der Tatsache, dass die Prüfungsleistung von der Prüfungskommission auch mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sei, sei auch eine weniger einschneidende Maßnahme nicht angemessen und daher ausgeschlossen. Die Klägerin wäre andernfalls durch ih-

ren Täuschungsversuch bessergestellt, als wenn sie die Täuschungshandlung nicht begangen hätte. Ob diese Argumentation zulässig ist oder - wie die Klägerin meint - nur die Umstände der Täuschungshandlung selbst bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden dürfen, bedarf vorliegend keiner näheren Prüfung. Denn die Entscheidung des Beklagten beruht im Ergebnis nicht auf diesen Erwägungen. Der Beklagte hat in seinen ergänzenden Ausführungen im Rahmen der Klageerwiderung deutlich gemacht, dass bereits aufgrund der Intensität der Täuschungshandlung eine andere Rechtsfolge nicht in Betracht gekommen sei. Der Hinweis auf die Berücksichtigung der materiellen Prüfungsleistung stellt dabei lediglich eine Ergänzung dar („überdies“), die auch hinweggedacht werden könnte, ohne dass sich die vom Beklagten ausgesprochene Rechtsfolge - Nichtbestehen der Einzelprüfung - im Ergebnis änderte.

- 15 Der Beklagte hat durch seine Ausführungen im Klageverfahren auch nicht die Grenzen einer zulässigen Ergänzung seiner Ermessenserwägungen i.S.d. § 114 Satz 2 VwGO überschritten, insbesondere hat er nicht wesentliche Teile seiner Erwägungen ausgetauscht und durch andere ersetzt. Der Beklagte hat allerdings seinem Bescheid vom 26. Oktober 2007 einen etwas anderen Sachverhalt zugrunde gelegt, weil er aufgrund der Bemerkung im Prüfungsprotokolls, dass ein Zettel mit anatomischen Inhalt „verwendet“ worden sei, davon ausgegangen ist - was nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch naheliegt -, dass der Spickzettel nicht nur in die Hand genommen, sondern auch gelesen worden ist. Diese (Fehl-)Vorstellung wurde dadurch gefördert, dass die Klägerin weder im Verwaltungs- noch im Widerspruchsverfahren die Gelegenheit zur Äußerung zum Vorwurf des Täuschungsversuchs genutzt und erstmals im Klageverfahren dazu vorgetragen hat. Für die Bewertung ihres Verhaltens spielt dies jedoch keine Rolle, weil der Beklagte schon in dem Bescheid ausgeführt hat, dass bereits die Mitnahme eineszettels mit prüfungsrelevanten Informationen einen Täuschungsversuch i.S.d. § 14 Abs. 5 ÄAppO darstelle, der eine Sanktion rechtfertige. Die Klägerin habe versucht, über ihren tatsächlichen abrufbaren Wissens- und Kenntnisstand zu täuschen, indem sie sich unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung bedient habe bzw. habe bedienen wollen. Nach alledem sei die Prüfungsleistung aufgrund des festgestellten Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In dieser Begründung wird bereits deutlich, wie der Umstand der Mitnahme eines Spickzettels in die Prüfung bewertet wird und dass sich daraus die ausgesprochene Sanktion rechtfertigt. Da ausgehend von der ursprünglichen Vorstellung des Beklagten, dass der Spickzettel konkret verwendet worden ist, die Rechtsfolge der Bewertung der Prüfungsleistung als nicht bestanden naheliegt, ist es einleuchtend, dass dazu eine nähere Begründung nicht erfolgt und lediglich zusätzlich auf die Besonderheit - auch inhaltliche Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ - eingegangen worden ist. Vor diesem Hintergrund durfte der Beklagte seine Ermessenserwägungen im Klageverfahren ergänzen, um nunmehr den neuen Vortrag der Klägerin zum Ablauf der Täuschungshandlung zu würdigen.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG, wobei sich der Senat - wie wohl auch das Verwaltungsgericht - an der Empfehlung in Nr. II.36.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Fassung Juli 2004, NVwZ 2004, 1327) orientiert hat.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 10. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	30.11.2011	<b>Normen:</b>	§ 124 Abs 2 Nr 1 VwGO, § 124 Abs 2 Nr 3 VwGO, § 31 Abs 1 S 1 HSchulG BE
<b>Aktenzeichen:</b>	OVG 10 N 48.09	<b>Zitiervorschlag:</b>	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. November 2011 - OVG 10 N 48.09 -, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

### Täuschung durch wörtliche Übernahmen aus einer Internetquelle

#### Orientierungssatz

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 der Ordnung der Prüfungen im Studiengang Wirtschaft stellt eine tragfähige Rechtsgrundlage für die Entscheidung dar, eine Hausarbeit mit nicht ausreichend zu bewerten.(Rn.4)

2. Der Umstand, dass in der Prüfungsordnung bei einer Täuschung bzw. einem Täuschungsversuch nur eine Sanktion vorgesehen ist, schließt es nicht aus, unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Wege einer verfassungskonformen Auslegung zu Differenzierungen zu gelangen.(Rn.9)

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Berlin 12. Kammer, 15. April 2009, Az: 12 A 319.08, Urteil

#### Tenor

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 15. April 2009 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 € festgesetzt.

#### Gründe

I.

- 1 Der Kläger, der seit dem Wintersemester 2004/2005 im Diplomstudiengang Wirtschaft bei der Beklagten immatrikuliert ist, wendet sich gegen die Bewertung einer Hausarbeit mit "5,0T" ("nicht ausreichend") aufgrund eines festgestellten Täuschungsversuchs. Diesen begründete die Erstprüferin damit, dass in der Arbeit passagenweise Quellen aus dem Internet wörtlich wiedergegeben seien, ohne diese als Zitat kenntlich zu machen, so dass es sich bei der Arbeit in Teilen um ein Plagiat handle. Die Klage, die der Kläger maßgeblich darauf gestützt hat, dass keine Täuschungshandlung vorliege, die eine Bewertung mit der Note "nicht ausreichend" rechtfertige, und es zudem an einer tauglichen gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Bewertung fehle,

hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung.

II.

- 2 Der auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sowie grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) gestützte Antrag hat keinen Erfolg.
- 3 1) Gemessen an den Einwendungen des Klägers, die den Prüfungsumfang für das Oberverwaltungsgericht bestimmen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass das Verwaltungsgericht die Klage zu Recht abgewiesen hat. Das Vorbringen des Klägers ist nicht geeignet, einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angefochtenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage zu stellen (vgl. zum Maßstab BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 2009 - 1 BvR 812/09 -, NJW 2010, 1062, juris Rn. 16).
- 4 a) Dies gilt zunächst hinsichtlich des Vorbringens des Klägers, der Bewertung seiner Arbeit mit "nicht ausreichend" als Täuschungssanktion fehle eine hinreichende Rechtsgrundlage. Er macht diesbezüglich geltend, § 15 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung könne hierfür nicht herangezogen werden, da die Sanktion aufgrund des Vorbehalts des parlamentarischen Gesetzes nicht einer Regelung durch untergesetzliche Normen überlassen bleiben dürfe. § 31 BerlHG enthalte zu Sanktionen bei Täuschungsversuchen keinerlei Aussage. Dass dort die Regelung des Prüfungsverfahrens genannt sei, genüge den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts nicht, weil damit keine sachlich-rechtliche Aussage verbunden sei, die der untergesetzlichen Ausgestaltung eine Richtung weisen könne.
- 5 Entgegen der Auffassung des Klägers stellt § 15 Abs. 3 Satz 1 der maßgeblichen Ordnung der Prüfungen im Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (Prüfungsordnung Wirtschaft - ProWI) vom 29. April 2003 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin Nr. 10/2003), zuletzt geändert am 23. November 2004 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin Nr. 14/2004), eine tragfähige Rechtsgrundlage für die streitige Entscheidung dar, die Hausarbeit des Klägers mit "nicht ausreichend" zu bewerten. Nach dieser Bestimmung gilt in dem Fall, dass ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" beurteilt. Die Regelung begegnet im Hinblick auf den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts keinen Bedenken.
- 6 Prüfungen, die den Nachweis erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme eines Berufes erbringen sollen, greifen in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen deshalb den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen. Dies bedeutet, dass die Leistungsanforderungen in einer solchen Prüfung und die Maßstäbe, nach denen die erbrachten Leistungen zu bewerten sind, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und die Prüfungsschranke nach ihrer Art und Höhe nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein darf (vgl. Beschluss des Senats vom 7. November 2011 - OVG 10 N 21.09 -, juris Rn. 3 m.w.N.). Gesetzliche Grundlage ist hier § 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), der bestimmt, dass Hochschulprüfungen auf der Grundlage von durch die Hochschulen zu erlassenden Prüfungsordnungen abgenommen werden, die unter anderem die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren festlegen. Diese Regelung genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen.
- 7 Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, in grundlegenden normativen Bereichen, insbesondere im Bereich der Grundrechtsausübung, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und, sofern Einzelregelungen einer Verordnung überlassen bleiben, die Tendenz und das Programm schon so weit zu umreißen, dass sich der Zweck und der mögliche Inhalt der Verordnung bestimmen lassen. Diese Anforderungen, die sich für Verordnungen aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben, gelten in ähnlicher Weise für die Satzungsgebung, in der ein bestimmter Kreis von Bürgern innerhalb eines durch Wesen und Aufgabenstellung der Körperschaft begrenzten Bereichs ermächtigt wird, durch de-



mokratisch gebildete Organe die eigenen Angelegenheiten zu regeln wie hier im Bereich der Hochschulen (vgl. § 2 Abs. 1 BerlHG). Dabei genügt es, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Vorgeschichte des Gesetzes (vgl. Urteil des Senats vom 17. Dezember 2008 - OVG 10 A 1.08 -, juris Rn. 47; Beschluss des Senats vom 7. November 2011, a.a.O., Rn. 4, jeweils m.w.N.). § 31 Abs. 1 Satz 1 BerlHG stellt eine hinreichende Ermächtigung zum Erlass der Prüfungsordnung einschließlich der Möglichkeit einer Sanktionierung von Täuschungsversuchen dar. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass die Bestimmung keine näheren Regelungen über das Prüfungsverfahren und die Bestehensvoraussetzungen enthält. Denn das Prüfungsrecht wird durch Grundsätze beherrscht, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben, so dass der Gestaltungsraum des Satzungsgebers hinreichend begrenzt ist. Die genaueren Festlegungen des Prüfungsverfahrens innerhalb dieses Rahmens gehören nicht zu den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Leitentscheidungen, sondern dürfen der Regelung durch Hochschulsatzung vorbehalten bleiben, wobei der Gesetzgeber erwarten kann, dass der Satzungsgeber bewährte Prüfungsordnungen in Betracht zieht und die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze beachtet (Beschluss des Senats vom 7. November 2011, a.a.O., Rn. 5).


- 8 Die Regelung in § 15 Abs. 3 Satz 1 PrOWI über die Sanktionierung eines Täuschungsversuchs bewegt sich innerhalb des von der Ermächtigung in § 31 Abs. 1 Satz 1 BerlHG vorgegebenen Rahmens. Der Grundsatz der Chancengleichheit, der das gesamte Prüfungsrecht beherrscht, gebietet es, dass für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten. Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn ein Prüfling sich durch eine Täuschungshandlung einen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschafft. Zudem wird der Zweck der Prüfung, die tatsächlichen Leistungen und Fähigkeiten des Prüflings zu bewerten, verfehlt, wenn der Prüfling die Leistung nicht selbständig oder nur unter Zuhilfenahme unzulässiger Hilfsmittel erbringt. Es entspricht daher allgemein anerkannten prüfungsrechtlichen Grundsätzen, Täuschungshandlungen eines Prüflings zu sanktionieren. Die Möglichkeit, die entsprechende Prüfungsleistung, bei der die Täuschungshandlung begangen wurde, als nicht bestanden zu bewerten, stellt dabei eine typische verfahrensrechtliche Regelung in Prüfungsordnungen dar, so dass die entsprechende Vorschrift in der hier in Rede stehenden Prüfungsordnung zu den Bestimmungen gehört, die sich der Gesetzgeber bei Erlass der Ermächtigungsnorm vorgestellt hat. Es bedurfte daher keiner weitergehenden ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers über die Sanktionierung von Täuschungshandlungen (vgl. Beschluss des Senats vom 7. November 2011, a.a.O., Rn. 6).
- 9 b) Ohne Erfolg wendet der Kläger ein, § 15 Abs. 3 Satz 1 PrOWI stelle auch deshalb keine taugliche Rechtsgrundlage für die Bewertung der Hausarbeit mit "nicht ausreichend" dar, weil die Norm für jede Form der Täuschungshandlung allein das Nichtbestehen vorsehe, womit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fehlerhaft konkretisiert werde. Denn der Umstand, dass in der Prüfungsordnung bei einer Täuschung bzw. einem Täuschungsversuch nur eine Sanktion vorgesehen ist, schließt es nicht aus, unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Wege einer verfassungskonformen Auslegung zu Differenzierungen zu gelangen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Januar 1981 - BVerwG 7 B 300.80 und 301.80 -, n.v.; Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 240). Ob hier im Fall eines geringfügigen Täuschungsversuchs eine solche Auslegung geboten und nach dem Wortlaut der Satzungsbestimmung möglich wäre, kann dahinstehen, denn vorliegend kann nicht von einer geringfügigen Täuschung ausgegangen werden.
- 10 c) Der Kläger stellt mit seinem Zulassungsvorbringen die Wertung des Verwaltungsgerichts, dass bei der von ihm gefertigten Hausarbeit eine Täuschung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 PrOWI gegeben ist, nicht im Sinne ernstlicher Zweifel in Frage. Dies gilt mit Blick auf seine Ausführungen auf den Seiten 4 bis 9 des Schriftsatzes vom 22. Juni 2009 schon deshalb, weil sich diese in der wörtlichen Wiederholung des Klagevorbringens im Schriftsatz vom 24. September 2008 erschöpfen, ohne im Einzelnen auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung einzugehen, was dem Darlegungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht genügt (vgl. Seibert in SoDan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 124a Rn. 206).

- 11 Der Kläger dringt auch nicht durch, soweit er sich gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts wendet, es sei für die Frage des Täuschungsversuchs irrelevant, dass sich die von ihm getroffene Textaussage aus der von ihm angegebenen Quelle erschließe, und dass das Zitat der "Letztquelle", die sich als Ursprung für die inhaltliche Aussage der Passage darstelle, unter Auslassung einer "Zwischenquelle", aus der die wörtliche Übernahme der Textpassage stamme und die ihrerseits auf die "Letztquelle" verweise, nicht anders zu behandeln sei als der Fall, dass eine "Letztquelle" nicht zitiert werde. Er führt hierzu aus, die reine Übernahme von Formulierungen stelle orientiert am Prüfungszweck keine relevante Täuschungshandlung dar, denn den sachlichen Inhalt der jeweiligen Textpassagen habe er durch die eigentliche sachliche Quelle belegt und der reine "Diebstahl der Formulierungsschönheit" sei unschädlich. Auch habe er keine Interpretation übernommen, da die Zwischenquelle eine solche nicht vorgenommen, sondern vielmehr die Letztquelle im Wesentlichen nur wiedergegeben habe.
- 12 Diese Argumentation kann das Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Urteils schon deshalb nicht erschüttern, weil sie mit der ersichtlich zielorientierten Verharmlosung der Täuschung an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbeigeht. Denn dem Kläger ist nicht allein eine Übernahme von Formulierungen vorzuwerfen. Dies wird insbesondere im Schlussteil (Seite 13 der Arbeit) deutlich, dem gewöhnlich die Aufgabe einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit zukommt und der deshalb gerade auf eigenständige Aufarbeitung, Interpretation und Meinungsäußerung angewiesen ist (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 11. Mai 2006 - 7 CE 06.1197 -, juris Rn. 3). Von den 22 Textzeilen sind aber 17 wörtlich aus dem Artikel der Netzeitung übernommen worden. Beim zweiten Absatz (dessen letzter Satz eine nur geringfügige Paraphrasierung der Vorlage ist) sowie dem ersten Satz des dritten Absatzes hat der Kläger dies sogar ohne jede Quellenangabe gelassen, wobei er bei der letztgenannten Textstelle die übernommene Äußerung überdies als seine eigene Meinung ausgegeben hat. Die im ersten Absatz zitierte Aussage stellt eine Auswertung und Zusammenfassung der - in mehreren Tabellen und Aufzählungen enthaltenen - Angaben der zitierten Quelle "vgl. Neugebauer (2007), S. 101 ff." dar, wie schon an der Zitierung mehrerer Seiten deutlich wird. Sowohl Auswertung als auch Zusammenfassung sind aber gerade der Kern, jedenfalls aber ein maßgeblicher Bestandteil des selbständigen Umgangs und der kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, die von § 9 Abs. 1 PrOWI als Ziel der Hausarbeit formuliert werden. Der Kläger hat sich die eigenständige inhaltliche Erschließung der zitierten Quelle, die notwendige Voraussetzung für eine schlagwortartige, prägnante Zusammenfassung der Resultate und die Herausarbeitung der wesentlichen Aussage einer wissenschaftlichen Untersuchung ist, durch den nicht offengelegten Rückgriff auf den Artikel der Netzeitung wenn nicht erspart, so jedenfalls wesentlich erleichtert und somit über den Umfang seiner eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit beim Prüfer eine Fehlvorstellung hervorgerufen, mithin getäuscht. Gleiches trifft beispielsweise auch auf die - mit Ausnahme der ersichtlich fehlerhaft ersetzten Prozentwerte - wörtliche Übernahme der Formulierungen des Artikels über viele Zeilen auf Seite 7 der Arbeit zu.
- 13 Der Behauptung des Klägers, es liege in seinem Fall keine relevante Täuschung vor, muss zudem auch deshalb der Erfolg versagt werden, weil eine genauere Betrachtung der vorgelegten Arbeit im Vergleich mit dem fraglichen Artikel der Netzeitung erkennen lässt, dass sich der Kläger in einem deutlich größeren Umfang, als durch die Prüfer festgestellt, an mindestens zwölf verschiedenen weiteren Stellen der Hausarbeit durch wörtliche oder nahezu wörtliche Übernahmen ohne jede Kenntlichmachung von "Zwischen-" oder "Letzt-"Quellen bedient hat.
- 14 d) Ernstliche Zweifel wirft der Kläger schließlich auch nicht mit seinem Vorbringen auf, eine nach § 10 Abs. 2 PrOWI erforderliche ordnungsgemäße Zweitkorrektur der Hausarbeit sei trotz der Stellungnahme von Prof. R... vom 20. Januar 2009 nicht erfolgt. Selbst wenn die Korrektur mit dem Aktenvermerk nachgeholt worden sein sollte, sei diese ungenügend, denn in die Wertungsentscheidung hätte auch einfließen müssen, dass er die eigentlichen Quellen "hinter" der Netzeitung zitiert habe. Das Zitat der eigentlichen Quellen unter Auslassung einer Zwischenquelle müsse gemessen am Prüfungszweck anders bewertet werden als der Fall, dass die Letztquelle nicht zitiert werde.
- 15 Diesen Ausführungen ist kein Gesichtspunkt zu entnehmen, warum die im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erfolgte Stellungnahme von Prof. R... nicht als eine nach § 10

Abs. 2 Satz 1 PrOWI notwendige Zweitkorrektur seiner Hausarbeit angesehen werden kann. Die Rügen des Klägers zu angeblichen inhaltlichen Mängeln der Bewertung gehen von der - wie vorstehend ausgeführt - unzutreffenden Prämisse aus, zwischen seinem Vorgehen und der unterbliebenen Zitierung einer Quelle bestehe ein Unterschied.

- 16 2) Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob § 31 Abs. 1 BerlHG einen hinreichenden gesetzlichen Rahmen für die Sanktionierung von Täuschungshandlungen in Prüfungsordnungen liefere, ist nicht in einem Berufungsverfahren klärungsbedürftig, da sie sich nach den vorstehenden Ausführungen unter 1) a) mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne weiteres beantworten lässt (vgl. Beschluss des Senats vom 10. November 2011 - OVG 10 N 110.09 -, m.w.N.).
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

© juris GmbH

<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 14. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	13.08.2010	<b>Norm:</b>	§ 22 Abs 1 JAG NW
<b>Rechtskraft:</b>	ja	<b>Zitiervorschlag:</b>	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. August 2010 - 14 A 1268/09 -, juris
<b>Aktenzeichen:</b>	14 A 1268/09		
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

### **Zweite juristische Staatsprüfung - Täuschungsversuch während der Vorbereitungszeit auf den Aktenvortrag durch Besitz unzulässiger Hilfsmittel**

#### **Leitsatz**

1. Zur Ahndung einer während der Vorbereitungszeit auf den Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung des zweiten juristischen Staatsexamens begangenen Ordnungswidrigkeit ist nicht der Prüfungsausschuss, sondern der Vorsitzende des Prüfungsamtes zuständig.(Rn.9)
2. Für die Frage eines vorsätzlichen Handelns bei einem Täuschungsversuch kann auf den Beweis des ersten Anscheins abgestellt werden.(Rn.15)
3. Es ist ermessensgerecht, bei Besitz eines unerlaubten Hilfsmittels die Prüfungsleistung für "ungenügend" (0 Punkte) zu erklären.(Rn.20)

#### **weitere Fundstellen**

DVBl 2011, 186 (Leitsatz)  
DÖV 2011, 244 (Leitsatz)

#### **Verfahrensgang**

vorgehend VG Köln 6. Kammer, 15. April 2009, Az: 6 K 5366/07

#### **Tenor**

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Zulassungsverfahren auf 15.000,- Euro festgesetzt.

#### **Gründe**

1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO liegen nicht vor oder sind nicht den Vorgaben des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügend dargelegt.
2. Dies gilt zunächst hinsichtlich der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (vgl. Zulassungsbegründung I.).

- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die für die erstinstanzliche Entscheidung von Bedeutung war, auch im angestrebten Berufungsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist und der über den konkreten Einzelfall hinaus für eine unbestimmte Anzahl von Verfahren Bedeutung zukommt.
- 4 Dass und warum diese Voraussetzungen gegeben sind, wird im Zulassungsantrag nicht dargelegt, d. h. nicht nachvollziehbar erläutert. Der Kläger misst dem vorliegenden Rechtsstreit insoweit grundsätzliche Bedeutung zu, soweit es hierbei um die Auslegung der Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein- Westfalen (JAG NRW) dahingehend geht, inwieweit die sachliche Zuständigkeit des Prüfungsausschusses oder des Landesjustizprüfungsamtes zur Ahndung eines angeblichen Verstoßes gegen die Prüfungsordnung begründet ist.
- 5 Diese Frage ist jedoch nicht grundsätzlich klärungsbedürftig. Dass eine Rechtsfrage noch nicht entschieden ist, vermag für sich allein die Annahme einer grundsätzlichen Bedeutung nicht zu begründen. Im übrigen beschränken sich die Ausführungen des Klägers auf eine Auseinandersetzung mit der maßgeblichen Auffassung des Verwaltungsgerichts - und damit des beklagten Amtes -, zur Frage der Zuständigkeit für Sanktionen von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 22 Abs. 1 JAG NRW, die sich während der Vorbereitungszeit auf einen Aktenvortrag im Rahmen einer mündlichen Prüfung zur Zweiten juristischen Staatsprüfung zugetragen haben. Damit macht er im Kern den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend, legt aber nichts Substanziertes zur grundsätzlichen Bedeutung dar.
- 6 Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen (vgl. Zulassungsbegründung II.).
- 7 Zutreffend hat sich zwar der Kläger auf den Standpunkt gestellt, ernstliche Zweifel bestünden bereits dann, wenn ein tragender Rechtssatz mit Gegenargumenten in Frage gestellt werden könne. Dabei dürfe an die Begründungspflicht indes keine derart hohen Voraussetzungen geknüpft werden, dass dem Gericht ein vollständiger Begründungskontext geliefert werden müsste, den das Gericht im Fall der Stattgabe selber zu entwickeln hätte.
- 8 Unter Berücksichtigung der vom Kläger in Bezug genommenen Ausführungen zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (vgl. Zulassungsbegründung II. 1.) lassen sich jedoch ernstliche Zweifel im genannten Sinne nicht feststellen.
- 9 Zur Begründung seiner Auffassung, zuständig zur Ahndung einer während der Vorbereitungszeit auf den Aktenvortrag begangenen Ordnungswidrigkeit sei nicht der Prüfungsausschuss, sondern der Präsident des beklagten Amtes, hat das Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil ausgeführt, gemäß § 22 Abs. 3 JAG NRW entscheide über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings der Prüfungsausschuss, im übrigen der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes. Für die Annahme der Zuständigkeit des Vorsitzenden des beklagten Prüfungsamtes zur Ahndung von in der Vorbereitungszeit auf den Aktenvortrag begangenen Ordnungswidrigkeiten stritten sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck der Regelung. Die mündliche Prüfung bestehe nach § 51 Abs. 3 Satz 1 JAG NRW aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch. Die Vorbereitungszeit sei kein Teil des Aktenvortrags. Zwar gehe sie diesem voraus, sei jedoch kein bewertungsfähiger Bestandteil desselben. Auch die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 1 JAG NRW, wonach die mündliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werde, spreche dagegen, die Vorbereitungszeit bereits als Bestandteil der mündlichen Prüfung zu sehen. Für die Entscheidungszuständigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsamtes spreche ebenfalls der Sinn und Zweck des § 22 Abs. 3 JAG NRW, der auf ein in der mündlichen Prüfung festgestelltes ordnungswidriges Verhalten abstelle. Damit werde der die Ordnungswidrigkeit unmittelbar feststellenden Behörde, die das ordnungswidrige Verhalten unmittelbar wahrnehmen und beurteilen könne und daher aufgrund ihrer Sachnähe am ehesten geeignet sei, über angemessene Sanktionen zu entscheiden, die Kompetenz zur Ahndung eingeräumt. In der Vorbereitungszeit auf den Aktenvortrag, die gänzlich von dem Prüfungsamt organisiert und überwacht werde, habe der Prüfungsausschuss keine Möglichkeit der eigenen Wahrnehmung und müsse sich gänzlich auf die Feststellungen des Justizprüfungsamtes verlassen.
- 10 Demgegenüber vermögen die Ausführungen des Klägers (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) keine ernstlichen Zweifel zu begründen.


- 11 Zwar weist der Kläger zu Recht auf den Zusammenhang zwischen der Vorbereitung auf den Aktenvortrag und dem Halten des Aktenvortrags selbst hin. Hiermit wird jedoch nicht das (mit-)entscheidende Argument des Verwaltungsgerichts hinreichend in Zweifel gezogen, in der Vorbereitungszeit, die gänzlich von dem Justizprüfungsamt organisiert und überwacht werde, habe der Prüfungsausschuss keine Möglichkeit zur eigenen Wahrnehmung.
- 12 Auch aus dem Verweis des § 55 JAG NRW auf § 15 JAG NW, in dem Ablauf und Umfang der mündlichen Prüfung detailliert geregelt seien, lässt sich nichts Entscheidungserhebliches zugunsten des Klägers herleiten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von ihm geäußerte Ansicht, nach der behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Auffassung zähle zur mündlichen Prüfung allein der Vortrag (ohne Vorbereitung) und das Prüfungsgespräch. Dies könne allerdings offenkundig nicht zutreffen, da § 15 Abs. 3 JAG NRW zusätzlich ein fakultatives Vorgespräch durch den Vorsitzenden vorsehe, was in der Praxis auch regelmäßig wahrgenommen werde. Bereits seinem Wortlaut nach ordnet § 15 Abs. 3 JAG NRW das Vorgespräch nicht der mündlichen Prüfung zu, da die Rücksprache, also das Vorgespräch, vor der mündlichen Prüfung genommen werden soll. Diese Trennung zwischen Vorlaufzeit zur mündlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung selbst ergibt auch insoweit Sinn, als die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses bei dem Vorgespräch nicht teilnehmen und regelmäßig auch noch nicht anwesend sind. So sieht auch § 15 Abs. 1 Satz 1 JAG NRW ausdrücklich vor, dass die mündliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuss abgelegt wird, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht. Dies trifft für das Vorgespräch ersichtlich nicht zu. Gestützt wird diese Auffassung auch durch die Regelung des § 16 Abs. 2 JAG NRW, wonach vor Beginn der mündlichen Prüfung eine Vorberatung des Ausschusses stattfindet, in der u. a. die oder der Vorsitzende über das Vorgespräch berichtet. Damit legt § 16 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW den Beginn der mündlichen Prüfung ausdrücklich auf einen Zeitpunkt nach der Vorberatung des (gesamten) Ausschusses fest, also auf einen Zeitpunkt, in dem die Vorbereitungen der Prüfungskandidaten auf den Vortrag bereits zu laufen begonnen haben.
- 13 Daran ändern auch die vom Kläger aufgezeigten möglichen Abgrenzungsprobleme der Zuständigkeitsbereiche nichts, etwa wenn der Prüfling einen "Pfuschzettel" auf der Türschwelle zur Prüfungskommission verlieren würde. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei besonderen Konstellationen auch besondere Abgrenzungsprobleme auftreten können. Im Übrigen könnte dieselbe Konstellation des Verlustes eines "Pfuschzettels" auf der Türschwelle auch bei der Beendigung anderweitiger Zeiten, wie etwa Beratungspausen, auftreten, die der Kläger gerade nicht der mündlichen Prüfung zuordnet.
- 14 Der Kläger vermag die geltend gemachten ernstlichen Zweifel auch nicht darauf zu stützen, die Entscheidung des Prüfungsamtes gestalte sich zusätzlich als materiell rechtswidrig, da die subjektiven Voraussetzungen des angeblichen Täuschungsversuches fehlerhaft auf eine falsche Annahme eines Anscheinsbeweises gestützt worden seien (vgl. Zulassungsbeurteilung II. 2. a.).
- 15 Dass für die Frage eines vorsätzlichen Handelns auf den Beweis des ersten Anscheins abzustellen ist, zieht der Kläger im Rahmen der Zulassungsbeurteilung nicht in Zweifel.
- 16 Ebenfalls nicht ernstlich zu bezweifeln ist, dass er diesen Beweis des ersten Anscheins, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, nicht entkräftet hat.
- 17 Insoweit hat das Verwaltungsgericht ausgeführt (vgl. Urteilsabdruck S. 16), es möge so sein, dass er den Zettel schon Monate vor der Prüfung als Lernmittel erstellt und in der Folgezeit im Mäppchen aufbewahrt habe. Seine Einlassung, er habe ihn in dem Mäppchen vergessen und beim "Ausmisten" des Mäppchens am Vorabend übersehen, vermöge einen den Anscheinsbeweis entkräftenden atypischen Geschehensablauf jedoch nicht zu belegen. Es sei wenig glaubhaft, dass der Kläger den nach seiner eigenen Aussage von ihm seit Monaten ständig als Lernhilfe benutzten, somit im Bewusstsein präsenten und in seinem Mäppchen aufbewahrten auffällig gelben Zettel beim Aufräumen des Mäppchens am Vorabend der Prüfung übersehen haben wolle.
- 18 Dementsprechend kam es für die erstinstanzliche Entscheidung auf die vom Kläger behauptete Herstellung des Zettels und die dem Zettel (ursprünglich) zugemessene Zweckbestimmung als stets griffbereite Lernhilfe nicht an. Mangels besonderer Umstände, wie etwa des Besitzes strafrechtlicher Aufzeichnungen in einer zivilrechtlichen Prüfung, vermag die Behauptung des Klägers, er habe den Zettel lediglich vergessen, den Beweis des ersten Anscheins nicht zu ent-

kräften. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die genannte Feststellung des Verwaltungsgerichts, aufgrund der ständigen Benutzung als Lernhilfe habe das Vorhandensein des Zettels im Bewusstsein des Klägers präsent sein müssen.

- 19 Soweit sich der Kläger darauf beruft, einen Vorsatz im Hinblick auf eine beabsichtigte Täuschung könne ihm mangels entsprechender Absicht nicht unterstellt werden, ist dies irrelevant. Das Verwaltungsgericht hat nicht auf einen auf Täuschung gerichteten (bedingten) Vorsatz abgestellt, sondern lediglich auf den Besitzvorsatz in Bezug auf ein nicht zugelassenes Hilfsmittel (vgl. Urteilsabdruck S. 15).
- 20 Schließlich ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils im Hinblick auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Ermessensgebrauch durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes und zur Frage der Verhältnismäßigkeit (vgl. Urteilsabdruck S. 17/18).
- 21 Hierzu hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, Anhaltspunkte für eine Ermessensüberschreitung bei der Einstufung der Handlung des Klägers durch das beklagte Amt als eine Ordnungswidrigkeit von erheblichem Gewicht, die eine Sanktion nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAG NRW rechtfertige, seien nicht gegeben. Eine Abstufung dergestalt, dass der Besitz eines unerlaubten Hilfsmittels lediglich mit der mildesten Sanktion der Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 1. Alt. JAG NRW geahndet werden könne, sehe die Vorschrift nicht vor. Jede Sanktion könne für jede der drei in § 22 Abs. 1 Satz 1 JAG NRW beispielhaft aufgeführten Alternativen des Täuschungsversuchs, des Besitzes und der Benutzung unzulässiger Hilfsmittel ausgesprochen werden. Die Entscheidung des beklagten Amtes, eine Ordnungswidrigkeit erheblichen Gewichts anzunehmen, sei insbesondere angesichts des Umfangs und der systematischen Darstellung der auf dem Zettel enthaltenen Informationen nicht zu beanstanden. Die Entscheidung sei auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil zur Begründung der Sanktion zusätzlich generalpräventive Gesichtspunkte herangezogen worden seien. Die Entscheidung des beklagten Amtes überschreite auch nicht die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Unter Berücksichtigung der Schwere der begangenen Ordnungswidrigkeit und der Tatsache, dass die verhängte Sanktion noch im mittleren Bereich der Sanktionsmöglichkeiten liege, sowie des erstrebten Abschreckungseffektes sei die getroffene Maßnahme nicht zu beanstanden.
- 22 Demgegenüber vermag sich der Kläger nicht darauf zu berufen, die Sanktionen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 - 3 JAG NRW stünden in einem abgestuften Verhältnis zueinander, wonach diese kongruent zur Schwere des festgestellten Verstoßes getroffen werden müssten. Dass die Sanktionsregelung keine Abstufung enthält, ist den genannten Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht zu entnehmen. Vielmehr geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass Ordnungswidrigkeiten je nach ihrem Gewicht, also abgestuft, sämtliche gesetzlich vorgesehenen Folgen nach sich ziehen können. Dies ist auch ohne weiteres nachvollziehbar, etwa wenn es um den Besitz unzulässiger Hilfsmittel in Form eines nur sehr eingeschränkten "Pfuschezettels" oder in Form umfangreicherer Aufbau- oder Darstellungshilfen geht, selbst wenn beide Hilfsmittel im konkreten Fall für die Lösung nicht hilfreich sein sollten.
- 23 Der alleinige Besitz eines konkret nicht hilfreichen Hilfsmittels stellt auch nicht denklogisch die geringste Form eines ordnungswidrigen Verhaltens dar. So kann etwa der spontane Versuch, mit einem Mitprüfling kurz verbal oder über eine Geste in Kontakt zu treten, weniger schwer anzusehen sein, als der Besitz von Hilfsmitteln, der jedenfalls einer Vorbereitungshandlung bedarf.
- 24 Dass die vom beklagten Amt zusätzlich ins Auge gefassten generalpräventiven Gründe die Ermessenserwägungen nicht tragen könnten oder gar als fehlerhaft erscheinen ließen, ist den Ausführungen des Klägers nicht zu entnehmen. Dies lässt sich insbesondere nicht aus seiner Auffassung herleiten, es dürfe nur auf die Vergleichsgruppe der Zweitwiederholer der Prüfung abgestellt werden. Denn der Kläger selbst zieht einen Abschreckungseffekt bei Erstprüflingen ebenso wie bei Zweitwiederholern in Zweifel, so dass sich unter Berücksichtigung seines Vorbringens entscheidungserhebliche Unterschiede beider Gruppierungen nicht ergeben.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1 und Abs. 3 sowie auf § 52 Abs. 1 GKG.
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

© juris GmbH



<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 14. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	12.08.2010	<b>Zitiervorschlag:</b>	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. August 2010 - 14 A 847/09 -, juris
<b>Rechtskraft:</b>	ja		
<b>Aktenzeichen:</b>	14 A 847/09		
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

### Täuschungsversuch wegen unkorrekter Zitierweise

#### Orientierungssatz

Zum Täuschungsversuch wegen unkorrekter Zitierweise (hier: bloßer Hinweis im Literaturverzeichnis reicht nicht aus).(Rn.18)

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Münster 10. Kammer, 20. Februar 2009, Az: 10 K 1212/07

#### Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Zulassungsverfahren auf 15.000 Euro festgesetzt.

#### Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Zur Begründung seiner Entscheidung hat sich das Verwaltungsgericht auf den Standpunkt gestellt, der Kläger habe den Versuch unternommen, das Ergebnis seiner Diplomarbeit durch Täuschung zu beeinflussen - vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999 in der Fassung vom 9. September 2008 (PO) -. Gemäß § 21 Abs. 7 PO habe der Kandidat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden seien, als solche kenntlich gemacht habe. Mit dieser Verpflichtung des Kandidaten korrespondiere die vom Kläger seiner Diplomarbeit beigefügte Versicherung vom 2. November 2006, "... dass ich alle von anderen Autoren wörtlich übernommenen Stellen wie auch die sich an den Gedankengängen anderer Autoren eng anlehnenden Ausführungen meiner Arbeit besonders gekennzeichnet und die Quellen zitiert habe."
- 3 Diesen Ansatz des Verwaltungsgerichts zieht der Kläger im Rahmen der Begründung des Zulassungsantrags nicht substantiiert in Zweifel.
- 4 Sodann hat das Verwaltungsgericht ausgeführt (Urteilsabdruck Seite 7 ff.), dem Kläger sei der Vorwurf zu machen, versucht zu haben, das Ergebnis seiner Diplomarbeit in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen habe, von anderen Autoren wörtlich übernommenen Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anleh-

nende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. Dazu hat es den Text von Seite 43 und 44 der klägerischen Diplomarbeit einerseits und übernommene Passagen andererseits gegenübergestellt und festgestellt, dass der Kläger über weite Strecken Passagen aus Abhandlungen wörtlich übernommen habe. Abweichungen seien marginal oder lehnten sich zumindest eng an die wiedergegebenen Gedankengänge anderer Autoren an (vgl. Urteilsabdruck Seite 10). Der Kläger habe diese Passagen nicht besonders kenntlich gemacht. Ihm werde nicht eine unzutreffende Zitierung zum Vorwurf gemacht, sondern eine Nichtzitierung derjenigen Quellen, deren genaue Angaben geboten gewesen wären (Urteilsabdruck Seite 11). Soweit es die vom Kläger benutzten Fußnoten betreffe, handele es sich lediglich um aus dem wiedergegebenen Text unmittelbar entnommene Fundstellen (Urteilsabdruck Seite 12). Lediglich die Aufnahme von Abhandlungen ins Literaturverzeichnis reiche für eine der Prüfungsordnung genügende Zitierweise nicht aus.

- 5 Die dagegen vom Kläger geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bezogen auf dessen Ergebnis lassen sich nicht feststellen oder sind nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügend dargelegt.
- 6 Zunächst vermag sich der Kläger zur Begründung ernstlicher Zweifel nicht darauf zu berufen, die Sachverhaltsdarstellung im erstinstanzlichen Urteil sei unzureichend und unvollständig (vgl. Zulassungsbegründung I.a)). Er habe anhand von Kopien aus Originalfundstellen nachgewiesen, dass 19 von ursprünglich 22 Beanstandungen zu Unrecht erfolgt seien. Dies hätte im Urteil wiedergegeben werden müssen.
- 7 Bei diesen Ausführungen übersieht der Kläger, dass die Frage, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Kritikpunkte er im Widerspruchsverfahren ausgeräumt hat, für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich war, so dass es einer detaillierten Wiedergabe nicht bedurfte. Denn das Verwaltungsgericht hat ausschließlich auf die Ausführungen des Klägers auf den Seiten 43 und 44 der Diplomarbeit abgestellt (vgl. Urteilsabdruck Seite 7 ff.). Dass bei Berücksichtigung des von ihm behaupteten Gegenbeweises betreffend 19 Beanstandungen das erstinstanzliche Urteil im Ergebnis anders ausgefallen wäre, legt der Kläger nicht substantiiert dar.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat auf S. 14 ausdrücklich betont, dass es angesichts der Täuschung durch die abgeschrieben und von der Quelle her nicht kenntlich gemachten Passagen auf S. 43 f. der Arbeit nicht auf die übrigen zwischen den Beteiligten streitigen Fragen ankomme.
- 9 Dagegen werden substantiierte Einwendungen nicht erhoben. Dies wäre angesichts der Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 PO erforderlich, denn danach gilt eine Prüfungsleistung, deren Ergebnis ein Kandidat durch Täuschung zu beeinflussen versucht hat, als "nicht ausreichend" bewertet. Dieses von den Prüfern bezüglich der Passagen auf S. 43 f. der Diplomarbeit bejahte Merkmal hat das Verwaltungsgericht bestätigt. Die Vorschrift räumt den Prüfern bei festgestellter Täuschung der genannten Art kein Ermessen ein. Dieses wird lediglich in den Sätzen 4 und 5 des § 9 Abs. 3 PO eröffnet, wonach in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schwerwiegenden Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden werden kann. Es ist deshalb nicht verständlich, warum es für die Rechtsfolge hier (Bewertung der Prüfungsleistung als "nicht ausreichend") darauf ankommen soll, ob von den Prüfern aufgezeigte weitere Täuschungsversuche, die in ihrer rechtlichen Bewertung zwischen den Beteiligten streitig sind (Frage des nicht kenntlich gemachten direkten Zitats), vorliegen.
- 10 Sollte den Ausführungen des Klägers zu entnehmen sein, er messe dem von ihm behaupteten Gegenbeweis Indizwirkung etwa in dem Sinne zu, wenn 19 Beanstandungen ausgeräumt seien, könne die Wiedergabe von Textpassagen auf den Seiten 43 und 44 der Diplomarbeit nicht als Täuschungsversuch gewertet werden, sondern vermöge allenfalls die Annahme einer unzureichenden Zitierweise zu begründen, ist dem nicht zu folgen. Denn es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass diese Beanstandungen tatsächlich ausgeräumt sind. Vielmehr hat Prof. Dr. C. ausweislich seiner Stellungnahme vom 2. Mai 2007 im Widerspruchsverfahren seine Beanstandungen ausdrücklich aufrecht erhalten. Hier hat er ausgeführt, dass nahezu alle zur Entlastung des Klägers angeführten Originalquellen fälschlicherweise indirekt zitiert seien, jedoch eindeutig als direkte Zitate hätten deklariert werden müssen. Auf diesen für die Beanstan-

dungen des Prüfers entscheidenden Gesichtspunkt der Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Zitaten geht der Kläger im Rahmen der Zulassungsbegründung nicht ein.


- 11 Soweit der Kläger rügt, in der Wiedergabe von Seite 43 und 44 des Textes der Diplomarbeit in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils seien fehlerhaft die Fußnoten nicht aufgenommen worden (vgl. Zulassungsbegründung 1.b)), fehlt es bereits an jeder substantiierten Darlegung, inwieweit dies das Ergebnis hätte beeinflussen können. Im Übrigen lässt sich den weiteren Ausführungen des Verwaltungsgerichts (vgl. Urteilsabdruck Seite 12 und 13) hinreichend entnehmen, unter welchen Gesichtspunkten das Verwaltungsgericht der Zitierweise Bedeutung zugemessen hat.
- 12 Die vom Kläger geltend gemachte fehlerhafte Subsumtion der Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 1 PO (vgl. Zulassungsbegründung 2.) führt ebenfalls nicht zu ernstlichen Zweifeln.
- 13 Insoweit beruft sich der Kläger zunächst darauf, die von ihm in seiner Diplomarbeit auf Seite 43 und 44 ausgewiesenen Textpassagen stammten ausschließlich aus dem Werk "Nachhaltig managen mit der Balanced Scorecard von Schaltegger/ Dyllick", so dass der Hinweis darauf, dass Texte aus dem Werk von Figge/Hahn/ Schaltegger/Wagner übernommen worden seien, bereits unzutreffend sei (vgl. Zulassungsbegründung 2.a)). Ob dem so ist, kann dahinstehen. Denn das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die in den Entscheidungsgründen aufgeführten Textpassagen sowohl in der von Figge/Hahn/Schaltegger/ Wagner verfassten Abhandlung "Sustainability Balanced Scorecard, wertorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement mit der Balanced Scorecard" als auch in dem von Schaltegger/Dyllick verfassten Buch "Nachhaltig managen mit der Balanced Scorecard" enthalten sind (vgl. Urteilsabdruck Seite 7 und 10). Daher ist es ohne Belang, aus welcher Vorlage der Kläger diese Passagen letztlich übernommen hat, zumal der Kläger, wie bereits dem Literaturverzeichnis der Diplomarbeit zu entnehmen ist, beide Abhandlungen verwendet hat.
- 14 Dem Kläger ist auch insoweit nicht zu folgen, als er geltend macht, in den beanstandeten Textpassagen gebe es immerhin vier Fußnoten, die den formulierten Text gerade nicht als einen vom Kläger formulierten Text auswiesen, sondern darlegten, dass der geschriebene Text oder der Inhalt nicht vom die Diplomarbeit erstellenden Kläger stamme.
- 15 Entsprechend der o.a. Vorgaben von § 21 Abs. 7 PO und dem Inhalt der eidesstattlichen Versicherung vom 2. November 2006 kam es nicht darauf an, dass überhaupt ein Hinweis auf die in Bezug genommenen Ausarbeitungen erfolgte. Vielmehr waren besondere Passagen auch besonders zu kennzeichnen. Dem genügt die vom Kläger gewählte Zitierweise offensichtlich nicht. Durchgängig sind die Zitate mit dem Begriff "Vgl." erfolgt. Die auf Grund der besonderen Kennzeichnungspflicht insbesondere bei wörtlich übernommenen Passagen erforderliche Differenzierung zwischen "direkten" und "indirekten" Zitaten, die auch Prof. Dr. C. in seiner Stellungnahme vom 2. Mai 2007 angesprochen hat, lässt sich bei einer einheitlichen Zitierweise nicht vornehmen. Dementsprechend lässt die Verwendung des Begriffs "Vgl." entgegen der klägerischen Auffassung gerade nicht erkennen, ob eine (und gegebenenfalls welche) Passage wörtlich übernommen worden ist oder eng an die Vorlage anlehrende Ausführungen enthält oder nicht. Da somit in der gesamten Diplomarbeit eine genaue Kennzeichnung wörtlich übernommener Passagen nicht den Zitaten zu entnehmen und im Übrigen auch nicht im Text selbst erfolgt ist, vermag sich der Kläger auch nicht darauf zu berufen, es handele sich auf Seite 43 und 44 der Diplomarbeit nur um eine fehlerhafte Zitierweise.
- 16 Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel lassen sich auch nicht auf eine unzulässige Bewertung der Prüfungsleistungen durch das Verwaltungsgericht Münster stützen (vgl. Zulassungsbegründung 2.b)). Die Annahme des Verwaltungsgerichts (vgl. Urteilsabdruck Seite 12), die bloße Übernahme von Fußnoten, die andere Autoren zur Stützung ihrer Auffassung benützten, werde den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit nicht gerecht, enthält keine durch das Verwaltungsgericht vorgenommene Bewertung der Prüfungsleistung. Sie steht vielmehr erkennbar im Zusammenhang mit den vorangegangenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts (vgl. Urteilsabdruck Seite 11 unten) zum Erfordernis, eine geistige Urheberschaft auch in der wissenschaftlich gebotenen Weise kenntlich zu machen, und somit zu der hier entscheidenden Frage, ob ein Täuschungsversuch seitens des Klägers festzustellen ist.

- 17 Ernstliche Zweifel lassen sich nicht aus einer fehlerhaften Würdigung des Beschlusses des Hessischen VGH vom 20. Juni 1989 - 6 UE 2779/88 - herleiten (vgl. Zulassungsbegründung 2.c)). Es ist unerheblich, ob sich der dem Beschluss des Hessischen VGH zu Grunde liegende Sachverhalt von dem des vorliegenden Verfahrens dadurch unterscheidet, dass überhaupt kein Zitat an bestimmten übernommenen Textpassagen angegeben war. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Text wortgleich oder im wesentlichen wortgleich übernommen wird, ohne dass diese Form der Wiedergabe und damit letztlich die Herkunft des in der Arbeit verwendeten und ausformulierten Textes deutlich gemacht worden sind, sei es im Text selbst oder durch eine entsprechende Abfassung der verwendeten Zitate.
- 18 Die unter Bezugnahme auf die o.a. Entscheidung des Hessischen VGH geäußerte Auffassung des Verwaltungsgerichts, lediglich die Benennung der Abhandlung im Literaturverzeichnis genüge nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Zitierung (vgl. Urteilsabdruck Seite 12/13), begegnet keinen ernstlichen Zweifeln. Soweit der Kläger darauf verweist (vgl. Zulassungsbegründung 2.d)), die Entscheidung des Hessischen VGH's dürfte nach Meinung von Niehues (in: Schul- und Prüfungsrecht, Band 2, Prüfungsrecht, 4. Aufl., Rn. 448, Fußnote 369) überzogen sein, sagt dies nichts dazu aus, dass die Anmerkung von Niehues bezogen auf den dortigen Sachverhalt auch auf den vorliegenden Fall zu übertragen ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die o.a. besondere Kennzeichnungspflicht wörtlich übernommener oder ähnlicher Passagen.
- 19 Im Übrigen ist die hier eingreifende Rechtsfolge, dass die Arbeit als "nicht ausreichend" bewertet gilt, nicht überzogen. Der bloße Hinweis im Literaturverzeichnis macht nicht deutlich, dass ein wesentlicher Teil der Arbeit fast wörtlich einer anderen Quelle entnommen wurde.
- 20 Eine Unverhältnismäßigkeit der Sanktion kann nicht mit dem Hinweis auf das Grundrecht aus Art 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) begründet werden. Zwar mag aus diesem Grundrecht im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsanforderung folgen, dass die Bewertung einer Prüfungsleistung als " nicht ausreichend" eine gewisse Erheblichkeit des Täuschungsversuchs voraussetzt.
- 21 Vgl. zu diesem Gesichtspunkt Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2 (Prüfungsrecht), 2. Aufl. Rn.457; dazu, dass unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch eine schwächere Sanktion als die in der Prüfungsordnung vorgesehene verhängt werden darf, OVG NRW, Beschluss vom 14. Dezember 2009 - 14 E 1349/09 -, juris Rn. 9 f.
- 22 Das ist aber hier der Fall: Der Kläger hat in seiner knapp 47-seitigen Diplomarbeit etwa ein Drittel Seiten wörtlich zitiert, ohne dies oder jedenfalls die benutzte Fundstelle anzugeben. Die Passage hatte auch eine hervorgehobene Bedeutung für die Arbeit. Der Kläger hat sich mit der Balanced Scorecard und ihren Weiterentwicklungen beschäftigt und insbesondere ausweislich des Titels der Arbeit eine "kritische Beurteilung innovativer Anwendungen eines etablierten Instrumentes" leisten wollen. Dazu hat er drei Weiterentwicklungen des Instruments der Balanced Scorecard, nämlich die Supply-Chain Balanced Scorecard, die Balanced Scorecard im Hinblick auf integriertes Risikomanagement und die Sustainability Balanced Scorecard. Alle drei werden jeweils in einem letzten Punkt beurteilt. Die abbeschriebene Passage betrifft die Beurteilung des letztgenannten Instruments und umfasst etwa ein Drittel Seiten von den etwa zwei Drittel Seiten der Beurteilung. Dass eine Prüfungsleistung, über deren Urheberschaft in einem solchen Maße getäuscht wurde, als nicht ausreichend bewertet wird, ist nicht unverhältnismäßig.
- 23 Soweit es die Frage des bedingten Vorsatzes und die Auffassung des Klägers betrifft, er habe allenfalls mangelhaft gearbeitet, hat das Verwaltungsgericht ausgeführt (vgl. Urteilsabdruck Seite 14), der Kläger müsse sich durchaus mit dem in Rede stehenden, von ihm abbeschriebenen Text in einer Weise befassen haben, dass von einem bloß leichtfertigen Verstoß gegen das Redlichkeits- und Zitiergebot keine Rede sein könne. Erstens habe der Kläger, ohne dies kenntlich zu machen, den von ihm in seiner Diplomarbeit auf den Seiten 43/44 präsentierten Text aus Passagen zusammengesetzt, die in den Arbeiten von Schaltegger und anderen an unterschiedlichen, durch weitere Ausführungen von einander getrennten Stellen verortet seien; damit habe er den Eindruck zu erwecken versucht, er stelle einen längeren, zusammenhängenden Gedanken gleichsam aus einem Guss dar. Zweitens habe der Kläger, ohne dass dazu ein sachlicher Anlass gegeben gewesen sei, durch die oben genannten marginalen Manipulationen am Originaltext (vgl. etwa im ersten Abschnitt "nicht leicht fällt" statt "schwer fällt") eine teilweise eige-

ne gedankliche Urheberschaft vorzuspielen versucht. Drittens habe er die Fundstellennachweise der Autoren, von denen er abgeschrieben habe, lediglich aus deren laufenden Text herausgezogen und sie in seinem eigenen Fußnotenapparat derart dargestellt, als beruhe der Text auf eigenen Recherchen und Belegen. Viertens schließlich verdeutliche die Zitierung der in Rede stehenden, im Literaturverzeichnis aufgeführten Abhandlungen in anderem als dem hier fraglichen Zusammenhang, dass der Kläger die wahre Herkunft der übernommenen Passagen an der maßgeblichen Stelle zu verschleiern beabsichtige.

- 24 Mit diesen Ausführungen setzt sich der Kläger im Rahmen der Zulassungsbegründung nicht substantiiert auseinander. Er behauptet lediglich pauschalierend, er habe in Anbetracht des gesamten Sachverhaltes (29-maliges Zitieren der Literaturwerke, Aufnahme der Werke in das Literaturverzeichnis, Setzen von - falschen - Fußnoten) nicht in Kauf genommen, dass bei den Prüfern der Irrtum erregt werde, der Prüfling habe den fraglichen Text verfasst. Der Hinweis, bei Fußnote 286 auf Seite 43 der Diplomarbeit auf einen in englischer Sprache abgefassten Aufsatz handle es sich um ein Zitat, dessen offensichtliche Fehlerhaftigkeit sich dem Leser sofort erschließe, sagt nichts zur erforderlichen besonderen Kennzeichnung von wörtlich übernommenen oder ähnlichen Textpassagen aus.
- 25 Schließlich führt auch die Behauptung des Klägers, das erstinstanzliche Urteil beinhalte eine mangelnde Berücksichtigung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. Zulassungsbegründung 2.e)), nicht zu ernstlichen Zweifeln.
- 26 Der Kläger räumt selbst ein, er wolle nicht zum Ausdruck bringen, dass eine mit bedingtem Vorsatz vorgenommene Täuschungshandlung, auch wenn sie nur einen geringen Umfang habe, nicht als Grund dafür herangezogen werden könne, eine Prüfungsleistung nicht zu bewerten und insoweit für nicht bestanden zu erklären.
- 27 Die Frage, ob die vom Verwaltungsgericht festgestellten Tatsachen es rechtfertigen, eine mit mindestens bedingtem Vorsatz vorgenommene Täuschungshandlung anzunehmen und die gesamte Bearbeitung nicht einer Bewertung zu unterwerfen, hängt nicht von sich aus Art. 12 Abs. 1 GG ergebenden Rechten des Klägers ab. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich anhand der gegebenen Tatsachen eine Täuschungshandlung feststellen lässt oder nicht.
- 28 Dass sich die Anforderungen an die Zitierweise im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG als unverhältnismäßig erweisen könnten, wird nicht substantiiert dargelegt. Dazu müsste der Kläger ausführen und belegen, dass es sich bei der o.a. besonderen Kennzeichnungspflicht wörtlich übernommener oder ähnlicher Textpassagen um eine unverhältnismäßige Anforderung an die Zitierweise handelt, was nicht erfolgt, aber auch - wie ausgeführt - zu verneinen ist.
- 29 Welche anderen Zwecke, als zu versichern, wörtlich übernommene Passagen seien auch entsprechend gekennzeichnet worden, die eidesstattliche Versicherung vom 12. November 2006 angesichts ihres Inhalts hat, ist nicht ersichtlich.
- 30 Schließlich vermag sich der Kläger auch nicht auf ein Urteil des OVG Berlin vom 16. Februar 1988 - 7 B 150.86 - zu berufen, in dem ausgeführt worden ist: "Werden bei der ersten juristischen Staatsprüfung in einer Hausarbeit Zitate nicht oder nicht ausreichend kenntlich gemacht, so kann dies - auch wenn vom Prüfungsamt kein Täuschungsversuch angenommen worden ist - als unwissenschaftlich beanstandet und bei der Benotung berücksichtigt werden." Diese vom Kläger wiedergegebene Passage geht gerade davon aus, dass kein Täuschungsversuch angenommen wurde, während im vorliegenden Fall die Frage zur Entscheidung steht, ob überhaupt ein Täuschungsversuch stattgefunden hat oder nicht.
- 31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG.
- 32 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.



<b>Gericht:</b>	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	09.02.2015	<b>Normen:</b>	Art 12 Abs 1 GG, HSchulG BW, Art 5 Abs 3 GG
<b>Aktenzeichen:</b>	9 S 327/14	<b>Zitiervorschlag:</b>	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 09. Februar 2015 - 9 S 327/14 -, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

## Grundanforderungen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens

### Leitsatz

1. Es gehört zu den Grundanforderungen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens, dass alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel der Arbeit offen gelegt werden müssen (vgl. Senatsurteil vom 19.04.2000 - 9 S 2435/99 -, juris; Senatsbeschluss vom 13.10.2008 - 9 S 494/08 -, NVwZ-RR 2009, 285, m.w.N.).(Rn.7)
2. Diese Grundanforderungen gelten auch für Diplomarbeiten.(Rn.7)

### Fundstellen

NJW 2015, 2518-2519 (Leitsatz und Gründe)  
VBIBW 2015, 421-422 (Leitsatz und Gründe)  
Justiz 2015, 300-301 (Leitsatz und Gründe)

### weitere Fundstellen

WissR 2015, 181 (Leitsatz)  
DVP 2016, 217 (Leitsatz, red. Leitsatz)

### Verfahrensgang

vorgehend VG Sigmaringen, 7. November 2013, Az: 8 K 2286/11, Urteil

### Diese Entscheidung zitiert

#### Rechtsprechung

Fortführung Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 13. Oktober 2008, Az: 9 S 494/08  
Fortführung Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 19. April 2000, Az: 9 S 2435/99

### Tenor

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 7. November 2013 - 8 K 2286/11 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 15.000,-- EUR festgesetzt.

### Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet. Aus den von der Klägerin in der fristgemäßen Antragsbegründung genannten - und somit nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO allein maßgeblichen - Gründen ist die Berufung nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) oder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind gegeben, wenn ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77, 83; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20.12.2010 - 1 BvR 2011/10 -, NVwZ 2011, 546; Senatsbeschluss vom 20.05.2010 - 9 S 2530/09 -, VBIBW 2010, 480). An diesem Maßstab gemessen zeigt die Antragschrift ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils nicht auf.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat entschieden, die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine Neubewertung oder auf eine nochmalige Wiederholung ihrer Diplomarbeit. Das daraus folgende Nichtbestehen der Diplomprüfung sowie die Exmatrikulation seien aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden. Eine (bessere) Benotung, die zu einem Bestehen der Prüfungsleistung Diplomarbeit und damit der Diplomprüfung insgesamt führen könnte, sei schon aus Rechtsgründen nicht möglich. Denn nach § 12 Abs. 4 Satz 1 der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der beklagten Hochschule (vom 30.07.1999, zuletzt geändert am 03.04.2002, StuPO) sei eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn jemand versuche, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Bei der Bewertung, ob eine Täuschung durch ein Plagiat vorliege, bestehe kein prüfungsspezifischer Beurteilungsspielraum. Es handele sich vielmehr um eine gebundene Entscheidung, die vom Gericht bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente in vollem Umfang zu überprüfen ist. Für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens vorliege, komme es auch nicht darauf an, ob die Arbeit ohne die als Plagiat beanstandeten Stellen - hypothetisch - noch eine ausreichende Leistung darstellen würde oder nicht. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 Satz 1 StuPO seien im vorliegenden Fall erfüllt. Die Diplomarbeit der Klägerin müsste sogar mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet werden. Die Durchsicht der Arbeit und der von der Beklagten angeführten Quellentexte habe ergeben, dass an zahlreichen Stellen - und in noch größerem Umfang als von der beklagten Hochschule zunächst beanstandet - Passagen aus Werken anderer Autoren im Wortlaut bzw. mit geringfügigen Umformulierungen oder unwesentlich geänderten Fallbeispielen übernommen worden seien, ohne dies entsprechend zu kennzeichnen. Noch gravierender sei, dass die Klägerin diverse Textpassagen als authentische Patientenberichte aus Therapiedokumentationen aus ihrer täglichen Arbeit auf der Akutstation im Zentrum für Psychiatrie dargestellt habe, obwohl es sich tatsächlich um Texte aus dem Internet handele, deren Authentizität in keiner Weise gesichert sei.
- 4 Dem hält die Klägerin entgegen, begriffsnotwendig setze eine Täuschung eine Handlung voraus, die einen Erklärungswert hinsichtlich Tatsachen besitze, die durch Einwirken auf die Vorstellung einer anderen natürlichen Person bei dieser zu einem Irrtum führen könne. Ob von einer (objektiven) Täuschungshandlung schon allein deswegen gesprochen werden könne, weil sie teilweise Quellen nicht offen gelegt habe, erscheine fraglich und auch mit Blick auf die ratio legis des § 12 Abs. 4 Satz 1 StuPO nicht gerechtfertigt. Jedenfalls aber werde ihr (in subjektiver Hinsicht) kein Täuschungsvorsatz hinsichtlich der Selbständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung - wie es das Verwaltungsgericht inzidenter angenommen habe - unterstellt werden können. Damit dringt die Klägerin nicht durch.
- 5 Nach den vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen hat die Klägerin an zahlreichen Stellen Text aus anderen Quellen im Wortlaut bzw. nur mit geringfügigen Änderungen und Auslassungen in ihre Diplomarbeit übernommen und dies teilweise gar nicht, teilweise nur unzureichend als Zitat gekennzeichnet. Darüber hinaus hat sie in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass sie verschiedene Textpassagen als authentische Patientenberichte aus Therapiedokumentationen aus ihrer täglichen Arbeit auf der Akutstation im Zentrum für Psychiatrie Süd-




württemberg dargestellt hat, obwohl sie diese Texte tatsächlich aus dem Internet übernommen hat. Daraus hat das Verwaltungsgericht gefolgert, die Quellenangaben in den Fußnoten stellten sich als falsch und als Täuschung über die Herkunft der Patientenberichte dar. Denn die Klägerin führe in der Einleitung zu ihrer Diplomarbeit auf S. 2 oben explizit aus, dass „die des Öffentlichen in dieser Arbeit aufgeführten Exkurse, welche aus der Therapiedokumentation meiner beruflichen Tätigkeit auf der Akutstation mit dem Schwerpunkt Persönlichkeitsstörungen und Krisen stammen, [...] als eine Veranschaulichung für den Leser dienen [sollen].“ Damit nehme die Klägerin für sich in Anspruch, dass es sich um Schilderungen von echten Patienten aus ihrer beruflichen Praxis im ZfP handle. Wenn sie dann aber stattdessen Fallbeispiele aus Internet-Foren übernehme, deren Echtheit gar nicht gesichert sei, und diese als solche aus ihrer beruflichen Praxis ausbebe, liege darin sogar eine doppelte Täuschung: sowohl über die Herkunft der Patientenangaben aus dem ZfP als auch darüber, dass die Angaben aus ihrer beruflichen Praxis stammten. Dies wird durch das Antragsvorbringen nicht erschüttert, das auch nichts dafür ergibt, dass die Täuschung ohne Täuschungsvorsatz erfolgt wäre. Die Klägerin lässt auch außer Betracht, dass bei der Abgabe der Diplomarbeit nach § 27 Abs. 1 Satz 2 StuPO zu versichern ist, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Dass sie dagegen - objektiv und subjektiv vorwerfbar - verstoßen hat, liegt auf der Hand. Auch die detailliert begründeten Feststellungen des Verwaltungsgerichts, dass sie an zahlreichen Stellen ihrer Arbeit Text aus anderen Quellen im Wortlaut bzw. nur mit geringfügigen Änderungen und Auslassungen übernommen und dies nicht (hinreichend) kenntlich gemacht hat, vermag die Klägerin nicht in Zweifel zu ziehen.

- 6 Entgegen ihrer Auffassung hat das Verwaltungsgericht in Bezug auf die wissenschaftlichen Anforderungen der Diplomarbeit auch keinen überhöhten Maßstab angelegt.
- 7 Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 StuPO soll die Diplomarbeit zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend entschieden hat, gehört zu den damit auch für die Diplomarbeit geltenden Grundanforderungen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens, dass alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel der Arbeit offen gelegt werden müssen (vgl. nur Senatsurteil vom 19.04.2000 - 9 S 2435/99 -, juris; Senatsbeschluss vom 13.10.2008 - 9 S 494/08 -, NVwZ-RR 2009, 285, m.w.N.). Die wörtliche oder sinngemäße Übernahme von zusammenhängenden Textpassagen aus fremden Werken ohne (ausreichendes) Zitat verstößt gegen grundlegende Maßstäbe des wissenschaftlichen Arbeitens und beinhaltet eine Täuschung über die Selbständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung, insbesondere wenn die Übernahme fremden Gedankengutes nicht nur vereinzelt, sondern systematisch und planmäßig erfolgt, etwa wenn sich solche Plagiate an mehreren Stellen der Arbeit finden und Passagen von verschiedenen Fremdautoren betreffen (vgl. Senatsbeschluss vom 13.10.2008, a.a.O.). Dabei lässt die wörtliche Wiederholung von Vorlagentexten einschließlich ihrer sprachlichen Eigentümlichkeiten jedenfalls den Schluss zu, dass diese Passagen unmittelbar abgeschrieben wurden. Das gilt auch dann, wenn kleinere Änderungen - etwa in Form von Umgruppierungen wiederum fast wörtlich übernommener Passagen - vorgenommen werden. Denn auch insoweit ist die Gedankenführung nicht eigenständig entwickelt und es wird darüber getäuscht, dass die wissenschaftliche Leistung tatsächlich von einem Anderen und nicht vom Autor selbst stammt (Senatsbeschluss vom 13.10.2008, a.a.O.). Dass die angeführten Senatsentscheidungen Verfahren wegen Entziehung eines Doktorgrades betreffen, rechtfertigt keine andere Bewertung. Die dargestellten Grundanforderungen sind auch bei der hier streitigen Diplomarbeit zu erfüllen, weil sie die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreffen, die hier wie dort nachgewiesen werden muss. Dass die Anforderungen an eine Dissertation noch darüber hinausgehen, ändert daran ebenso wenig etwas wie der Umstand, dass die Prüfer im Rahmen ihrer Bewertung die Diplomarbeit mehrfach als Bachelor-Arbeit bezeichnet haben.
- 8 Die Frage, ob die Bewertung der Diplomarbeit durch den Erst- und Zweitprüfer auch im Übrigen aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, die das Verwaltungsgericht ergänzend behandelt hat, bedarf danach keiner Entscheidung; die angeführten und von der Klägerin nicht erschütterten Gründe tragen die angefochtene Entscheidung selbständig.
- 9 2. Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn es für ihre Entscheidung maßgebend auf eine konkrete, über den Einzelfall hinausgehende Rechts- oder Tatsachenfrage

ankommt, deren Klärung im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts geboten erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 -, juris Rn. 25). Die nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO gebotene Darlegung dieser Voraussetzungen verlangt, dass unter Durchdringung des Streitstoffes eine klärungsbedürftige konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage aufgezeigt wird, die für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war und die auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich sein wird, und dass ein Hinweis auf den Grund gegeben wird, der ihre Anerkennung als grundsätzlich bedeutsam rechtfertigen soll (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.11.2011 - 5 B 29.11 -, juris, zum Darlegungserfordernis des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO). Diesen Anforderungen entspricht der Antrag nicht.

- 10 Zu der von der Klägerin sinngemäß aufgeworfenen Frage, ob der Maßstab für ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten im Rahmen der Fertigung einer Diplomarbeit im Wesentlichen mit den wissenschaftlichen Anforderungen an eine Dissertation gleichzustellen sei, trägt sie selbst vor, dass diese Rechtsfrage möglicherweise nur im Einzelfall entschieden werden könne. Abgesehen davon ist die Frage im oben unter 1. dargestellten Sinn zu beantworten, ohne dass weiterer Klärungsbedarf aufgezeigt wäre.
- 11 Soweit die Klägerin die Zulässigkeit von EDV-gestützten Arbeitshilfen für die Wertung von Diplomarbeiten anzweifelt und hierin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sieht, fehlt es schon an der Klärungsbedürftigkeit. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, das Softwareprogramm Docol©c sei von der Beklagten nur als „Tippgeber“ eingesetzt worden, und die seinerzeit ausgeworfene Übereinstimmungsquote sei von ihr nicht als Nachweis für Plagiate angesehen worden, sondern habe lediglich Anlass zu einer individuellen Überprüfung der mutmaßlichen Textübereinstimmungen gegeben, die der Erstprüfer nach seinen Angaben selbst vorgenommen habe. Die Kammer habe ihre Überzeugung auch nicht anhand der ausgeworfenen Trefferquote der Softwareprogramms Docol©c gebildet, sondern habe selbst die fraglichen Textstellen der Diplomarbeit mit der darin zitierten Literatur einerseits und den von der Beklagten schriftsätzlich mitgeteilten mutmaßlichen Internetfundstellen andererseits abgeglichen. Das Ergebnis des Abgleichs sei in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert worden. Vor diesem Hintergrund ist die Frage der Zulässigkeit von EDV-gestützten Arbeitshilfen für die Wertung von Diplomarbeiten nicht entscheidungserheblich und wäre in einem Berufungsverfahren nicht zu klären. Ebenso wenig ist es danach auch zu beanstanden, dass die Kammer dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag der Klägerin nicht nachgekommen ist.
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO sowie § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG hinsichtlich der Streitwertfestsetzung).

<b>Gericht:</b>	VG Düsseldorf 15. Kammer	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	20.03.2014	<b>Normen:</b>	§ 27 Abs 1 HSchulG NW 2006, § 20 PhilPromStudO NW, § 21 PhilPromStudO NW, § 48 Abs 1 S 1 VwVfG NW, § 24 Abs 1 VwVfG NW, § 28 Abs 1 VwVfG NW, § 45 Abs 2 VwVfG NW, § 21 VwVfG NW
<b>Aktenzeichen:</b>	15 K 2271/13	<b>Zitiervorschlag:</b>	VG Düsseldorf, Urteil vom 20. März 2014 - 15 K 2271/13 -, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil		

### Ungültigerklärung einer Dissertationsschrift als Promotionsleistung und Rücknahme eines Doktorgrades

#### Leitsatz

1. Die Anforderungen, die an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens zu stellen sind, ergeben sich ausschließlich aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit. Hiervon im Tatsächlichen gegebenenfalls abweichende Handhabungen sind rechtlich unerheblich.(Rn.69)(Rn.106)
  2. Das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit erfordert es, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen, in dem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche kenntlich gemacht werden. (Rn.69)
  3. Eine nachträglich aufgedeckte Täuschung bei einer Dissertation kann auch dann noch sanktioniert werden, wenn die Täuschungshandlung bereits langfristig zurückliegt.
- Wissenschaftliche Arbeiten sind auf Nachhaltigkeit angelegt.
- Deren fachliche Bedeutung für den wissenschaftlichen Diskurs lässt sich zeitlich nicht eingrenzen.(Rn.177)

#### Orientierungssatz

Zu den Leitsätzen:

- Vergleiche OVG Münster, Urteil vom 20.12.1991 - 15 A 77/89 - NWVBl 1992, 212-214. (Rn.70)
- OVG Münster, Beschluss vom 12.08.2010 - 14 A 847/09 -; VG Karlsruhe, Urteil vom 04.03.2013 - 7 K 3335/11 -VBLBW 2013, 429-437; VG Frankfurt, Urteil vom 23.05.2007 - 12 E 2262/05 -. (Rn.107)
- VG Köln, Urteil vom 06.12.2012 - 6 K 2684/12 - NWVBl 2013, 154-156; VG Münster, Urteil vom 20.02.2009 - 10 K 1212/07 -, nachgehend OVG Münster, Beschluss vom 12.08.2010 - 14 A 847/09 -. (Rn.123)
- VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2000 - 9 S 2435/99-. (Rn.132)
- BVerwG, Urteil vom 31.07.2013 - 6 C 9/12 - BVerwGE 147, 292-305. (Rn.168)
- VG Berlin, Urteil vom 15.04.2009 - 12 A 319.08 -. (Rn.170)

BVerwG, Urteil vom 21.10.1980 - 1 C 19/78 -. (Rn.174)

BVerwG, Beschlüsse vom 17.08.2011 - 3 B 36/11 -, 12.01.2004 - 3 B 101/03 -, Urteil vom 07.02.1974 - 3 C 115.71 - BVerwGE 44, 339-345. (Rn.187)

OVG Münster, Urteil vom 08.11.2012 - 11 A 1548/11 - NVwZ-RR 2013, 250-253; BVerwG, Urteil vom 20.01.1976 - III C 21.75 -. (Rn.190)

VGH München, Urteil vom 04.04.2006 - 7 BV 05.388 -(Rn.197)

BVerwG, Beschluss vom 04.08.1993 - 3 B 7.93 - NVwZ-RR 1994, 338.(Rn.214)

BVerwG, Beschluss vom 12.09.1997 - 3 B 66.97 - Buchholz 316 § 48 VwVfG Nr. 87. (Rn.216)

## **Fundstellen**

ZUM 2014, 602-621 (Leitsatz und Gründe)

### **weitere Fundstellen**

CIPR 2014, 26 (red. Leitsatz)

FuL 2014, 642 (Kurz wiedergabe)

### **Diese Entscheidung zitiert**

#### **Rechtsprechung**

Vergleiche BVerwG 6. Senat, 31. Juli 2013, Az: 6 C 9/12

Vergleiche VG Karlsruhe 7. Kammer, 4. März 2013, Az: 7 K 3335/11

Vergleiche VG Köln 6. Kammer, 6. Dezember 2012, Az: 6 K 2684/12

Vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 11. Senat, 8. November 2012, Az: 11 A 1548/11

Vergleiche BVerwG 3. Senat, 17. August 2011, Az: 3 B 36/11

Vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 14. Senat, 12. August 2010, Az: 14 A 847/09

Vergleiche VG Berlin 12. Kammer, 15. April 2009, Az: 12 A 319.08

Vergleiche VG Münster 10. Kammer, 20. Februar 2009, Az: 10 K 1212/07

Vergleiche VG Frankfurt 12. Kammer, 23. Mai 2007, Az: 12 E 2262/05

Vergleiche BVerwG 3. Senat, 12. Januar 2004, Az: 3 B 101/03

Vergleiche Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 19. April 2000, Az: 9 S 2435/99

Vergleiche BVerwG 3. Senat, 12. September 1997, Az: 3 B 66/97

Vergleiche BVerwG 3. Senat, 4. August 1993, Az: 3 B 7/93

Vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 15. Senat, 20. Dezember 1991, Az: 15 A 77/89

Vergleiche BVerwG 3. Senat, 20. Januar 1976, Az: III C 21.75

Vergleiche BVerwG 3. Senat, 7. Februar 1974, Az: III C 115.71

### **Tenor**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin wendet sich mit der Klage gegen die Ungültigerklärung ihrer Dissertationsschrift als Promotionsleistung und die Rücknahme ihres Doktorgrades.
- 2 Die Philosophische Fakultät der beklagten Universität verlieh der Klägerin nach ihrem Studium der Erziehungswissenschaften (Hauptfach) und der Philosophie (Nebenfach) an der beklagten Universität aufgrund ihrer Dissertation mit dem Titel "Person und Gewissen" und dem Unterti-

tel "Studien zu den Voraussetzungen, Notwendigkeit und Erfordernissen heutiger Gewissensbildung" sowie den am 20. und 27. November 1980 abgenommenen mündlichen Prüfungen den Grad einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.). Die auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung (27. November 1980) ausgestellte Promotionsurkunde wurde der Klägerin nach Drucklegung und Veröffentlichung der Arbeit am 9. Januar 1981 ausgehändigt.

- 3 Die Eröffnung des Promotionsverfahrens, das auf den Studienabschluss und die Erlangung der Doktorwürde gerichtet war (sogenanntes grundständiges Promotionsverfahren), hatte die Klägerin unter dem 4. September 1980 beantragt. Mit dem Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren hatte die Klägerin schriftlich an Eides Statt unter anderem das Folgende versichert:
- 4 "Ich versichere, dass ich die vorgelegte Dissertation [Titel: ... ] selbst und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe."
- 5 Die Begutachtung der Dissertation erfolgte durch Prof. Dr. H. X. (beklagte Universität, Erziehungswissenschaftliches Institut; Gutachten vom 20. Oktober 1980) als Referent und Betreuer sowie durch Prof. Dr. X1. I. (beklagte Universität, Abteilung O. , Seminar für Pädagogik und Philosophie; Gutachten vom 21. Oktober 1980) als Korreferent. Beide Gutachter (bzw. Referenten) bewerteten die Arbeit mit dem Prädikat "opus admodum laudabile" (heute: "magna cum laude").
- 6 Anfang Mai 2012 wurde der beklagten Universität anonym eine zeitgleich im Internet ([www.T.de](http://www.T.de)) eingestellte Materialzusammenstellung zugesandt, aus der sich ergeben sollte, dass die Klägerin in ihrer Dissertation getäuscht habe. Nach erster Sichtung der Vorwürfe durch den Dekan der Philosophischen Fakultät der beklagten Universität (nachfolgend: Dekan) erteilte dieser dem seinerzeitigen Prodekan der Philosophischen Fakultät der beklagten Universität, Prof. Dr. S. , in seiner Eigenschaft als Vorsitzendem des Promotionsausschusses mit Schreiben vom 3. Mai 2012 den Auftrag, die Dissertation der Klägerin daraufhin zu untersuchen, ob "die Eventualität eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens" vorliege. In dem Schreiben heißt es weiter, dass auch die Klägerin selbst in einer fernmündlichen Äußerung gegenüber dem Rektor der beklagten Universität um entsprechende Prüfung gebeten habe. Mit Schreiben vom 8. Mai 2012 wurde die Klägerin von dieser Verfahrensweise in Kenntnis gesetzt.
- 7 Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät der beklagten Universität (nachfolgend: Promotionsausschuss) beschloss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2012 zunächst, Frau Prof. Dr. T1. mit der Erstellung eines "Gutachtens" darüber zu beauftragen, ob und gegebenenfalls in welchen Passagen die Dissertation Prüfungsleistungen enthalte, die den Vorwurf des Plagiats bzw. Wissenschaftsbetruges stützen könnten. Nach deren Rücktritt betraute der Promotionsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 Prof. Dr. S. mit der "Berichterstattung".
- 8 Unter dem 27. September 2012 schloss Prof. Dr. S. seine Untersuchungen ab. In seinem 75 Seiten umfassenden Bericht, in dem er Passagen der Dissertationsschrift und die Vergleichstexte synoptisch gegenüberstellte, gelangte er abschließend zu der Feststellung, dass die Überprüfung der Dissertationsschrift für eine erhebliche Zahl von Befundstellen das charakteristische Bild einer plagiierten Vorgehensweise ergeben habe, in der ein das Profil der Dissertationsschrift wesentlich mitprägendes Element zu sehen sei. Im Wesentlichen stützte er seine Einschätzung darauf, dass prägnante Merkmale einer solchen Vorgehensweise nicht nur vereinzelt, sondern in einer Mehrzahl von Fällen und in einer Weise zu verzeichnen seien, die auf eine bestimmte Systematik schließen ließen. Dies sei insbesondere im Hinblick darauf festzustellen, dass mit gewisser Regelmäßigkeit der Eindruck bedeutender eigenständiger Rezeptionsleistungen vermittelt werde, während tatsächlich eine weitgehende oder auch vollständige Abhängigkeit von entsprechenden Leistungen anderer bestehe. Zudem komme dem Nachvollzug der Theoriebildung und der Forschungsdiskussion in der vorliegenden Dissertationsschrift besonderes Gewicht zu, wie sich bereits am bloßen Umfang des den "Theorien über das Gewissen" gewidmeten zweiten Hauptteils der Dissertationsschrift ablesen lasse. Angesichts des allgemeinen Musters des Gesamtbildes und der spezifischen Merkmale einer signifikanten Zahl von Befundstellen sei eine leitende Täuschungsabsicht zu konstatieren. Auf den weiteren Inhalt des Berichts wird ergänzend Bezug genommen.
- 9 Der von Prof. Dr. S. erstellte und mit dem Vermerk "Vertraulich" betitelte Bericht wurde nachfolgend den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Promotionsausschusses persönlich

ausgehändigt sowie ferner dem Dekan und der Klägerin zugeleitet. Auf ungeklärtem Wege gelangte ferner eine Version des Berichts an das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel".

- 10 Nachfolgend befasste sich der Promotionsausschuss in seiner Sitzung am 17. Oktober 2012, an der auch der Dekan teilnahm, mit dem Bericht. Laut Sitzungsprotokoll erläuterte Prof. Dr. S. seinen Bericht; desweiteren wurden die wesentlichen Befundstellen erörtert. Der Promotionsausschuss stellte einstimmig fest, dass die essentiellen abschließenden Wertungen des Berichts durch den erhobenen Befund zwar hinlänglich belegt und nachvollziehbar seien, aber vor einem Beschluss über das weitere Vorgehen eine Stellungnahme der Klägerin zu den Vorhaltungen abgewartet werden solle. Der Promotionsausschuss beschloss sodann, dem Dekan zu empfehlen, die Klägerin um eine Äußerung zu den im Einzelnen im Bericht vom 27. September 2012 von Prof. Dr. S. aufgeführten Befunden zu bitten.
- 11 Mit Schreiben vom 18. Oktober 2012 gab der Dekan der Klägerin Gelegenheit, sich zu dem Bericht von Prof. Dr. S. unter Berücksichtigung der den Befundteil betreffenden Passagen des Berichts sowie zum "Vorwurf des Plagiatsverdachts" binnen eines Monats zu äußern.
- 12 Mit anwaltlichem Schreiben vom 5. November 2012 und begleitender persönlicher Stellungnahme der Klägerin, der weitere Stellungnahmen von Fachvertretern bzw. Erziehungswissenschaftlern (Prof. Dr. h.c. M. I1. , Prof. Dr. E. C. , Prof. Dr. I2. -F. U. , Prof. Dr. I3. G. und Prof. Dr. h. c. mult. I2. I4. ) beigefügt waren, äußerte sich die Klägerin zu den Vorwürfen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Sie beanstandete die fehlende Befassung des für die Frage der Entziehung des Doktorgrades allein zuständigen Fakultätsrats, stellte die Sachkunde von Prof. Dr. S. für die Prüfung des Plagiatsverdachts in Abrede und vertrat die Ansicht, dass die dargestellten Mängel kein wissenschaftliches Fehlverhalten dokumentierten. In der Sache machte sie geltend, dass ihre Dissertation aus der Beschäftigung mit der im Literaturverzeichnis angegebenen Primär- und Sekundärliteratur und in regelmäßigen Gesprächskontakten mit den Professoren C1. und X. entstanden sei. Ihre Lektüreergebnisse sowie weiterführende Gedanken und Zitate aus der Primär- und Sekundärliteratur habe sie auf Karteikarten in einem Zettelkasten festgehalten. Die beanstandeten Textpassagen ihrer Arbeit würden sich ungleichmäßig auf die drei Hauptteile ihrer Dissertation verteilen. Die meisten fänden sich im zweiten Teil, der schon vom Titel her ("Theorien des Gewissens") keinen Anspruch auf eigenständige Analysen erhebe, sondern bekannte Theorien zur Entstehung und Funktion normativer Regulierung in der Humangenese referiere und auswerte. Nur wenige monierte Fundstellen fänden sich im dritten Teil der Dissertation, der ihre eigenständige wissenschaftliche Leistung enthalte und resümiere. Einzelne handwerkliche Fehler würden eingeräumt. Der Nachweis derartiger Fehler bis hin zu fehlenden Nachweisen für Paraphrasen beweise allerdings nicht, dass ganze Passagen des zweiten Teils der Dissertation ein Plagiat seien. Das wäre nur dann der Fall, wenn sie Theorien des Gewissens, die von anderen Autoren stammten, als ihre eigene Theorie hierzu ausgegeben hätte. Eine solche Gesamtdeutung sei jedoch schon von den Überschriften her ausgeschlossen. In der Arbeit stecke das Bemühen, möglichst viel Literatur zu verarbeiten und Positionen gleichermaßen aus der Primär- und Sekundärliteratur zu erschließen. Eine Täuschungsabsicht habe sie zu keinem Zeitpunkt der Arbeit an ihrer Dissertation gehabt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Stellungnahme der Klägerin sowie auf den Inhalt der beigefügten Anlagen Bezug genommen.
- 13 Der Promotionsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012, an der der Dekan ebenfalls teilnahm, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Klägerin und der von ihr vorgelegten Anlagen erneut mit der der Klägerin zum Vorwurf gemachten Täuschung. Er kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass die im Bericht von Prof. Dr. S. bezeichneten Vorhalte, nämlich die erhebliche Zahl von gravierenden Verstößen gegen die Regeln der korrekten wissenschaftlichen Arbeit und das erkennbare Muster unzureichender Kennzeichnung von Quellenzitaten und der Übernahme der wissenschaftlichen Rezeptionsleistungen Dritter, durch die Stellungnahme der Klägerin nicht aus dem Weg geräumt worden seien, so dass ein Vorsatz anzunehmen sei. Der Promotionsausschuss empfahl dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der beklagten Universität (nachfolgend: Fakultätsrat), das Verfahren zur Erklärung der Ungültigkeit der schriftlichen Promotionsleistung zu eröffnen.
- 14 Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 informierte der Dekan die Prozessbevollmächtigten der Klägerin darüber, dass der Promotionsausschuss seine Prüfung abgeschlossen habe und der Fakultätsrat nunmehr in seiner nächsten Sitzung am 22. Januar 2013 entscheiden werde, ob die vom Promotionsausschuss ermittelten Befunde schwerwiegend genug seien, um das Aberken-

- nungsverfahren einzuleiten. Die Erklärung des Promotionsausschusses wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf deren Bitte hin mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 übersandt. Desweiteren wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 16. Januar 2013 ein zwischenzeitlich von der beklagten Universität in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten ihres Prozessbevollmächtigten übermittelt, das den bisherigen Ablauf des Verwaltungsverfahrens in juristischer Hinsicht für beanstandungsfrei befand.
- 15 Mit Schreiben vom 15. Januar 2013 beraumte der Dekan für den 22. Januar 2013 die bereits angekündigte Sitzung des Fakultätsrats an und setzte unter Ziffer 12 eine Entscheidung über den "Plagiatsfall" der Klägerin auf die Tagesordnung. Am 22. Januar 2013 befasste sich der Fakultätsrat mit dem vorgenannten Tagesordnungspunkt in nicht-öffentlicher Sitzung. Ausweislich des Sitzungsprotokolls wurde der Fakultätsrat durch den Dekan und Prof. Dr. S. in den Sachverhalt eingeführt. Gegenstand der Ausführungen von Prof. Dr. S. war sein von ihm im Nachgang zu der Sitzung des Promotionsausschusses vom 12. Dezember 2012 ergänzter und vom Promotionsausschuss gebilligter Bericht (Stand: 12. Dezember 2012). Für den Fall der Eröffnung eines Verfahrens wurden die Mitglieder des Fakultätsrats auf die Möglichkeit zur Akteneinsicht in die im Nachgang zur Sitzung im Dekanat zur Verfügung stehenden Unterlagen (Stehordner) informiert. Sämtliche Unterlagen standen den Mitgliedern des Fakultätsrats auch während der Sitzung am 22. Januar 2013 zur Verfügung. Nach abschließender Beratung beschloss der Fakultätsrat mit 14 Stimmen, bei einer Enthaltung, "ein förmliches Rücknahmeverfahren" hinsichtlich der Promotion der Klägerin einzuleiten. Als weiterer Sitzungstermin wurde der 5. Februar 2013 anberaumt.
- 16 Mit einer den Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorab zur Kenntnis übersandten Erklärung vom gleichen Tag informierte der Dekan die Presse über die vom Fakultätsrat nach geheimer Abstimmung mit 14 Ja-Stimmen beschlossene Einleitung des "Hauptverfahrens" sowie darüber, dass für den 5. Februar 2013 eine weitere Sitzung des Fakultätsrats einberufen werden solle. Auf die Anfrage der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 24. Januar 2013, welche Planungen hinsichtlich der weiteren Gestaltung des Verfahrens bestünden und ob noch eine Entscheidung über die Einholung weiterer Gutachten getroffen worden sei oder getroffen werden solle, wies der Dekan mit Schreiben vom gleichen Tage darauf hin, dass der Fakultätsrat in seiner Sitzung vom 22. Januar 2013 "das Verfahren zur Entscheidung über eine eventuelle Ungültigerklärung der schriftlichen Promotionsleistung der Klägerin" eingeleitet habe, dass die bereits übersandten Unterlagen der Klägerin auch im weiteren Verfahren berücksichtigt würden und dass es der Klägerin unbenommen bleibe, zum Rechtsgutachten Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 28. Januar 2013 führte er ergänzend aus, dass der Fakultätsrat einstimmig beschlossen habe, jedenfalls derzeit keine externe Expertise hinzuzuziehen.
- 17 Mit Schreiben vom 4. Februar 2013 beantragten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin, die seinerzeitigen Gutachter (bzw. Referenten) für die Dissertation der Klägerin, Prof. Dr. X. und Prof. Dr. I. , als sachverständige Zeugen dazu zu hören, dass sie bei der Bewertung der Dissertation der Klägerin nicht davon ausgegangen seien, die aus der Sekundärliteratur rezipierten Darstellungen von Primärliteratur seien durchgängig selbständig erarbeitet worden, soweit sie nicht ausdrücklich am Ort der Darstellung auf Sekundärliteratur gestützt worden seien. Sie beantragten ferner, ein Sachverständigengutachten eines Erziehungswissenschaftlers zum Beweis der Tatsache einzuholen, dass die in dem Bericht von Prof. Dr. S. beanstandete Arbeitsweise, auf die der Vorwurf der "leitenden Täuschungsabsicht" gestützt sei, in den Erziehungswissenschaften zur Zeit der Erstellung der Dissertation nicht unüblich gewesen sei.
- 18 Am 5. Februar 2013 beschloss der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung, an der neben den abstimmungsberechtigten 15 Mitgliedern außerdem der Dekan, der seinerzeitige Prodekan Prof. Dr. S. , der Studiendekan und die Gleichstellungsbeauftragte der beklagten Universität teilnahmen, zum einen die Dissertation als Promotionsleistung der Klägerin für ungültig zu erklären und zum anderen, ihr den Dokortitel abzuerkennen. Grundlage der vorangegangenen Beratung zu den erhobenen Plagiatsvorwürfen gegen die Klägerin waren der Bericht des Promotionsausschusses mit Stand vom 12. Dezember 2012 sowie die von der Klägerin eingereichte Stellungnahme nebst den mit Schriftsatz vom 5. November 2012 übersandten Anlagen. Ausweislich des Protokolls setzten sich die Fakultätsratsmitglieder in ihrer Diskussion eingehend mit einer Vielzahl von Textpassagen exemplarisch auseinander, prüften im Diskurs die Relevanz der vorgetragenen Argumente in Bezug auf den Plagiatsvorwurf und beschäftigten sich ferner mit der Frage, ob zum Zeitpunkt der Abfassung der Dissertation andere Zitierregeln als heute gegolten hätten, was mehrheitlich verneint wurde. Nach einer Gesamtbetrachtung der beanstandeten

Passagen in der Dissertation sowie deren Abgleich mit der Arbeit im Übrigen kamen die Mitglieder des Fakultätsrats sodann zu dem Ergebnis, dass die gravierende Anzahl von Regelverstößen ein erkennbares Muster aufweise und dies den Rückschluss auf eine vorsätzliche Täuschung zulasse. Die Notwendigkeit der Beiziehung eines zusätzlichen auswärtigen Gutachtens verneinte der Fakultätsrat ebenso, wie die Einvernahme der seinerzeitigen Gutachter (bzw. Referenten) im Promotionsverfahren, Prof. Dr. X. und Prof. Dr. I., als Zeugen. Ausweislich des Protokolls diskutierten die Mitglieder des Fakultätsrats nach einleitender Erläuterung durch den Prozessbevollmächtigten der beklagten Universität anhand einer den Teilnehmern der Fakultätsratsitzung vorgelegten Handreichung dazu, welche Punkte im Hinblick auf eine pflichtgemäße Ausübung des Ermessens und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten seien, abschließend im Rahmen einer Abwägung des öffentlichen Interesses und des privaten Interesses der Klägerin das Für und Wider einer Ungültigerklärung der Dissertation und einer Entziehung des Doktorgrades. In geheimer und getrennter Abstimmung stimmten jeweils 12 Fakultätsratsmitglieder für die Ungültigerklärung und Aberkennung des Doktorgrades, zwei Mitglieder stimmten jeweils dagegen, ein Mitglied enthielt sich jeweils.

- 19 Das Ergebnis der Sitzung vom 5. Februar 2013 einschließlich weiterer Erläuterungen im Einzelnen machte der Dekan im Rahmen einer Presseerklärung, die der Klägerin vorab per Fax über ihre Prozessbevollmächtigten zur Kenntnis zugeleitet worden war, öffentlich bekannt.
- 20 In Ausführung des Beschlusses des Fakultätsrats erklärte der Dekan mit Bescheid vom 14. Februar 2013 die Dissertationsschrift der Klägerin als Promotionsleistung für ungültig und nahm die Verfügung vom 27. November 1980, durch die der Klägerin der Doktorgrad "Dr. phil." verliehen worden war, zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Der Ungültigerklärung der schriftlichen Promotionsleistung sowie der Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades liege die Entscheidung des Fakultätsrats vom 5. Februar 2013 zugrunde. Die Durchführung des Rücknahmeverfahrens sei nach der aktuell gültigen Promotionsordnung vom 4. Juli 2000 erfolgt, die in den §§ 20 und 21 die Entscheidung über die Aberkennung von Teilleistungen im Promotionsverfahren und den Entzug des Dokortitels dem Fakultätsrat zuweise. Für die Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades, die in § 21 der Promotionsordnung geregelt sei, werde dort ergänzend auf § 48 VwVfG (NRW) verwiesen. Die Promotion der Klägerin erweise sich als durch vorsätzliche Täuschung erlangt, so dass die jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen vorlägen. Der Fakultätsrat habe bei seiner Prüfung darauf abgestellt, inwiefern und in welchem Umfang in der Arbeit Textplagiate vorlägen und ob das Einfügen nicht gekennzeichnete Textpassagen in ihrer Dissertation als Täuschungsabsicht der Klägerin zu bewerten sei. Dabei seien insbesondere diejenigen als kritisch eingestuften Passagen gewürdigt worden, deren Existenz grundsätzlich auch in den von der Klägerin eingereichten Stellungnahmen von C., U. und G. nicht bestritten worden sei. Der Fakultätsrat sei dabei von einem allgemein anerkannten, auch von der einschlägigen Rechtsprechung zugrunde gelegten Verständnis von Textplagiaten ausgegangen, wonach ein Plagiat die wörtliche und gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung sei. Etwaige Besonderheiten beim Zitieren unter Berücksichtigung der erziehungswissenschaftlichen Promotionskultur in den frühen 80er Jahren seien nicht ersichtlich. Vielmehr deuteten entsprechende Handreichungen für das Fach Erziehungswissenschaften, wie etwa die von Kramp "Hinweise zur Anfertigung von Seminararbeiten, 8. Aufl. 1978" darauf hin, dass auch in den Erziehungswissenschaften nicht gekennzeichnete wörtliche Übernahmen fremder Texte seinerzeit als Textplagiate gewertet worden seien. Dies zugrunde legend habe für den Fakultätsrat auch kein Anlass bestanden, den Beweisanregungen der Klägerin nachzukommen. Auf die Frage, ob sich die damaligen Gutachter (bzw. Referenten) der Arbeit getäuscht gefühlt hätten, komme es nicht an, da Adressat einer Promotionsleistung die Fakultät sei, die den Doktorgrad verleihe. Die Einholung erziehungswissenschaftlicher Gutachten sei nicht erforderlich, weil es vorliegend allein um die Feststellung von Textplagiaten gehe, zu deren Beurteilung die Fakultät über hinreichenden Sachverstand verfüge. Die Fakultät sei unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Unterlagen auch in der Lage, sich ein genaues Bild von den bei Einreichung der Dissertation gültigen wissenschaftlichen Standards zu machen. Nach den Feststellungen der Fakultät handele es sich bei den im Bericht von Prof. Dr. S. aufgezeigten Textstellen in der Dissertation um objektiv schwerwiegende Verstöße gegen geltende Zitierstandards, die den Schluss zuließen, dass vorsätzlich über das Vorhandensein eigenständiger wissenschaftlicher Leistungen getäuscht worden sei. Entlastende Erklärungen für die vielfältigen, in ihrer Qualität durchaus unterschiedlichen Zitierfehler habe die Fakultät bei sachgerechter Würdigung des umfänglichen Befundes nicht zu ihrer Überzeugung ermitteln können. Namentlich sei es nicht möglich, die beanstandeten Textstellen etwa als bloße Ungenauigkeit oder Flüchtigkeitsfehler zu werten. Zwar komme bei isolierter Betrachtung in Bezug auf einige Stel-



len der beanstandeten Passagen, namentlich bei übernommenen Textstellen aus Publikationen von Niklas Luhmann, die nicht als Zitat gekennzeichnet seien, und deshalb den Eindruck eines eigenständigen Referats vermitteln, auch in Betracht, darin eine unsorgfältig ausgewiesene Paraphrase zu sehen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Arbeit und unter Berücksichtigung zahlreicher sonstiger eindeutiger Plagiate sei eine solche Sichtweise allerdings nicht mehr möglich. Entsprechendes gelte auch für solche Passagen, bei denen sich die Frage stelle, ob lediglich allgemein bekanntes lexikalisches Wissen wiedergegeben werde oder ob nicht in der Übernahme einzelner Wendungen aus den Werken beispielsweise von Gehlen, Buytendijk und Landmann eine "collagenhafte" Technik der Aneignung von Syntheseleistungen aus fremden Texten zu erkennen sei. Unter Berücksichtigung der sehr deutlichen wörtlichen Entsprechungen in der Formulierung und im Lichte des Gesamtkontextes der Arbeit sei eine entlastende Bewertung jedoch ausgeschlossen. Im Ergebnis entscheidend sei, dass sämtliche Passagen einem durchgängigen - obschon im Detail variierenden - Muster folgten, das die gesamte Dissertation durchziehe und bei übergreifender Betrachtung zur Überzeugung der Fakultät ein System erkennen lasse, entlehntes Wissen - namentlich gelungene Zusammenfassungen von Streit- und Forschungsständen - an entscheidenden Stellen durch Weglassen der jeweiligen Quellen als eigene Erkenntnis bzw. eigene Formulierung und Komprimierung erscheinen zu lassen. Bekräftigt werde das durch eine Reihe eindeutiger und nicht anders als durch eine vorsätzliche Vorgehensweise zu erklärender Passagen, wie etwa der Textstücke, die aus dem Werk "Psychoanalyse und Gewissen" von Ernst Stadter übernommen worden seien. In der Gesamtheit komme der Fakultätsrat vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass die in der Voruntersuchung zusammengetragenen Befunde nur als schwerwiegende und auf Grund ihrer Systematik auch vorsätzliche Verstöße gegen die Regeln wissenschaftlichen Zitierens gedeutet werden könnten. Hierbei sei man zudem davon ausgegangen, dass bereits die eindeutigen Plagiate, die sich insbesondere in Bezug auf die übernommene Textpassagen aus dem Werk von Stadter selbst bei isolierter Betrachtung nur durch vorsätzliches Vorgehen sinnvoll erklären ließen, für sich gesehen ausreichend seien, die Promotionsleistung für ungültig zu erklären. Die von der Klägerin angeführten Erklärungen zum angeblichen Zustandekommen der Zitierfehler seien unbeachtlich, da sie sich entweder gar nicht auf die Vorhaltungen bezögen bzw. allgemein exkulpatorischer Art oder sachfremd seien. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin jenseits der beanstandeten Passagen grundsätzlich durchgängig richtig zitiere, bei Bedarf Anführungszeichen verwende und paraphrasiere. Schließlich habe der Fakultätsrat die plagiierten Stellen auch in ihrem Verhältnis zur Gesamtheit der Arbeit beurteilt. Eine hierarchische Unterordnung des zweiten empirischen Teils der Dissertationsschrift und der dort festgestellten gehäuften "Zitierfehler" sei nicht erkennbar, weil entgegen der anderslautenden Behauptung der Klägerin das zweite Kapitel schon von seiner Ausdehnung her ein Kernelement der Dissertation bilde, dessen Anspruch gerade auch darin gelegen habe, sich dem Thema vergleichend aus der Perspektive unterschiedlicher Disziplinen und ihrer Methoden zu nähern. Dies gelte umso mehr, als gerade dieser Teil in den Gutachten der seinerzeitigen Gutachter (bzw. Referenten) besonders gelobt worden sei.

- 21 Der Fakultätsrat habe das ihm nach den §§ 20, 21 der Promotionsordnung eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass er sowohl die schriftliche Promotionsleistung für ungültig erklärt als auch den Doktorgrad entzogen habe. Dabei sei er davon ausgegangen, dass eine Rücknahme nach § 48 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW nur erfolgen könne, wenn kein Vertrauensschutz bestehe, ferner, dass eine Rücknahme (allein) wegen - hier zweifelsfrei festgestellter - objektiver Falschangaben zwar im Hinblick auf den Zeitablauf unverhältnismäßig sei, eine Entziehung aber deswegen in Betracht komme, weil der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung erwirkt worden sei. Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung habe der Fakultätsrat keine in der Person der Klägerin oder in den besonderen Umständen des Einzelfalls liegenden, die öffentlichen Interessen, nämlich die wissenschaftliche Redlichkeit als Grundlage der Titelführung zu schützen sowie die verletzten wissenschaftlichen Verhaltensregeln zu rehabilitieren, überwiegenden Gründe feststellen können, die angesichts des Umfangs und der Schwere der vorsätzlichen Täuschung einer Ungültigerklärung der schriftlichen Promotionsleistung und dem Entzug des Dokortitels entgegenstünden bzw. einen Verzicht hierauf als zweckmäßig erscheinen ließen. Auch eine möglicherweise nachlässige Betreuung durch die damaligen Gutachter (bzw. Referenten) ändere nichts daran, dass die Klägerin als damalige Promovendin für die gesamte Dissertation in dem abgegebenen Zustand die volle Verantwortung getragen habe. Den Umstand, dass die Entziehung des Doktorgrades nach über 30 Jahren für die Betroffene "einen nicht unerheblichen Eingriff" darstelle, habe der Fakultätsrat im Rahmen der Abwägung ebenso gewürdigt wie die Tatsache, dass es sich bei der Arbeit um eine sogenannte grundständige Promotion handele. Beide Umstände hätten indes kein hinreichendes Gewicht, das öffentliche Interesse an der Korrektur der rechtswidrigen Promotion zu überwinden. Frequenz und Um-

fang der betroffenen Passagen, auch wenn sie sich einer genauen quantitativen Messung entzögen, seien als so gravierend gewichtet worden, dass es nicht als hinnehmbar erachtet worden sei, auf eine Ungültigerklärung der Promotionsleistung sowie eine Entziehung des Doktorgrades, für dessen Verleihung nunmehr der Rechtsgrund weggefallen sei, zu verzichten. Dabei sei man davon ausgegangen, dass die Ermächtigung zur Entziehung keiner Verjährung unterworfen sei. Die Hochschule habe zudem ein qualifiziertes Interesse daran, die fehlerhaften Weichenstellungen im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs auch nach längerer Zeit noch zu korrigieren, damit nicht aufgrund von Täuschungshandlungen, die in der Einflussphäre des Täuschenden entstanden seien, schwerwiegender Schaden an der Wissenschaftlichkeit als solcher, an der Validität akademischer Grade und an der Richtigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse eintrete. Die Komplexität, der Anspruch und die entsprechend langsame Zeittaktung wissenschaftlicher Forschung, die nicht mit der Ableistung berufsqualifizierender Leistungen verglichen werden könne, erfordere es daher, auch noch über längere Zeiträume hinweg das signifikante Entdeckungsrisiko aufrechtzuerhalten. Die Fakultät habe deswegen dem allgemeinen Präventionsinteresse höheres Gewicht beigemessen als den - mangels unmittelbarer Abhängigkeit von einer konkreten Berufsqualifikation ohnehin im Vergleich zu anderen Fällen bei einer Folgenbetrachtung zu relativierenden - Nachteilen, die der Klägerin durch die Entziehung entstünden. Schließlich habe der Fakultätsrat auch die gleichmäßige Rechtsanwendung (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie seine bisherige Praxis in Plagiatsfällen berücksichtigt. Um einen Bagatellfall handele es sich vorliegend ebenfalls nicht.

- 22 Gegen die Entscheidung hat die Klägerin am 20. Februar 2013 Klage erhoben.
- 23 Sie beruft sich auf Verfahrensfehler und hält die Sachentscheidung für rechtswidrig. Zur Begründung macht sie hierzu im Wesentlichen geltend: Das Verwaltungsverfahren sei in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft durchgeführt worden. Es fehle an einem Verfahren vor der Untersuchungskommission gemäß den Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der beklagten Universität vom 27. Juni 2002. Jedenfalls sei es rechtswidrig, zur Vorbereitung eines Einleitungsbeschlusses des Fakultätsrats nach § 22 VwVfG NRW an Stelle des Verfahrens vor der Untersuchungskommission Ermittlungen im Promotionsausschuss durchzuführen und diese Ermittlungen dann zur Grundlage sowohl der Einleitungsentscheidung als auch der Entziehungsentscheidung zu machen. Es sei auch nicht auszuschließen, dass die Durchführung des Verfahrens vor der Untersuchungskommission zu einer anderen Empfehlung an den Fakultätsrat geführt hätte als die Empfehlung durch den Promotionsausschuss. Das durchgeführte Verfahren sei zudem nicht mit § 21 PromO i. V. m. § 22 Satz 1 VwVfG NRW vereinbar. Der Dekan und der Promotionsausschuss hätten praktisch ein eigenes Verwaltungsverfahren ohne die dazu erforderliche Ermächtigung durch den zuständigen Fakultätsrat durchgeführt. Darüber hinaus sei der angefochtene und durch den Dekan verfasste Bescheid nicht nach vorheriger Verständigung mit dem Fakultätsrat über die tragenden Gründe ergangen. Das Vorbereitungsverfahren durch den Promotionsausschuss sei auch deswegen rechtswidrig, weil in Bezug auf die Mitglieder dieses Ausschusses unter Berücksichtigung der Indiskretionen gegenüber der Presse die Besorgnis der Befangenheit bestehe. Auch in Bezug auf die Mitglieder des Fakultätsrats bestehe eine entsprechende Besorgnis der Befangenheit, weil wenige Tage vor der entscheidenden Sitzung am 5. Februar 2013 in der Presse über die Schrift "Hinweise zur Anfertigung von Seminararbeiten" von Kramp berichtet worden sei sowie ferner darüber, dass die gegen sie, die Klägerin, erhobenen Vorwürfe durch diese Schrift angeblich gestützt würden. Die Information der Öffentlichkeit in diesem Stadium des Verfahrens könne nur durch das Dekanat oder Mitglieder des Fakultätsrats erfolgt sein und allein dem Zweck gedient haben, die Willensbildung im Fakultätsrat zu beeinflussen. Die gemäß § 21 PromO i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW gebotene Anhörung vor der Entscheidung über die Rücknahme des Doktorgrades sei vollständig unterblieben. Die beklagte Universität habe ferner bei der Ermittlung des Sachverhaltes § 24 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW verletzt. Die Beweisanträge, die sie, die Klägerin, schriftlich gestellt habe, seien mit fehlerhaften Erwägungen abgelehnt worden.
- 24 Zur Entscheidung in der Sache macht die Klägerin geltend: Der Entscheidung nach § 20 Satz 1 PromO, die Dissertation für ungültig zu erklären, liege ein unzutreffendes Verständnis des Begriffs der Täuschung zu Grunde. Im Übrigen seien die hierzu getroffenen Feststellungen im Ergebnis falsch und die Entscheidung ermessensfehlerhaft. Im Einzelnen wird hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Eine Täuschung sei nicht ohne Erregung eines Irrtums möglich. Die am Promotionsverfahren beteiligten Gutachter (bzw. Referenten) seien aber keinem Irrtum unterlegen. Die von der beklagten Universität erhobenen Beanstandungen seien auch nicht geeignet, den Täuschungsvorsatz zu belegen. Eine Erarbeitung des interdisziplinären beschreibenden zwei-

ten Teils der Dissertation allein aus der jeweiligen Primärliteratur habe von ihr nicht erwartet werden können. Ein Rückgriff auf die Sekundärliteratur sei zwingend erforderlich gewesen, was sie im Grundsatz auch offen gelegt habe. Der Vorwurf, sie habe bedeutende Rezeptionsleistungen Dritter fälschlich als eigene Leistungen dargestellt, werde durch die Feststellungen nicht gestützt. Soweit sie einzelne Stellen nicht als Rezeptionsleistungen Dritter gekennzeichnet habe, komme diesen Befunden jedenfalls im Gesamtzusammenhang der Arbeit nur eine geringe Bedeutung zu. Soweit sie bei der Heranziehung von Sekundärliteratur Satzteile und Wendungen übernommen habe, folgten die Darlegungen ihren eigenen Gedanken. Auch seien die Titel - bis auf zwei - sämtlich im Literaturverzeichnis angegeben. Im Übrigen habe die beklagte Universität bei ihrer Beurteilung ausgeblendet, dass Primär- und Sekundärliteratur oftmals übereinstimmen und dass ohne eine Analyse dieser Übereinstimmungen überhaupt nicht erkennbar sei, in welchem Maße die benutzte Sekundärliteratur eine wissenschaftliche Eigenleistung enthalte, die sie sich zu Eigen gemacht haben könnte. Schließlich müsse man auch berücksichtigen, dass die von ihr praktizierte Vorgehensweise im Umgang mit der Primär- und Sekundärliteratur in den Erziehungswissenschaften seinerzeit verbreitet gewesen sei. In Bezug auf vereinzelte Stellen räume sie Zitierfehler ein, allerdings habe sie insoweit nicht in Täuschungsabsicht gehandelt. Das gelte erst recht für die Stellen, in denen die Hinweise auf die benutzte Sekundärliteratur lückenhaft seien.

- 25 Das Ermessen zu § 20 Satz 1 PromO sei fehlerhaft ausgeübt worden. Die Bedeutung des Zeitablaufs von mehr als 32 Jahren sei nicht ausreichend gewichtet worden. Unberücksichtigt geblieben sei, dass es in vielen Prüfungsordnungen Verjährungsfristen von kürzerer Dauer gebe und die hier streitgegenständliche grundständige Promotion der Klägerin auch eine berufsqualifizierende Prüfung darstelle. Die Erwägungen zum öffentlichen Interesse seien nicht tragfähig. Dass die Dissertation im Vergleich zu anderen Prüfungsleistungen eine Sonderstellung einnehme, sei nicht ersichtlich. Eine Schädigung der Lauterkeit und Richtigkeit des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs komme heute nur noch in Betracht, wenn durch Mängel der Dissertation Gefahren für wissenschaftliches Arbeiten Dritter im Rahmen eines Rückgriffs auf die Dissertation begründet würden. Hierzu verhalte sich der Bescheid nicht. Generalpräventive Erwägungen, insbesondere der Ansatz, das signifikante Entdeckungsrisiko und die damit einhergehenden Schwierigkeiten einer Aufdeckung wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch noch über längere Zeiträume hinweg aufrechtzuerhalten, seien hier angesichts des zu wahrenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit Blick auf die verstrichene Zeit nicht angezeigt. Auf den Einzelfall bezogene Erwägungen, wie etwa die Frage nach dem wissenschaftlichen Wert der Dissertation im Übrigen oder die Bedeutung der Befunde unter Berücksichtigung ihres Umfangs mit Blick auf die insgesamt erbrachte Leistung im Übrigen, seien im Bescheid nicht enthalten.
- 26 Die Entscheidung nach § 21 PromO i. V. m. § 48 VwVfG NRW zur Rücknahme des Doktorgrades sei schon deswegen rechtswidrig, weil keine rechtmäßige Entscheidung gemäß § 20 PromO vorliege. Darüber hinaus fehle es an einer bewussten Täuschung, so dass der Vertrauensschutz nicht entfalle. Auch habe der Fakultätsrat bei seiner Entscheidung in seiner Ermessensausübung nicht ausreichend zwischen § 20 PromO und § 21 PromO differenziert; insbesondere seien für die Rücknahme weitere Ermessensaspekte zu berücksichtigen, da hier wegen der Grundständigkeit der Promotion und des gleichzeitigen Entzugs des Hochschulabschlusses in die Freiheit der Berufswahl eingegriffen werde. Schließlich habe der Fakultätsrat auch nicht geprüft, ob unter den genannten Umständen eine Entscheidung nur nach § 20 PromO ausreichend gewesen wäre. Die Berufung des Fakultätsrats auf die Behandlung ähnlich gelagerter Fälle sei mangels entsprechender Belegfälle nicht nachvollziehbar.
- 27 Die Klägerin beantragt,
- 28 den Bescheid des Dekans der Philosophischen Fakultät der Beklagten vom 14. Februar 2013 aufzuheben.
- 29 Die Beklagte beantragt,
- 30 die Klage abzuweisen.
- 31 Zur Begründung führt sie aus: Verfahrensfehler seien nicht ersichtlich. Ein Verfahren vor der Untersuchungskommission nach Maßgabe der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der beklagten Universität habe nicht durchgeführt werden müssen. Maßgeblich sei hier allein das satzungsrechtlich in der Promotionsordnung vorgesehene Verfahren. Die dort ein-

schlägigen Spezialermächtigungen gingen der Arbeit der Untersuchungskommission vor. Die jeweiligen Zuständigkeiten von Dekan und Fakultätsrat seien beachtet worden. Über die Entziehung entscheide der Fakultätsrat. Der Dekan, der auch Vorsitzender des Fakultätsrats sei, treffe die außenwirksame Entscheidung als zuständige Behörde, wobei hier die Begründung des Bescheides vorab mit dem Fakultätsrat besprochen worden sei. Dem Dekan obliege es außerdem, gemäß §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen einzuleiten und den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, um eine entsprechende Entscheidung des Fakultätsrats vorzubereiten. Er könne sich hierbei auch Dritter, wie hier veranlasst durch die Beauftragung des Promotionsausschusses, bedienen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützten. Ungeachtet dessen habe der Fakultätsrat die Vorgehensweise des Dekans jedenfalls in seiner ersten Sitzung am 22. Januar 2013 nachträglich gebilligt. Das Anhörungserfordernis sei gewahrt; eine vorherige Anhörung bezogen auf jeden Einzelaspekt sei nicht erforderlich. Eine Besorgnis der Befangenheit bestehe nicht. Dass das Gutachten von Prof. Dr. S. auf ungeklärtem Wege an die Presse gelangt sei, bedeute nicht, dass damit jedes Mitglied des Fakultätsrats automatisch als befangen gelte. Die Beweisanregungen der Klägerin seien hinreichend berücksichtigt worden. Deren Ablehnung sei rechtmäßig gewesen.

- 32 Auch in materieller Hinsicht lägen keine Fehler vor: Die Klägerin habe plagiiert, weil sie Textpassagen aus einschlägigen Sekundärquellen übernommen und diese nicht durch Nachweise gekennzeichnet habe; auf die insoweit mit der Klageschrift geltend gemachten Einwände sei im Einzelnen eingegangen worden. Die Klägerin habe objektiv bei dem Betreuer (bzw. Referent) und dem Korreferenten sowie den anderen promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät einen Irrtum darüber erregt, dass keine anderen als die jeweils angegebenen Quellen genutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen als solche gekennzeichnet worden seien. Auch habe die Klägerin den Täuschungsvorwurf selbst eingeräumt, indem sie zugestanden habe, dass sie stellenweise Rezeptionsleistungen Dritter übernommen, aber nicht hinreichend belegt habe. Ein Täuschungsvorsatz liege nach eingehender Gesamtwürdigung der Befunde vor. Ob die eingereichte Dissertation annahmefähig gewesen wäre, wenn sie die fehlenden Nachweise enthalten hätte, sei irrelevant. Eine "geltungserhaltende Reduktion" finde nicht statt. Auf die Quantität der Plagiate im Verhältnis zur Länge der Arbeit komme es jenseits einer hier nicht ernstlich zu erwägenden Bagatellgrenze rechtlich nicht an. Maßgeblich seien die große Zahl und vor allem die teils ganz erhebliche Gravität der festgestellten Plagiate.
- 33 Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Die Entscheidungen zu den §§ 20 und 21 PromO seien im Fakultätsrat separat und nach getrennten Abstimmungen erfolgt; ungeachtet dessen stünden die Regelungen in einem funktionalen Zusammenhang. Deshalb ließen sich die konkreten Ermessenserwägungen nicht voneinander trennen. Im Rahmen der Rücknahmeentscheidung seien schließlich auch die persönlichen Folgen einer Doktorgradentziehung für die Klägerin berücksichtigt worden. Eine Regelung zur Verjährung gebe es nicht und, selbst wenn, hätte die Klägerin einen entsprechenden Einwand verwirkt, da sie selbst um Überprüfung gebeten habe und die Begünstigung im Übrigen durch vorsätzliche Täuschung erlangt worden sei. Der vorliegende Fall könne auch nicht mit anderen Prüfungsordnungen, in denen sich vereinzelt Verjährungsregelungen fänden, verglichen werden, da es dort im Regelfall lediglich um berufsqualifizierende Abschlüsse gehe und diese anders als eine Dissertation nicht als Beleg für eine besondere wissenschaftliche Befähigung dienen. Es gehe bei einer Promotion um den Kern der wissenschaftlichen Leistung und ihrer rechtlichen Funktion, die auch über längere Zeiträume hinweg die jeweilige Qualifikation in akademischer Hinsicht ausmachten. Schwerwiegende Verstöße gegen korrektes wissenschaftliches Verhalten ließen die Leistung als solche hinfällig werden, und zwar unabhängig von dem Zeitraum, der verstrichen sei. Dass die Bedeutung einer Dissertation für den wissenschaftlichen Diskurs praktisch gesehen sehr unterschiedlich sei und mit der Zeit verblassen könne, sei rechtlich bedeutungslos. Entscheidend sei, dass eine Dissertation den Anspruch haben müsse, als wissenschaftlicher Diskursbeitrag jederzeit aufgegriffen zu werden. Deshalb sei auch namentlich das Strafrecht, das mit vergleichbar kurzen Verjährungsfristen operiere, kein taugliches Vergleichsobjekt.
- 34 Der in der mündlichen Verhandlung für die Klägerin anwesende Prozessbevollmächtigte hat Beweisanträge gestellt und beantragt, zum Beweis der Tatsache, dass die Methode des Nachweises der von der Klägerin in der Dissertation benutzten und im Beweisantrag im Einzelnen aufgeführten Werke in der erziehungswissenschaftlichen Literatur 1980 nicht unüblich gewesen sei, ein Sachverständigengutachten einzuholen sowie ferner zum Beweis der Tatsache, dass die seinerzeitigen Gutachter im Promotionsverfahren bei der Bewertung der Dissertation der Klägerin nicht angenommen hätten, die auf den zuvor genannten Seiten aus der Literatur rezipier-

ten Darstellungen der Auffassungen anderer Autoren seien aus der Primärliteratur durchgängig selbständig erarbeitet worden, Referent und Korreferent als sachverständige Zeugen zu vernehmen. Die Kammer hat die Beweisanträge abgelehnt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

- 35 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der beklagten Universität Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 36 Die Klage hat keinen Erfolg.
- 37 Die Klage, die als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig ist, ist unbegründet.
- 38 Der angefochtene Bescheid des Dekans der Philosophischen Fakultät der beklagten Universität vom 14. Februar 2013 und die diesem zugrunde liegende Entscheidung des Fakultätsrats, mit dem die Dissertation als schriftliche Promotionsleistung der Klägerin für ungültig erklärt und unter Berücksichtigung dessen der der Klägerin durch Übergabe der Promotionsurkunde vom 27. November 1980 verliehene Doktorgrad "Dr. phil." zurückgenommen wurde, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies steht zur Überzeugung der Kammer ohne die Notwendigkeit fest, den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen oder entsprechend den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen der Klägerin bzw. ihren ergänzenden schriftsätzlichen Beweisanregungen weiter aufzuklären.
- 39 Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides und der diesem zugrunde liegenden Entscheidungen des Fakultätsrats ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides abzustellen.
- 40 Vgl. hierzu auch VG Karlsruhe, Urteil vom 4. März 2013, 7 K 3335/11, juris (Rdnr. 28).
- 41 Zugrunde zu legen ist daher das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) in der bezogen auf den vorgeannten Zeitpunkt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV NRW S. 672) geänderten Fassung sowie die zu diesem Zeitpunkt geltende und auf der Grundlage des Hochschulgesetzes erlassene Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der beklagten Universität vom 4. Juli 2000 (Amtl. Bek. vom 11. Juli 2000) - PromO -, in der Fassung der zuletzt mit Ordnung vom 8. März 2011 erfolgten Änderungen.
- 42 Gemäß § 20 Satz 1 PromO können die Promotionsleistungen durch den Fakultätsrat unter anderem dann für ungültig erklärt werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 2). Gemäß § 21 PromO kann zudem der Doktorgrad entzogen bzw. zurückgenommen werden, wobei die Regelung auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verweist (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 3).
- 43 Die Entscheidungen des Fakultätsrats sind danach formell (vgl. Ziffer 1) und materiell (vgl. Ziffer 2 und 3) rechtmäßig ergangen.
- 44 1.) Die Einwände der Klägerin gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Fakultätsrats greifen nicht durch.
- 45 a) Für die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidungen rechtlich unerheblich ist, ob die von der Klägerin gerügten Rechtsmängel den Maßnahmen anhaften, die Dekan und Promotionsausschuss zwecks Klärung der Frage ergriffen haben, ob sich der Fakultätsrat mit den gegen die Klägerin erhobenen "Plagiatsvorwürfen" befassen soll. Dieses "Vorprüfungsverfahren" ist nicht Bestandteil des mit dem angefochtenen Bescheid abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens, auf dessen Überprüfung die gerichtliche Rechtskontrolle beschränkt ist.
- 46 Gemäß §§ 20, 21 PromO entscheidet über die Ungültigkeit der Promotionsleistung und über die Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades der Fakultätsrat, so dass das dem angefochte-

nen Bescheid zugrunde liegende Verwaltungsverfahren mit der erstmaligen Befassung des Fakultätsrats begann. Die zuvor ergriffenen Aufklärungsmaßnahmen des Dekans und des von ihm beauftragten Promotionsausschusses waren deshalb Bestandteil einer dem Verfahren beim Fakultätsrat vorgelagerten Vorprüfung, deren Ziel allein die Klärung der Frage war, ob die mit der "Anzeige" gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfe im Tatsächlichen hinreichend Anlass boten, den Sachverhalt dem Fakultätsrat zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob in einem Verwaltungsverfahren die Gültigkeit der Promotionsleistung der Klägerin sowie deren Berechtigung zur Führung des Doktorgrades überprüft werden sollten. Gemäß § 24 Abs. 1 VwVfG NRW, der gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW Anwendung findet, ermittelt die Behörde bzw. hier die beklagte Universität, vertreten durch den Dekan, der gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 HG den Fachbereich (bzw. die Fakultät) leitet und ihn (bzw. sie) innerhalb der Hochschule vertritt, den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt hierbei Art und Umfang der Ermittlungen. Als Grundlage für die Entscheidung, ob ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden soll, sowie dafür, ob dieses Verfahren gegebenenfalls mit einer Regelung abgeschlossen werden soll, begründen etwaige formelle Mängel dieser Untersuchung deshalb grundsätzlich keine selbständig durchsetzbare Verfahrensposition und damit auch keinen Ansatz für einen eigenen Verfahrensfehler, der sich auf die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Regelung auswirken kann.

- 47 Vgl. zum Zweck des § 24 VwVfG und zur Verfahrensposition im Falle der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes: Kallerhoff in Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 24 Rdnr. 5 ff.
- 48 b) Mit dem Fakultätsrat hat, wie dargelegt, das nach §§ 20, 21 PromO zuständige Organ entschieden. Ob der Fakultätsrat die bei der beklagten Universität auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der beklagten Universität vom 27. Juni 2002 (Amtl. Bek. Nr. 14/2002 vom 28. Juli 2002) - nachfolgend: Grundsätze - zum Zwecke der Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingerichtete ständige Untersuchungskommission hätte bitten dürfen, dem Verdacht gegen die Klägerin nachzugehen und den Sachverhalt aufzuklären, kann offen bleiben. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu bestand entgegen der Auffassung der Klägerin jedenfalls nicht. Eine solche ergibt sich weder aus den vorgenannten Grundsätzen selbst noch aus der Promotionsordnung. Vielmehr bestimmt § 8 Abs. 2 Satz 1 der Grundsätze, dass das Verfahren vor der Untersuchungskommission nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren ersetzt. Dementsprechend stellt § 8 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze auch ausdrücklich klar, dass die anderweitig gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Verfahren von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet werden. Erfüllt daher - wie im vorliegenden Fall - die Behauptung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zugleich möglicherweise einen Tatbestand, der nach der einschlägigen Promotionsordnung Sanktionen rechtfertigt, so ist das dafür vorgesehene Verfahren unter Beachtung der in der Promotionsordnung normierten Zuständigkeiten durchzuführen.
- 49 Vgl. zu einer ähnlichen Fallgestaltung auch VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2009, 3 A 319.05, juris (Rdnr. 36 ff).
- 50 c) Eine Anhörung der Klägerin in dem Verfahren, das der Fakultätsrat mit den Entscheidungen zur Ungültigkeit der Dissertation und zur Rücknahme des Doktorgrades "Dr. phil." abgeschlossen hat, ist gemäß § 20 Satz 2 PromO, der der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelung in § 28 Abs. 1 VwVfG NRW entspricht und wonach der Fakultätsrat seine Entscheidung nach Anhörung der oder des Betroffenen durch den Dekan trifft, bzw. gemäß § 21 PromO i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW erfolgt.
- 51 Anhörung im Sinne der vorgenannten Vorschriften bedeutet, dass die Behörde, das heißt der Amtsträger, der für die in der Sache zu treffenden Entscheidung zuständig ist, dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zum Gang des Verfahrens, zum Gegenstand, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und zum möglichen Ergebnis innerhalb einer angemessenen Frist gibt.
- 52 Vgl. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 14. Aufl. 2013 (Kopp/Ramsauer), § 28 Rdnr. 12 m. w. N. aus der Rechtsprechung.
- 53 Danach ist hier bezogen auf beide Entscheidungen des Fakultätsrats eine ordnungsgemäße Anhörung der Klägerin erfolgt.
- 54 Abgesehen davon, dass dem Fakultätsrat im Rahmen seiner Sitzung am 22. Januar 2013 bereits ausführliche Stellungnahmen der Klägerin aus dem Vorprüfungsverfahren vorlagen und der

Klägerin der Bericht von Prof. Dr. S. bereits bekannt war, hatte die Klägerin auch nach der Sitzung des Fakultätsrats vom 22. Januar 2013, in der dieser allein die "Einleitung eines förmlichen Rücknahmeverfahrens" beschlossen hatte, hinreichend Gelegenheit zum Sach- und Streitstand weiter vorzutragen. Über die vom Fakultätsrat beschlossene Einleitung des "Hauptverfahrens" sowie darüber, dass der Fakultätsrat für den 5. Februar 2013 zu einer weiteren Sitzung einberufen werden sollte, ist die Klägerin durch die vom Dekan an ihre Prozessbevollmächtigten übermittelte Presseerklärung am Tag der Beschlussfassung am 22. Januar 2013 informiert worden. Auf die Anfrage der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 24. Januar 2013, welche Planungen hinsichtlich der weiteren Gestaltung des Verfahrens bestünden und ob noch eine Entscheidung über die Einholung weiterer Gutachten getroffen worden sei oder getroffen werden solle, hat der Dekan mit Schreiben vom gleichen Tage nochmals ergänzend klargestellt, dass der Fakultätsrat in seiner Sitzung vom 22. Januar 2013 "das Verfahren zur Entscheidung über eine eventuelle Ungültigkeitserklärung der schriftlichen Promotionsleistung der Klägerin" eingeleitet habe, und zugleich darauf hingewiesen, dass die bereits übersandten Unterlagen der Klägerin auch im weiteren Verfahren berücksichtigt würden und dass es der Klägerin unbenommen bleibe, zum Rechtsgutachten Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 28. Januar 2013 führte der Dekan zudem ergänzend aus, dass der Fakultätsrat einstimmig beschlossen habe, jedenfalls derzeit keine externe Expertise hinzuzuziehen. Damit waren der Klägerin die Grundlagen der weiteren Verfahrensweise des Fakultätsrats in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entsprechend der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs offen gelegt. Dass der in der Presseerklärung verwandte Begriff "Hauptverfahren" dabei untechnisch gemeint war und sowohl das Verfahren zur Erklärung der Ungültigkeit als auch das Verfahren zur Rücknahme des Doktorgrades beinhaltete, musste sich für die Klägerin bei lebensnaher Betrachtungsweise aus den bisherigen Verfahrensabläufen ergeben, in denen der Dekan ihr gegenüber mehrfach zum Ausdruck gebracht hatte, dass es um die Frage der Einleitung eines "Aberkennungsverfahrens" im Sinne der vorgenannten Verfahrensschritte gehe. Dementsprechend haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 4. Februar 2013 die Gelegenheit, für die Klägerin vorzutragen, auch tatsächlich genutzt und Beweisanträge gestellt sowie im Rahmen ihrer Stellungnahme unter Bezugnahme auf das Rechtsgutachten des Prozessbevollmächtigten der beklagten Universität zum Verfahrensablauf außerdem zum Ausdruck gebracht, dass ihnen (und damit der Klägerin) unter Berücksichtigung der im Gutachten ausdrücklich erfolgten rechtlichen Befassung mit der Möglichkeit einer Entziehung des Doktorgrades auf der Grundlage von § 21 PromO i. V. m. § 48 VwVfG NRW vor dem Hintergrund einer Ungültigerklärung der Promotionsleistung nach § 20 PromO die Tragweite der mit der Presseerklärung bekannt gemachten Einleitung des gegen die Klägerin gerichteten Verfahrens bewusst war. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung, die Betroffene auf die Möglichkeit zu Äußerungen zur Sache ausdrücklich hinzuweisen oder sie dazu aufzufordern bzw. dafür eine Frist zu setzen, bestand nicht.

- 55 Vgl. dazu Kopp/Ramsauer, a. a. O., § 28 Rdnr. 20 m. w. N.
- 56 Ungeachtet der vorherigen Ausführungen wäre ein etwaiger Anhörungsmangel gemäß § 45 Abs. 2 VwVfG NRW aber auch geheilt.
- 57 d) Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 7 HG war es Aufgabe des Dekans, den Beschluss des Fakultätsrats vom 5. Februar 2013 auszuführen. Anhaltspunkte dafür, dass der Dekan den Beschluss dem objektiv erkennbaren Willen des Fakultätsrats zuwider vollzogen hat,
- 58 vgl. zur Umsetzung solcher Beschlüsse nach Maßgabe der früheren Regelung in § 27 Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV NRW S. 532): Leuze in Leuze/Bender, Kommentar zum WissHG NW, letzter Stand Dezember 1998, § 27 Rdnr. 6; vgl. ferner Denninger, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz (1984), S. 420 f zu § 64 Rndr. 64 ff.,
- 59 sind unter Zugrundelegung der protokollierten Beschlussfassung nicht ersichtlich. Einer vorhergehenden Genehmigung des genauen Wortlauts des Bescheides durch den Fakultätsrat bedurfte es entgegen der anderslautenden Auffassung der Klägerin nicht. Ein solches Gebot findet sich weder im Hochschulgesetz noch in anderen hier maßgeblichen Regelungen bzw. Ordnungen.
- 60 e) Formell rechtswidrig sind die angefochtenen Entscheidungen des Fakultätsrats auch nicht mit Blick auf die von der Klägerin behauptete Befangenheit der Mitglieder des Fakultätsrats. Für eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 VwVfG NRW, der hier gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW Anwendung findet, bestehen objektiv keine Anhaltspunkte. Das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin erschöpft sich in Mutmaßungen und ist unsubstantiiert. Das gilt insbeson-

dere für ihren Vortrag, die Befangenheit der Mitglieder des Fakultätsrats ergebe sich aus dem Umstand, dass der von Prof. Dr. S. Ende September 2012 dem Promotionsausschuss vorgelegte Bericht auf ungeklärtem Wege an die Presse gelangt sei. Inwieweit dieser Umstand geeignet sein soll, die Besorgnis zu begründen, dass die Mitglieder des Fakultätsrats nicht unparteilich entscheiden würden, erschließt sich aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Klägerin nicht und ist auch sonst nicht ersichtlich.

- 61 f) Der Umstand, dass, wie von der Klägerin beanstandet, die seinerzeitigen Gutachter (bzw. Referenten) ihrer Dissertation nicht als sachverständiger Zeuge vernommen wurden, begründet schon vom Ansatz her keinen selbständigen formellen Mangel. Ungeachtet dessen kam es auf ihre Einvernahme aber auch nicht an, wie im Weiteren noch auszuführen sein wird.
- 62 Die angefochtenen Entscheidungen des Fakultätsrats, die Dissertation der Klägerin für ungültig zu erklären (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 2) und den Doktorgrad "Dr. phil." zurückzunehmen (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 3), sind auch materiell rechtmäßig.
- 63 2.) Nach § 20 Satz 1 PromO können die Promotionsleistungen durch den Fakultätsrat unter anderem dann für ungültig erklärt werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat. Die tatbestandlichen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 2 a - c) sind gegeben. Schließlich hat der Fakultätsrat auch das ihm nach der Vorschrift eingeräumte Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt (vgl. Ziffer 2 d).
- 64 Mit dem Begriff der Täuschung knüpft die Promotionsordnung an die dem Tatbestand des § 263 StGB innewohnenden Merkmale an. Danach sind Voraussetzungen einer Täuschung das Vorliegen einer rechtserheblichen Täuschungshandlung - durch Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen - (vgl. dazu Ziffer 2 a), ferner das Erregen eines Irrtums sowie die Ursächlichkeit der Täuschungshandlung für den erregten Irrtum (vgl. dazu Ziffer 2 b) und schließlich das Vorliegen eines Täuschungsvorsatzes (vgl. dazu Ziffer 2 c).
- 65 Dass der Fakultätsrat diese Voraussetzungen in objektiver und subjektiver Hinsicht in Bezug auf die Dissertation der Klägerin als gegeben angesehen hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden, wobei die Frage der Erheblichkeit der Täuschungshandlung wegen des dem Fakultätsrat hier eingeräumten Beurteilungsspielraums gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.
- 66 Vgl. zum Beurteilungsspielraum im vorbeschriebenen Zusammenhang etwa VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. April 2000, 9 S 2435/99, juris (Rdnr. 34); vgl. ferner im Rahmen eines Überblicks über die Rechtsprechung: Schroeder, Die Entziehung des Doktorgrades wegen Täuschung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, NWVBl 2010 S. 176 (179); vgl. zu den Grenzen des Beurteilungsspielraums im Prüfungsrecht allgemein: Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rdnr. 639 ff.
- 67 a) Eine rechtserhebliche Täuschungshandlung durch Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen liegt, soweit hier von Interesse, vor, wenn Passagen der zur Bewertung abgegebenen Dissertation nicht vom Promovenden selbst, sondern von einem anderen Autor stammen und der Promovend dies nicht kennzeichnet.
- 68 Vgl. VG Berlin, Urteil vom 15. April 2009, 12 A 319.08, juris (Rdnr. 21) und BayVGH, Beschluss vom 19. August 2004, 7 CE 04.2058, juris (Rdnr. 18).
- 69 aa) Unter Zugrundelegung des für das Prüfungsrecht aus dem Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) abgeleiteten Gebots, eine Prüfungsleistung persönlich zu erbringen, ist Grundvoraussetzung für eine der Bewertung zugängliche und außerdem für den Abschluss des Studiums bedeutende Prüfungsleistung, wie hier in Gestalt der grundständigen Promotion der Klägerin, dass der Promovend die für den Erfolg maßgeblichen Leistungen eigenständig und unverfälscht erbringt. Die Anforderungen, die an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens zu stellen sind, ergeben sich aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit. Dieses erfordert wiederum, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen, indem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche kenntlich gemacht werden.
- 70 Diese Anforderungen entsprechen auch der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), das hierzu in seinem Urteil vom 20. Dezember 1991



(15 A 77/89) im Zusammenhang mit einer Täuschung bei einer im Jahre 1976 angefertigten Habilitationsschrift das Folgende ausgeführt hat (vgl. juris, Rdnr. 11):

- 71 "...Es ist ein grundlegendes, jedermann einsichtiges und allseits anerkanntes Gebot der Redlichkeit, in einer wissenschaftlichen Arbeit Gedanken anderer Autoren, selbst wenn sie nur Ausgangspunkt eigener Überlegungen sein sollen, als solche kenntlich zu machen, sei es im Text oder in den beigefügten Zitaten. Noch mehr und erst recht gilt dies, wenn eine fremde gedankliche Leistung in weithin nur wiederholender Darstellung aufgegriffen und lediglich in Einzelheiten weitergeführt, vervollkommenet [...] werden soll. Unterbleibt in diesem [...] Fall die Kenntlichmachung der fremden Leistung, so muss der unbefangene Leser in dem selbstverständlichen Vertrauen, dass jene grundlegende Regel wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten ist, einen falschen Eindruck von Umfang und Wert der eigenen Leistung des Verfassers gewinnen; zumindest aber gerät er in die Gefahr, einem solchen Irrtum zu erliegen...."
- 72 Dementsprechend hat die Klägerin auch gemäß § 3 Ziff. 3c der zum Zeitpunkt der Anfertigung ihrer Dissertation einschlägigen Promotionsordnung vom 15. Februar 1977 (nachfolgend: PromO a.F.), genehmigt mit Erlass des damaligen "Ministerium für Wissenschaft und Forschung" des Landes Nordrhein-Westfalen - abgekürzt: MWF NW - Az. I B 2 8101/071 (Amtl. Bek. 1/1977 vom 27. Mai 1977), eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts abgegeben, dass sie die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.
- 73 Hier hat die Klägerin über den Umfang der Eigenständigkeit ihrer Leistung getäuscht, wobei dem Fakultätsrat die maßgeblichen Umstände erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt geworden sind.
- 74 Entgegen den zuvor dargestellten Anforderungen hat die Klägerin in rechtserheblichem Umfang ohne erforderliche Kennzeichnung und ohne Angabe der von ihr genutzten Quellen wörtliche oder leicht umgewandelte oder sinngemäß übernommene Passagen aus den von ihr verwendeten Quellen in ihre Dissertation übernommen und damit den falschen Eindruck erweckt, der Dissertationsschrift liege auch insoweit eine eigene gedankliche Leistung zugrunde. Dies steht zur Überzeugung der Kammer nach Maßgabe des dem Fakultätsrat vorliegenden Berichts von Prof. Dr. S. (Stand: 12. Dezember 2012) fest, der nach einer eigenständigen Überprüfung der Dissertation der Klägerin anhand der Originaltexte im Rahmen einer synoptischen Gegenüberstellung der einzelnen Belegstellen aus der Dissertation mit den jeweils nicht genannten Quellen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt hat, dass die Dissertationsschrift mit den in dem Bericht im Einzelnen bezeichneten Textstellen Passagen enthält, die als nicht eigenständige Leistung der Klägerin zu werten sind. Die Kammer hat im Rahmen eines von ihr selbst vorgenommenen Textabgleichs die von Prof. Dr. S. behaupteten Textgleichheiten oder Textähnlichkeiten, die sich in allen drei Teilen der Dissertation, im Schwerpunkt allerdings im zweiten Teil der Arbeit ("Theorien über das Gewissen"), finden, überprüft. Danach sind die in dem Bericht von Prof. Dr. S. aufgeführten Befunde (vgl. zusammenfassend Seite 87 des Berichts) in ihrer Richtigkeit nicht in Zweifel zu ziehen.
- 75 Im Einzelnen handelt es sich um folgende Befundstellen:
- 76 (1) Erster Teil der Arbeit ("Der Verstehenshorizont", S. 20 - 58):
- 77 Zu Recht hat Prof. Dr. S. moniert, dass Seite 23 der Dissertation mehrfache Übernahmen aus der Schrift von David Katz (Mensch und Tier. Studien zur vergleichenden Psychologie, Zürich 1948) enthält, ohne dass ein Verweis auf diese Arbeit erfolgt. Den Autor erwähnt die Klägerin in anderem Zusammenhang erstmals in einer Fußnote auf Seite 25 (und nicht wie von ihr behauptet auf Seite 24) und im Fließtext erstmals auf Seite 27.
- 78 Seite 26 der Dissertation beinhaltet, wie im Bericht von Prof. Dr. S. zutreffend aufgeführt wird, nicht kenntlich gemachte wörtlich übernommene oder leicht angepasste bzw. leicht abgewandelte Textstellen aus den Schriften von F.J. Bytendijk (Mensch und Tier, Hamburg 1970) und Arnold Gehlen (Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt, Frankfurt 1974), die sich beide zu Jakob von Uexküll (Streifzüge durch die Umwelten von Tieren und Menschen, Stuttgart 1970) verhalten und den Eindruck erwecken, dass unmittelbar auf die Primärquelle (von Uexküll) zurückgegriffen wurde. Als Zitat aus Bytendijk ist lediglich ein Halbsatz im Fließtext ausgewiesen.

- 79 Auf Seite 45 finden sich im Sinne von Prof. Dr. S. "Collagen von Versatzstücken" aus der Arbeit von Helmut Fend (Sozialisierung und Erziehung. Eine Einführung in die Sozialisierungsforschung, Weinheim, Berlin, Basel 1969), in denen sich die Klägerin mit den Aussagen von Emile Durkheim (= Primärquelle) auseinandersetzt. Belegt wird als Zitat aus der Schrift von Fend nur ein Halbsatz; auch Durkheim selbst wird, was die Kammer ergänzend festgestellt hat, erst in einer Fußnote auf Seite 46 belegt.
- 80 Auf Seite 47 bezieht sich die Dissertationsschrift der Klägerin auf die deutsche Ausgabe des Werks von George Herbert Mead (Geist, Identität und Gesellschaft, Zürich und Stuttgart 1971), der auch - allerdings ohne konkrete Seitenangabe - in der Fußnote aufgeführt wird. Die komplette Argumentation entspricht allerdings, wie von Prof. Dr. S. zutreffend ausgeführt wird, der Arbeit von Helmut Fend (a.a.O.), der lediglich in Bezug auf ein in einem Halbsatz befindliches wörtliches Zitat als Beleg angeführt wird.
- 81 Das wörtliche Zitat auf Seite 49 der Dissertation, für das als Beleg das Werk von Theodor Scharmann (Die individuelle Entwicklung in der sozialen Wirklichkeit, in: Handbuch der Psychologie, Bd. 6: Entwicklungspsychologie, hrsg. von Hand Thomae, Göttingen 1959, S. 535 - 582) aufgeführt wird, wurde aus einer anderen als der angegebenen Veröffentlichung von Scharmann übernommen (nämlich aus Theodor Scharmann, Psychologische Beiträge zu einer Theorie der sozial-individuellen Integration, in: Sozialisation und Personalisation, Beiträge zu Begriff und Theorie der Sozialisation aus der Sicht der Soziologie, Psychologie, Arbeitswissenschaft, Medizin, Pädagogik, Sozialarbeit, Kriminologie, Politologie, hrsg. von Gerhard Wurzbacher, Stuttgart 1974). Auch der bibliographische Nachweis entstammt dem vorgenannten Werk von Scharmann, wobei der in der Dissertation der Klägerin unter Fußnote 3 aufgeführte Titel allerdings fehlerhaft aus einer unmittelbar benachbarten Fußnote des vorgenannten Werkes von Scharmann bezogen wird. Auf die diesbezüglichen Ausführungen von Prof. Dr. S. auf Seite 24 seines Berichts wird ergänzend Bezug genommen.
- 82 Die Seiten 50 - 52 der Dissertation enthalten, wie Prof. Dr. S. zu Recht rügt, Übernahmen aus der Arbeit von Joseph Speck (Die anthropologische Fundierung erzieherischen Handelns. Zur Problematik "personaler" Pädagogik, Münster 1968), die sich zum Personenbegriff verhalten, wie ihn Max Müller und Alois Halder (Person - I. Begriff und Wesen der Person, in Staatslexikon: Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 6, Freiburg 1961, Sp. 197 - 206) entwickelt haben, ohne diese Übernahmen als solche kenntlich zu machen.
- 83 Auf Seite 56 umfasst die Dissertation einen Absatz, der als Zitat von Karl Jaspers (Allgemeine Psychopathologie, Berlin, Heidelberg 1948, S. 275) gekennzeichnet wird. Tatsächlich handelt es sich aber, wie von Prof. Dr. S. zu Recht beanstandet wird, um ein "Zitat im Zitat"; dabei wurde der Absatz in Gänze aus einer Arbeit von Walter Tröger (Erziehungsziele, München 1967) übernommen.
- 84 (2) Zweiter Teil der Arbeit ("Theorien über das Gewissen", S. 59 - 253):
- 85 Die Seiten 62 - 70 der Dissertation, auf denen sich die Klägerin mit zwei Arbeiten von Niklas Luhmann auseinandersetzt (Die Gewissensfreiheit und das Gewissen, in: Archiv des Öffentlichen Rechts, Bd. 90, H. 3 (1965), S. 257 - 286, und, Das Phänomen des Gewissens und die normative Selbstbestimmung der Persönlichkeit, in: Naturrecht in der Kritik, hrsg. von Franz Böckle und Ernst-Wolfgang Böckenförde, Mainz 1973, S. 223 - 243), umfassen, wie im Bericht von Prof. Dr. S. zutreffend moniert wird, etliche nicht kenntlich gemachte Textübernahmen (Satzstücke und/oder Wendungen) aus den vorgenannten Publikationen von Luhmann. Stellenweise (vgl. etwa Seite 70 der Dissertation) wird der Eindruck erweckt, ein korrekt ausgewiesenes Luhmann-Zitat werde mit einer bereits zuvor gebrachten vermeintlich eigenständigen, tatsächlich aber ebenfalls aus den Werken von Luhmann stammenden Folgerung verbunden. Auf den Bericht von Prof. Dr. S. (vgl. dort die Seiten 29 - 42) wird insoweit Bezug genommen.
- 86 Die auf den Seiten 75 - 76 der Dissertation dargestellte Freud-Rezeption ist, wie im Bericht von Prof. Dr. S. ebenfalls zu Recht beanstandet wird, fast vollständig aus nicht gekennzeichneten, identisch übernommenen oder geringfügig abgewandelten Textbausteinen aus der Schrift von Ernst Stadter (Psychoanalyse und Gewissen. Von der Stimme "Gottes" zum "Über-Ich", Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1970) zusammengefügt worden. Stadter wird auch gar nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.

- 87 Zu Recht hat Prof. Dr. S. ferner gerügt, dass sich Seite 78 der Dissertation nahezu in Gänze als "Collage" von solchen Textstellen erweist, die ohne Kennzeichnung aus den Werken von Josef Nuttin (Psychoanalyse und Persönlichkeit, Freiburg/Schweiz 1956), Gustav Bally (Einführung in die Psychoanalyse Sigmund Freuds, Hamburg 1974) sowie Jean Laplanche und Jean-Bertrand Pontalis (Das Vokabular der Psychoanalyse, 2 Bde., Frankfurt am Main 1972) übernommen wurden. Letzteres Werk wird ebenfalls nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.
- 88 Auf den Seiten 82 - 83 der Dissertation finden sich, wie im Bericht von Prof. Dr. S. zutreffend ausgeführt wird, über mehrere Abschnitte hinweg nicht kenntlich gemachte Übernahmen fast identischer oder sprachlich nur geringfügig veränderter Textpassagen aus einer Arbeit von Heinz Häfner (Das Gewissen in der Neurose, in: Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie unter Einschluss wichtiger Grenzgebiete, hrsg. von Victor E. Frankl u.a., Bd. 2: Spezielle Neurosenlehre, München 1959, S. 692 - 726).
- 89 Seite 84 der Dissertation betrifft die Rezeption von Erik H. Erikson (Identität und Lebenszyklus, Frankfurt 1972). Diese umfasst, worauf Prof. Dr. S. zu Recht hinweist, nicht kenntlich gemachte wörtliche oder leicht angepasst übernommene Textbausteine aus einer Arbeit von Gerhard Klier (Gewissensfreiheit und Psychologie. Der Beitrag der Psychologie zur Normbereichsanalyse des Grundrechts der Gewissensfreiheit, Berlin 1978).
- 90 Auf den Seiten 90 - 94 der Dissertation finden sich, wie im Bericht von Prof. Dr. S. richtigerweise ausgeführt wird, nicht kenntlich gemachte, wörtlich übernommene oder sprachlich leicht angepasste Textpassagen und Textstellen aus den Werken von Henry Jacoby (Alfred Adlers Individualpsychologie und dialektische Charakterkunde, Frankfurt/Main 1974), Antoni J. Nowak (Gewissen und Gewissensbildung heute in tiefenpsychologischer und theologischer Sicht, Wien, Freiburg, Basel 1978) und Otto Baumhauer (Das Vor-Urteil des Gewissens, Limburg 1970), die allesamt Rezeptionen von Alfred Adler betreffen.
- 91 Die Seiten 101 - 105 weisen zahlreiche nicht kenntlich gemachte textidentische oder nur geringfügig abgewandelte Elemente aus der Arbeit von Jolande Jacobi (Der Weg zur Individuation, Zürich, Stuttgart 1965) auf. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht von Prof. Dr. S. (vgl. dort die Seiten 54 - 58) wird Bezug genommen.
- 92 Die Seiten 113 - 114 der Dissertation umfassen, wie von Prof. Dr. S. im Bericht zu Recht beanstandet wird, über mehrere Absätze hinweg und im Umfang einer vollen Seite weitgehend wörtlich übernommene oder leicht angepasste "Textbausteine" aus dem Werk von Nowak (a.a.O.) in Bezug auf die Rezeption der Texte von Igor A. Caruso (Der Vorstoß ins Weltall als psychologisches Problem, in: "Der Psychologe" 12, 11, 1960), wobei Nowak auf den vorgenannten Seiten nur in Bezug auf zwei kleinere Halbsätze als Autor zitiert wird.
- 93 Zutreffend weist Prof. Dr. S. ferner darauf hin, dass Seite 135 der Dissertation textidentisch übernommene oder leicht angepasste, teilweise voneinander getrennte und neu zusammengefügte Textpassagen aus dem Werk von Alfred L. Baldwin (Theorien primärer Sozialisationsprozesse, 2 Bde., Weinheim, Basel 1974) umfasst, die sich unmittelbar auf Piaget (= Originalquelle) beziehen. Baldwin wird lediglich als Urheber eines Satzes durch ein Zitat ausgewiesen.
- 94 Auf den Seiten 140 - 143 der Dissertation finden sich, was Prof. Dr. S. zutreffend rügt, nicht kenntlich gemachte vollständig übernommene oder leicht abgewandelte Textbausteine aus dem Werk von Fritz Oser (Das Gewissen lernen. Probleme intentionaler Lernkonzepte im Bereich der moralischen Erziehung, Olten, Freiburg 1976), die sich ebenfalls zu Piaget verhalten. Oser wird nur im Zusammenhang mit vereinzelt Textstellen als Autor, nicht aber auch als Ausgangsquelle im Übrigen benannt.
- 95 Der Text auf Seite 165 der Dissertation, der sich mit Kant auseinandersetzt (vgl. Ziffer 6. der Dissertation der Klägerin "Das Gewissen als Richter der Vernunft"), enthält über das korrekt ausgewiesene Zitat (Fußnote 4) hinaus weitere, nicht kenntlich gemachte Übernahmen aus einer Arbeit von Johannes Schwartländer (Der Mensch ist Person, Kants Lehre vom Menschen, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968), in denen die Klägerin mit den von Schwartländer übernommenen Textpassagen eigenständige Überlegungen vorspiegelt. Ergänzend wird insoweit auf Seite 65 des Berichts von Prof. Dr. S. Bezug genommen.

- 96 Auf den Seiten 216 - 217 der Dissertation finden sich, wie Prof. Dr. S. weiter zu Recht moniert, erneut wörtlich übernommene oder sprachlich leicht angepasste Textbausteine aus dem Werk von Reinhold Mokrosch (Das religiöse Gewissen, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979) in Bezug auf die Wiedergabe der Traditionsgeschichte des Gewissens als Gegenstand theologischer Reflexion. Mokrosch wird lediglich im Zusammenhang mit zwei wörtlichen Zitaten aus seinem Werk als Beleg aufgeführt.
- 97 Die Seiten 225 - 227 und 231 - 233 der Dissertation weisen in erheblichem Umfang (teilweise über mehrere Absätze hinweg im Umfang einer vollen Seite) nicht kenntlich gemachte wörtlich übernommene oder leicht abgewandelte "Textbausteine" aus einer Arbeit von Alfons Auer (Autonome Moral und christlicher Glaube, in: Katechetische Blätter, Zeitschrift für Religionsunterricht, Gemeindegottesdienst, kirchliche Jugendarbeit, 102 [1977], S. 60 - 76) zum Verständnis der Moraltheologie in der Auseinandersetzung zwischen Vertretern einer Glaubensethik und einer autonomen Moral im christlichen Kontext auf. Verweise auf Auer als Autor erfolgen nur in Bezug auf vereinzelte Aussagen (vgl. S. 226, Fußnote 1) und in Bezug auf ein wörtliches Zitat (vgl. S. 227, Fußnote 2). Die Ausführungen auf Seite 231 der Dissertation, die fast vollständig textidentisch von Auer übernommen wurden, enthalten ebenso wie die auf Seite 232 abgehandelten und von Auer übernommenen Darlegungen zu den Positionen von Wilhelm H. van der Marck und Josef Fuchs keinerlei Nachweise auf das Werk von Auer. Auf den Bericht von Prof. Dr. S. (vgl. dort die Seiten 69 - 73) wird ergänzend Bezug genommen.
- 98 Seite 241 der Dissertation umfasst, worauf Prof. Dr. S. zu Recht hinweist, nicht kenntlich gemachte Übernahmen eines Textausschnitts und eines Zitats zu Bruno Schüller aus dem Werk von Wilhelm Korff (Kernenergie und Moraltheologie. Der Beitrag der theologischen Ethik zur Frage ethischer Kriterien allgemeiner Entscheidungsprozesse, Frankfurt a. M., 1979).
- 99 (3) Dritter Teil der Arbeit ("Thesen zu einem pädagogischen Begriff des Gewissens und Erfordernissen heutiger Gewissensbildung"), S. 254 - 335:
- 100 Auf den Seiten 259 - 260 folgt die Dissertationsschrift im Rahmen der Rezeption von Martin Buber (Ich und Du, in: Das dialogische Prinzip, Heidelberg 1973, S. 7 - 136) vollständig dem Aufbau und den Formulierungen in der Arbeit von Johannes Nosbüsch (Das Personenproblem in der gegenwärtigen Philosophie, in: Personale Erziehung. Beiträge zur Pädagogik der Gegenwart, hrsg. von Berthold Gerner, Darmstadt 1965, S. 33 - 88), ohne die jeweils übernommenen Textpassagen kenntlich zu machen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen von Prof. Dr. S. auf Seite 76 des Berichts wird ergänzend Bezug genommen.
- 101 Die Ausführungen auf den Seiten 279 - 280 der Dissertation weisen im Sinne von Prof. Dr. S. nicht kenntlich gemachte "Collagen aus Textbausteinen" auf, die zunächst aus dem Werk von Johannes Stelzenberger (Das Gewissen. Besinnliches zur Klarstellung eines Begriffes, Paderborn 1961), zum weit überwiegenden Teil aber aus dem Werk von Alexander F. Schischkin (Das Gewissen, in: Das Gewissen in der Diskussion, hrsg. von Jürgen Blühdorn, Darmstadt 1976, S. 343 - 352) übernommen wurden. Zur weiteren Begründung nimmt die Kammer insoweit auf die Seiten 77 - 79 des Berichts von Prof. Dr. S. Bezug.
- 102 Zu Recht moniert Prof. Dr. S. weiter, dass die Seiten 296 - 297 der Dissertation nicht kenntlich gemachte, fast vollständig textidentische Übernahmen aus dem Werk von Dietmar Mieth (Normative Sittlichkeit und ethisches Lernen, in: Ethisch handeln lernen. Zu Konzeption und Inhalt ethischer Erziehung, hrsg. von Günter Stachel und Dietmar Mieth, Zürich 1978, S. 183 - 201) beinhalten, die sich zu Johannes Schwartländer verhalten. Die diese Passage beschließende Fußnote auf Seite 297 (Fußnote 1) signalisiert dagegen eine unmittelbare und eigenständige Rezeption Schwartländers durch die Klägerin.
- 103 Die Seiten 307 - 308 der Dissertation vermitteln, wie im Bericht von Prof. Dr. S. zutreffend ausgeführt wird, den Eindruck, dass die relevante und in den Fußnoten aufgeführte Literatur in Bezug auf den Text eigenständig rezipiert wurde. Tatsächlich wurden die zitierten Begriffsprägungen ebenso wie die entsprechenden Nachweise in den Fußnoten und auch die auf Seite 308 dargestellten Textausschnitte ohne dies kenntlich zu machen vollständig aus dem Werk von Antoni J. Nowak (a.a.O.) übernommen. Hinsichtlich der im Fließtext übernommenen Bezugnahme auf Griesl fehlt es darüber hinaus gänzlich an einem bibliographischen Nachweis. Seine Arbeit ist auch im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt.

- 104 Auf den Seiten 312, 315, 316 und 322 der Dissertation finden sich nicht kenntlich gemachte Übernahmen von textidentischen oder leicht abgewandelten Stellen aus dem Werk von Lutz Hupperschwiller (Gewissen und Gewissensbildung in jugendkriminologischer Sicht, Stuttgart 1970), die sich zu S. Freud., H. Roth, H. Zulliger, E. Hapke und Igor A. Caruso verhalten und, wie Prof. Dr. S. in seinem Bericht zu Recht ausführt, den Anschein einer eigenständigen Leistung der Klägerin erwecken.
- 105 Die gegen die Annahme einer Täuschungshandlung gerichteten Einwände der Klägerin greifen nicht durch. Sie sind schon sämtlich nicht schlüssig, weil sie inhaltlich den Kern der der Klägerin zum Vorwurf gemachten Täuschungshandlungen nicht treffen.
- 106 Rechtlich unerheblich ist, dass die Klägerin die meisten der betroffenen Werke, aus denen sie Textpassagen wortgleich oder leicht abgewandelt übernommen hat, in das Literaturverzeichnis aufgenommen hat. Denn es entspricht der wissenschaftlichen Redlichkeit, dass etwaige Übernahmen von anderen Autoren bei den jeweiligen Textstellen als Zitate oder auf andere geeignete Weise kenntlich gemacht werden.
- 107 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. August 2010, 14 A 847/09, m. w. N., juris (Rdnr. 18); vgl. ferner VG Karlsruhe, Urteil vom 4. März 2013, 7 K 3335/11, m. w. N., juris (Rdnr. 78), VG Frankfurt, Urteil vom 23. Mai 2007, 12 E 2262/05, juris (Rdnr. 14).
- 108 Der Fakultätsrat ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass sich die von ihm zugrunde gelegten Anforderungen, dass jeder Gedankengang und jede Fußnote, die nicht aus eigener gedanklicher Leistung, sondern von dem Werk eines anderen herrühren, sowie sämtliche aus fremden Werken wörtlich übernommenen oder ähnlichen Textpassagen als solche kenntlich zu machen sind und auch indirekte, umschreibende Fremdtextwiedergaben (Paraphrasierung) so deutlich gemacht werden müssen, dass der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht.
- 109 Vgl. zu den Anforderungen: OVG NRW, Urteil vom 20. Dezember 1991, 15 A 77/89, a. a. O.
- 110 Die Rechtmäßigkeit dieser Anforderungen wird von der Klägerin nicht substantiiert in Frage gestellt.
- 111 Die Behauptung der Klägerin, die von ihr in der Dissertation praktizierte Vorgehensweise habe der üblichen Zitierweise in den 80er Jahren entsprochen, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits rechtlich unerheblich, weil eine solche Zitierpraxis unter Berücksichtigung der sich allein aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit ergebenden Anforderungen an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens rechtswidrig gewesen wäre. Auf die insoweit von der Klägerin mit dem Beweisantrag zu 1.) und den ergänzenden schriftsätzlichen Beweisanregungen begehrte Sachaufklärung dazu, dass die von ihr praktizierte Methode zum Nachweis von Literatur üblich gewesen sei, kam es und kommt es daher offenkundig ebenso wenig an, wie darauf, dass sich in den 80er Jahren ein als verbindlich angesehener Standard, der die von ihr praktizierte Darstellungsweise ausgeschlossen habe, nicht etabliert habe.
- 112 Daran ändert auch die diese Behauptung der Klägerin stützende Stellungnahme des emeritierten Professors für Philosophie an der Universität C2. , M. I1. , nichts, der zufolge in den Fächern der Erziehungswissenschaften in den 80er Jahren eine Praxis der Quellenverweise als geläufig zu beobachten gewesen sei, bei der nur summarisch verfahren worden sei in der Annahme, für den fachkundigen Leser habe kein Zweifel daran bestanden, dass sich auch die dem kenntlich gemachten wörtlichen Zitat voraufgehende und folgende Paraphrase auf diesen Autor beziehe. Abgesehen davon, dass diese Verfahrensweise ohnehin nicht alle in der Dissertation der Klägerin beanstandeten Befundstellen abdecken würde, da die Klägerin mehrfach auch ohne Bezug zu irgendeinem wörtlichen Zitat Textstellen aus der Sekundärliteratur übernommen hat (vgl. etwa auf S. 75 - 76, S. 78, S. 297 und S. 308 der Dissertation), und abgesehen davon, dass bei etlichen Befundstellen zwischen dem wörtlichen Zitat und den übernommenen Textstellen schon wegen des erheblichen Umfangs der Paraphrasen kein unmittelbarer Bezug mehr zwischen dem wörtlichem Zitat und der Paraphrase festzustellen ist (vgl. etwa S. 26 und S. 50 - 51 der Dissertation ), redet I1. in seiner Stellungnahme etwaigen Verstößen gegen die wissenschaftliche Redlichkeit in Gestalt der von der Klägerin reklamierten Vorgehensweise das Wort, in dem er vom "Verschleierungszitat" (also einer Textstelle, die erkennbar von einer fremden Quellen abstammt, aber umformuliert und weder als Paraphrase noch als Zitat erkennbar gemacht worden

- ist) bis hin zur "Bauernopferreferenz" (bei der zwar eine Fußnote eingefügt wird, der übernehmende Autor den Leser jedoch über den Umfang der Übernahme im Unklaren lässt),
- 113 vgl. zum Begriff "Bauernopfer": Weber-Wulff, Technische Möglichkeiten der Aufdeckung von Plagiaten - Was kann, wie und durch wen kontrolliert werden, in: Plagiate, Wissenschaftsethik und Recht, hrsg. von Thomas Dreier und Ansgar Ohly, Tübingen 2013, unter Hinweis auf Lahusen, Goldene Zeiten - Anmerkungen zu Hans-Peter Schwintowski, Juristische Methodenlehre, UTB basics Recht und Wirtschaft, 2005, KJ 2008, 398, 405,
- 114 Arbeitsmethoden als wissenschaftsadäquat rechtfertigt, die das Vortäuschen der Eigenständigkeit einer wissenschaftlichen Leistung erlauben.
- 115 Im Übrigen bestehen auch keine verifizierbaren Anhaltspunkte für die Annahme, dass gerade für das Fach Erziehungswissenschaften an der philosophischen Fakultät der beklagten Universität etwas anderes gegolten habe. Vielmehr sprechen alle Umstände auch hier für eine umfassende Kennzeichnungspflicht im Sinne der eingangs dargestellten Anforderungen. So heißt es etwa in den in einer Schrift von Wolfgang Kramp von 1978 (Düsseldorfer Materialien zum Studium der Erziehungswissenschaften) enthaltenen Hinweisen zur Literaturverarbeitung in Seminararbeiten, deren Mitverfasser der für die Dissertation der Klägerin zuständige Erstgutachter (bzw. Referent) Prof. Dr. X. war, unter Ziffer 6.) zur Wiedergabe sinngemäßer Zitate:
- 116 "... Wenn man längere Ausführungen eines Autors zusammenfassend wiedergeben will, kommt an Stelle eines wörtlichen nur ein sinngemäßes Zitat, das man in eigene Worte fassen muss, in Frage. Jedes sinngemäße Zitat muss genauso wie ein wörtliches Zitat mit einer genauen Quellenangabe versehen werden. ...",
- 117 und unter Ziffer 9.) zu Quellenangaben bei Zitaten aus erster und zweiter Hand:
- 118 "... Zitiert wird grundsätzlich der Originaltext, nicht die Sekundärschrift, aus der u.U. das Zitat entnommen ist. Kann der Originaltext nicht eingesehen werden, so schreibt man bei Verwendung des MLA-Zitiersystems: "..." (Goffman 1959, S. 145 f ; zit. nach Cicourel 1974, S. 98 f); entsprechend verfährt man auch bei Quellenangaben in Fußnoten oder Anmerkungen. ...".
- 119 Es unterliegt aus Sicht der Kammer keinem Zweifel, dass auch seinerzeit die Anforderungen an die Darstellungs- und Zitierweise in einer Dissertation nicht unterhalb derjenigen Anforderungen gelegen haben, die an die Anfertigung einer Seminararbeit gestellt wurden.
- 120 Ungeachtet dessen spricht gegen die Behauptung der Klägerin, ihr Vorgehen habe den Anforderungen an die Zitierweise zum Zeitpunkt der Erstellung der Dissertation entsprochen, schließlich auch, dass sie in ihrer Arbeit an den nicht beanstandeten Stellen im Einklang mit den vorbeschriebenen Regeln zitiert. Das gilt sowohl für die Kennzeichnung unmittelbar wörtlicher oder sinngemäßer Übernahmen (vgl. etwa den ersten Absatz auf S. 279 und Fußnote 2 auf S. 280), als auch für die Kennzeichnung der Übernahme von Zitaten aus Zitaten in den Werken Dritter (vgl. etwa auf S. 46 sowie ähnlich auf S. 53, 54, 55, 160, 165, 223, 266, 280, 289, 295 und 322), sowie für die Kennzeichnung der Übernahme von Literaturangaben aus den Werken Dritter (vgl. etwa Fußnote 4 auf S. 279 der Dissertation).
- 121 Rechtlich unerheblich ist schließlich, ob es in der Vergangenheit an der Philosophischen Fakultät der beklagten Universität bei der Anfertigung von Dissertationen zu Verstößen gegen das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit gekommen ist, die in rechtswidriger Weise unbeanstandet geblieben sind. Auf eine Gleichbehandlung im Unrecht kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg berufen.
- 122 Ob die Klägerin, wie sie weiter behauptet, die von ihr benannten Quellen der Primärliteratur tatsächlich selbst überprüft hat oder nicht und ob sie die Werke in ihrer Bibliothek vorhält, ist ebenfalls rechtlich ohne Bedeutung. Der Vortrag geht in der Sache am objektiven Gehalt des Täuschungsvorwurfs vorbei, der beinhaltet, dass die Klägerin ihre Entlehnungen aus der Sekundärliteratur zwecks Darstellung der Erkenntnisse zu der Primärliteratur, wie bereits dargelegt, in ihrer Dissertation nicht durchweg hinreichend kenntlich gemacht hat. Dass die Klägerin insbesondere in Bezug auf die den zweiten Teil der Dissertation betreffenden Befunde und die von ihr dort dargestellten "Theorien des Gewissens" keine eigenen Lösungen präsentiert, sondern lediglich fremdes Wissen rezipiert, ist für die Frage, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, ebenfalls irrelevant und bedarf keiner weiteren Sachaufklärung. Denn auch der Reproduktion bzw.

der Paraphrasierung fremder Texte liegt stets eine fachlich wertende wissenschaftliche Leistung zu Grunde, die darin besteht, wie die Inhalte erfasst und komprimiert wiedergegeben werden. Mithin unterliegt auch die Verwendung solcher fremd erstellten Reproduktionen und Paraphrasierungen genauso den wissenschaftlichen Zitierregeln, wie die Schöpfung eines gänzlich neuen Inhalts.

- 123 Vgl. VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2012, 6 K 2684/12, juris (Rdnr. 20), vgl. ferner VG Münster, Urteil vom 20. Februar 2009, 10 K 1212/07, juris (Rdnr. 24), nachgehend OVG NRW, Beschluss vom 12. August 2010, 14 A 847/09, juris.
- 124 Es ist ferner rechtlich unerheblich, ob von der Klägerin, wie sie unterstützt durch die von ihr hierzu vorgelegten Stellungnahmen von I3. G. und I2. -F. U. moniert, eine Erarbeitung des interdisziplinären beschreibenden zweiten Teils der Arbeit allein aus der jeweiligen Primärliteratur nicht erwartet werden konnte. Der Vortrag geht auch hier am Kern des Täuschungsvorwurfs vorbei. Maßgeblich ist insoweit ausschließlich, ob und inwieweit die der Sekundärliteratur entnommenen Paraphrasen, die sich zu den Primärquellen verhalten, als solche kenntlich gemacht worden sind. Fehlt es, wie hier, an einer solchen Kenntlichmachung und bezieht sich die Klägerin auf eine Primärquelle, deren Inhalt und / oder Deutung sie letztlich aus einer nicht nachgewiesenen Sekundärquelle abschreibt, täuscht sie. Dabei muss der Rückgriff auf Sekundärliteratur auch nicht lediglich im Grundsatz offen gelegt werden, sondern immer, also in jedem Einzelfall, in dem Sekundärliteratur gedanklich bzw. sinngemäß oder wörtlich übernommen wird. Unerheblich ist daher auch, ob und gegebenenfalls inwieweit sich eine von der Klägerin verwendete Textaussage bereits aus der angegebenen Primärquelle erschließt. Entscheidend ist lediglich, dass sie Passagen wörtlich oder leicht abgewandelt ohne entsprechenden Nachweis der "Zwischenquelle" übernommen hat, ohne diese Fremdleistung erkennbar zu machen.
- 125 Rechtlich bedeutungslos ist auch der Einwand der Klägerin, die Darstellung des "Zeckenbeispiels" von Uexküll (vgl. Fußnote 1 auf S. 26 der Dissertation) habe seinerzeit zum Standardwissen in den Erziehungswissenschaften gehört. Selbst wenn es sich hierbei um selbstverständliches Allgemeinwissen der Erziehungswissenschaften gehandelt haben sollte, ändert dieser Umstand nichts daran, dass sich das "Zeckenbeispiel" in der von der Klägerin in ihrer Dissertation geschilderten Fassung in dieser konkreten Form gerade nicht in der Originalquelle wiederfindet, sondern so einer von ihr an dieser Stelle nicht kenntlich gemachten Sekundärquelle entnommen worden ist. Auf die von der Klägerin angeregte Sachaufklärung dazu, dass es sich bei dem "Zeckenbeispiel" um erziehungswissenschaftliches Allgemeinwissen gehandelt habe, kommt es daher ebenso wenig an wie darauf, ob die Wiedergabe dieses Standardbeispiels in ihrer Dissertation eine wissenschaftliche Leistung darstellt.
- 126 Soweit die Klägerin in Bezug auf die die Seiten 225 ff der Dissertation betreffenden Befundstellen (hier die Übernahme von Textpassagen aus der Arbeit von Alfons Auer, a.a.O.), geltend macht, das Thema (Verständnis der Moraltheologie) sei Gegenstand der Vorlesungen bei Franz Böckle sowie zahlreicher Buchveröffentlichungen gewesen, außerdem entsprächen ihre Formulierungen an vielen Stellen der damaligen moraltheologischen Literatur und gehörten gleichsam zum Allgemeingut der Moraltheologie dieser Zeit, verfehlt auch dieser Einwand den Kern der Täuschungsvorwürfe. Die Abhängigkeit der beanstandeten Textpassagen von den von Alfons Auer (a.a.O.) gewählten Formulierungen, dessen Text die Klägerin teilweise wörtlich übernommen oder leicht angepasst bzw. teilweise zerlegt und neu arrangiert hat, wird damit nicht etwa widerlegt, sondern im Gegenteil von der Klägerin der Sache nach eingeräumt.
- 127 Dass einzelne Autoren (zum Beispiel Stadter und Fend) sich durch das Nichtzitieren ihrer Werke in der Dissertation der Klägerin nicht nachteilig betroffen fühlen, ist für die hier allein entscheidende Frage, nämlich ob die Klägerin getäuscht hat, offensichtlich ebenfalls irrelevant.
- 128 bb) Nicht zu beanstanden ist aus Rechtsgründen auch, dass der Fakultätsrat die Täuschungshandlung als erheblich angesehen hat und davon ausgegangen ist, dass kein Bagatellfall vorliegt.
- 129 Hinsichtlich der Frage, ob eine erhebliche Täuschungshandlung oder nur ein Bagatellfall vorliegt, verbleibt dem zuständigen wissenschaftlichen Gremium ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum. Zwar obliegt diesem im "Aberkennungsverfahren" keine fachlich (neue) Beurteilung der Dissertation als Prüfungsleistung. Ein Beurteilungsspielraum be-

steht aber hinsichtlich des Umfangs oder des Gewichts eines Plagiats und des Ausmaßes der damit verbundenen Schädigung der öffentlichen Interessen.

- 130 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. April 2000, 9 S 2435/99, a. a. O.
- 131 Die Beurteilung dieser nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls nach prüfungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beantwortenden Fragen hat der Satzungsgeber in § 20 PromO bewusst dem Fakultätsrat als wissenschaftlichem Gremium zugewiesen. Innerhalb dieses Beurteilungsspielraums ist die gerichtliche Kontrolle auf die Prüfung beschränkt, ob die getroffene Entscheidung gegen das Willkürverbot verstößt oder von sachfremden Erwägungen getragen wird.
- 132 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. April 2000, 9 S 2435/99, a. a. O.; vgl. ferner im Rahmen eines Überblicks über die Rechtsprechung: Schroeder, Die Entziehung des Doktorgrades wegen Täuschung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, a. a. O.; vgl. ferner zu den Grenzen des Beurteilungsspielraums im Prüfungsrecht allgemein: Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rdnr. 639 ff.
- 133 Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Willkürverbot oder aber dafür, dass der Verneinung eines Bagatellfalls durch den Fakultätsrat sachfremde Erwägungen zugrunde gelegen hätten, sind nicht ersichtlich.
- 134 Der Fakultätsrat hat seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass für die Beurteilung der Frage, ob die Täuschungshandlung der Klägerin erheblich ist, maßgeblich auf die Quantität und Qualität der aufgedeckten Befunde abzustellen ist.
- 135 Rechtlich nicht zu beanstanden ist insoweit, dass der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Anzahl der Täuschungsverstöße in der Dissertation, die laut Bericht von Prof. Dr. S. insgesamt 60 Befunde betreffen, in der Gesamtschau davon ausgegangen ist, dass damit quantitativ die Bagatellgrenze überschritten wird. Denn in der Sache zutreffend hat er dabei darauf abgestellt, dass die vorgenannten Befundstellen alle drei Teile der Arbeit betreffen, sich jeweils mindestens über mehrere Zeilen, wenn nicht sogar über mehrere Seiten erstrecken und sich auf eine Vielzahl von Werken verschiedener Autoren beziehen. Dass die Dissertation seiner Meinung nach in erheblichem Umfang Verstöße gegen das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit enthält, hat der Fakultätsrat damit in sich schlüssig und nachvollziehbar begründet.
- 136 Aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden ist ferner, dass der Fakultätsrat darauf abgestellt hat, die Befunde betreffen auch in qualitativer Hinsicht wesentliche Teile der Arbeit. Ohne erkennbare Rechtsfehler hat er dabei angenommen, dass dem zweiten Teil der Dissertation, in dem sich die festgestellten Täuschungsbefunde schwerpunktmäßig finden und in dem die verschiedenen "Theorien des Gewissens" vorgestellt werden, keine nur untergeordnete wissenschaftliche Bedeutung zukommt. Seine diesbezügliche Begründung, das zweite Kapitel, das schon von seinen Ausdehnungen her einen Großteil der Arbeit einnehme, bilde auch inhaltlich ein Kernelement der Arbeit, deren Anspruch gerade darin gelegen habe, sich dem Thema vergleichend aus der Perspektive unterschiedlicher Disziplinen und ihrer Methoden zu nähern, ist plausibel und daher rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit er außerdem die korrekte Aufbereitung des Materials, seine Einordnung und wechselseitige Zuordnung sowie das Verständnis der unterschiedlichen - teils disparaten - Sichtweisen als einen wesentlichen Teil der spezifischen Promotionsleistung der Klägerin angesehen hat, ist dies nachvollziehbar. Denn auch die komprimierte Darstellung der Theorien und die Gewinnung gedanklicher Schlussfolgerungen auf der Grundlage von Auffassungen anderer Wissenschaftler, die Strukturierung und Gewichtung dieser Schlussfolgerungen sowie ihre sprachliche Umsetzung in einen wissenschaftlichen Text stellen eigenständige wissenschaftliche Leistungen dar.
- 137 Die Bedeutung des dies leistenden zweiten Kapitels der Dissertation der Klägerin hat der Fakultätsrat dabei rechtsfehlerfrei aus den Stellungnahmen der Gutachter (bzw. Referenten) des seinerzeitigen Promotionsverfahrens entnommen. Wie sich aus diesen Stellungnahmen ergibt, wurde gerade der abgewogenen Darstellung und Interpretation der Primärquellen durch die Klägerin im Rahmen der theoretischen Synthese - und insoweit dem Mittelteil ihrer Dissertation (Theorien über das Gewissen) - eine zentrale Bedeutung für ihre Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und die Qualität ihrer schriftlichen Promotionsleistung beigemessen.
- 138 Im Gutachten des Erstgutachters (bzw. Referenten) Prof. Dr. X. heißt es hierzu wörtlich:



- 139 "...Der zweite, weitaus umfangreichste Teil der Arbeit leistet eine ausgreifende Orientierung über Gewissenstheorien, wie sie von verschiedenen Disziplinen in unterschiedlicher Form und Absicht vorgelegt wurden. [...] Das Spektrum der vorgestellten Theorien über das Gewissen ist breit und vermag umfassend zu orientieren. [...] Die zehn Kapitel dieses zweiten Teils stellen durchweg die Fähigkeit der Verfasserin unter Beweis, unterschiedliche theoretische Konzepte auf den wesentlichen Kern zu bringen; dabei wird die Verfasserin in ihren Darlegungen der z.T. höchst unterschiedlichen Terminologien der Theorien gerecht, ohne dass dabei die gesamte Arbeit an durchgängiger Lesbarkeit verliert [...] eine jeweils stimmige Leistung...."
- 140 Auch der Zweitgutachter (bzw. Korreferent) Prof. Dr. I. hebt in seinem Gutachten hervor, dass "vor allem der umfangreiche Mittelteil `Theorien des Gewissens´ von zentraler Bedeutung" sei, "die Ausbreitung einer Reihe von Gewissenstheorien [ ... ] der Untersuchung ein hohes Maß an sachlicher Korrektheit" gebe, "die Einbindung der hier vorliegenden Fragestellung in Nachbar-disziplinen wie Philosophie und Psychologie" deutlich werde und "der Aufbereitung der einzelnen Gewissenstheorien [ ... ] ein Bearbeitungsschema zugrunde" liege, "das die Lesbarkeit" fördere "und der Vergleichbarkeit der einzelnen Ansätze" diene.
- 141 Angesichts dessen kann offen bleiben, ob allein schon die von der Klägerin aus der Arbeit von Ernst Stadter (Psychoanalyse und Gewissen) auf den Seiten 75 und 76 der Dissertation übernommenen und nicht kenntlich gemachten Textpassagen dazu führen könnten, von einer erheblichen Täuschungshandlung auszugehen.
- 142 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. August 847/09, juris (Rdnr. 22) zur Täuschungssanktion und Verhältnismäßigkeit bei einem Plagiat über  $1\frac{1}{3}$  Seiten bei einer 47-seitigen Arbeit.
- 143 b) Die Klägerin hat durch ihre Verfahrensweise bei den seinerzeitigen Gutachtern (bzw. Referenten) sowie bei den übrigen an der Promotionsentscheidung beteiligten Mitgliedern der Fakultät auch einen Irrtum erregt.
- 144 Irrtum ist jeder Widerspruch zwischen einer subjektiven Vorstellung und der Wirklichkeit. Die Erregung bzw. Hervorrufung eines Irrtums setzt voraus, dass die Fehlvorstellung des Getäuschten durch die Täuschungshandlung begründet wird.
- 145 Vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 61. Aufl. 2014 (Fischer), § 263 Rdnr. 54 und 64.
- 146 Zur Überzeugung der Kammer steht auch ohne die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung, wie sie von der Klägerin mit dem Beweisantrag zu 2.) und den entsprechenden Beweisanregungen beantragt worden ist, fest, dass die Klägerin im Sinne der vorbezeichneten Definition dadurch, dass sie in ihrer Dissertation schriftlich in den vom Fakultätsrat beanstandeten Passagen Gedanken anderer Autoren aufgenommen hat, ohne dies (hinreichend) kenntlich zu machen, bei dem vorgenannten Personenkreis die tatsächlich fehlerhafte Vorstellung herbeigeführt hat, auch diese Textstellen seien von ihr im Sinne der eidesstattlichen Erklärung ohne Hilfsmittel verfasst worden und damit das Ergebnis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. Denn es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die seinerzeitigen Gutachter (bzw. Referenten) die Annahme der Dissertation der Klägerin in der vorgelegten Form empfohlen hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass die Klägerin dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit und ihrer eidesstattlichen Erklärung zuwider in ihrer Arbeit im vorbezeichneten Umfang sowohl andere als die von ihr in den Fußnoten angegebenen Quellen verwendet als auch wörtliche oder sinngemäße Übernahmen als solche nicht gekennzeichnet hat. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Zeitungsartikel vom 16. Dezember 2012 (XX Online). Dass sich der seinerzeitige Erstgutachter (bzw. Referent) Prof. Dr. X. danach nicht vorstellen kann, dass die Klägerin getäuscht hat, belegt im Gegenteil, dass er von der der Klägerin zum Vorwurf gemachten plagiierten Verfahrensweise gerade keine Kenntnis hatte. Für die Berechtigung des andernfalls den Gutachtern (bzw. Referenten) gegenüber zu erhebenden Vorwurfs, sie hätten rechtswidrig, wenn nicht sogar in kollusivem Zusammenwirken mit der Klägerin, deren Arbeit in Kenntnis um die Verstöße gegen das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit angenommen, spricht ebenfalls nichts.
- 147 Abgesehen davon wäre es aber auch rechtlich unerheblich und bedurfte auch deshalb keiner weiteren Sachaufklärung, wenn, wie die Klägerin behauptet, die Gutachter (bzw. Referenten) Kenntnis von den Übereinstimmungen der Arbeit mit den von der Klägerin an den beanstande-

- ten Stellen nicht gekennzeichneten Sekundärquellen gehabt hätten bzw. dem Umstand, dass die Klägerin aus der Sekundärliteratur Quellen der Primärliteratur übernommen hat, ohne diese entsprechend zu kennzeichnen, keine Bedeutung beigemessen haben sollten. Weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich ist nämlich, dass dieser Umstand allen am Promotionsverfahren beteiligten Mitgliedern der Fakultät bekannt gewesen ist. Denn ein durch die Täuschungshandlung hervorgerufener Irrtum liegt auch bereits dann vor, wenn nur einzelne Amtswalter, die an der Entscheidung maßgeblich beteiligt waren, irreführend worden sind.
- 148 Vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 20. Dezember 1991, 15 A 77/89, a. a. O., juris (Rdnr. 25)
- 149 Für die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Täuschung und dem Irrtum ist es schließlich unerheblich, ob die Dissertation der Klägerin ohne die diskreditierten Textstellen noch eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellt (die gegebenenfalls mit einer schlechteren Note hätte bewertet werden können), und ob ohne die beanstandeten Stellen bzw. bei korrekter Zitierung die Promotionsleistung der Klägerin angenommen und der Doktorgrad hätte verliehen werden können. Die Kammer folgt insoweit den Rechtsausführungen des VGH Baden-Württemberg,
- 150 vgl. Urteil vom 19. April 2000, 9 S 2435/99, juris (Rdnr. 25),
- 151 in denen es unter Hinweis auf die Senatsentscheidung vom 18. November 1980, IX 1302/78, [ESVGH 31, 54 (57)] heißt:
- 152 " ... Auszugehen ist von der konkreten Identität der vorgelegten Arbeit. Es ist für die Frage der Ursächlichkeit nicht von Bedeutung, ob dem Kläger für eine andere Arbeit, als er sie tatsächlich vorgelegt hat, der Doktorgrad verliehen worden wäre, und erst recht nicht, ob der Anteil selbständiger Eigenleistung an seiner Dissertation mit irgend einer - auch einer schlechteren - Note hätte bewertet werden können. Die Dissertation ist ein Form- und Sinnganzes, das der zuständigen Fakultät zur Bewertung vorliegt. Sie soll beweisen, dass der Bewerber selbständig wissenschaftlich arbeiten kann. [ ... ] Diesen Beweis kann sie nur als eigenständige - inhaltliche und formale - Gesamtleistung erbringen. Die Arbeit wird so, wie sie vom Bewerber vorgelegt worden ist, entweder angenommen oder abgelehnt oder mit bestimmten Änderungen angenommen. [ ... ] Eine hypothetische Beurteilung einer in dieser Form und mit diesem Inhalt nicht vorgelegten Arbeit ist nicht möglich; denn sie würde eine gedankliche Äußerung des Bewertungsgegenstandes voraussetzen, die auf den Beurteiler und nicht auf den Urheber des Bewertungsgegenstandes zurückgeht. Das gilt selbst für die Beantwortung der [ ... ] Frage, was geschehen wäre, 'wenn der Kläger die Arbeit [ ... ] ordnungsgemäß zitiert hätte'. Denn es lässt sich nicht unterstellen, dass der Kläger eine in dieser Form gedachte Arbeit überhaupt noch mit gleichem Text vorgelegt hätte oder hätte vorlegen können. [ ... ]"
- 153 Die vorbezeichneten Erwägungen gelten auch für die streitgegenständliche Dissertation der Klägerin.
- 154 c) Die Klägerin hat auch zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt.
- 155 Vgl. dazu, dass bedingter Vorsatz genügt: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. April 2000, 9 S 2435/99, juris (Rdnr. 24), ferner VG Frankfurt, Urteil vom 23. Mai 2007, 12 E 2262/05, juris (Rdnr. 15) und BayVGH, Urteil vom 4. April 2006, 7 BV 05.388, juris (Rdnr. 13).
- 156 Danach muss der Täuschende zumindest billigend in Kauf nehmen, dass bei dem Getäuschten ein Irrtum hervorgerufen wird.
- 157 Vgl. Fischer, a. a. O., § 263 Rdnr. 180.
- 158 Diese Voraussetzung liegt hier vor.
- 159 Die Klägerin hat bei der Anfertigung ihrer Dissertation zumindest zustimmend akzeptiert und damit billigend in Kauf genommen, dass die von ihr vorgelegte schriftliche Promotionsleistung durch die Gutachter (bzw. Referenten) und sonstigen promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät durchgängig, soweit sie keine anderen Quellen angeführt hat, als gedanklich eigenständige von ihr verfasste wissenschaftliche Leistung begutachtet worden ist. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus dem wiederholten Zuwiderhandeln gegen das Gebot der wissenschaftlichen

Redlichkeit, obwohl sie sich zu dessen Einhaltung durch die von ihr unterschriebene eidesstattliche Versicherung ausdrücklich verpflichtet hatte.

160 Dem kann die Klägerin auch nicht entgegenhalten, die aufgedeckten Übereinstimmungen erklärten sich daraus, dass sich die Art und Weise, wie die betroffenen Textpassagen gestaltet bzw. abgesetzt worden seien, durch Verwendung derselben Primärquellen sozusagen zwangsläufig ergeben hätten, weil sie gewissermaßen parallel zu den Sekundärquellen vorgegangen sei, dabei auf dieselben Primärquellen gestoßen sei und durch deren Auswertung im Wortlaut und in der Syntax unvermeidbar gleich- oder ähnlich lautende Textpassagen produziert habe, wie sie in den (von ihr nicht) zitierten Sekundärquellen zu finden seien. Selbst wenn sich derartige inhaltliche Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten ergeben sollten, was die Kammer ausdrücklich nicht ausschließt, wären sie kein Beleg dafür, dass die Klägerin durch eigenständige Wiedergabe dieser Primärquellen nur zufällig bzw. zwangsläufig zu ihrer Art der Darstellung gekommen ist. Denn die in der Dissertation der Klägerin durch Prof. Dr. S. aufgedeckten, nicht hinreichend gekennzeichneten Textstellen lassen sich in ihrer Gesamtheit nach dem Eindruck der Kammer nicht anders erklären, als dass die Klägerin gezielt mit von ihr nicht genannten und aufgeführten Sekundärquellen gearbeitet und ihre textliche Übernahmen hieraus insoweit bewusst verschleiert hat. Die in Bezug auf die übernommenen Textstellen vorgenommenen Umformulierungen und Umstellungen der Syntax (vgl. beispielsweise die Textpassage auf S. 45 der Dissertation " ... Nach Durkheim lebt der Mensch durch Triebe ständig bedrängt von Natur aus in einem instabilen Zustand. Erst durch soziale Normen und Werte erfährt sein Streben Begrenzung und Zielsetzung und werden die Triebe und Wünsche der Mitglieder einer Gesellschaft in realisierbare Bahnen gelenkt. Die Reichweite möglicher Verhaltensweisen wird durch die moralische Ordnung als dem umfassenden System von Verboten und Geboten bestimmt...", die ohne Kennzeichnung aus dem Werk von Helmut Fend, Sozialisierung und Erziehung, S. 28 - 30 übernommen wurde, wo es heißt: " ... Der Mensch lebt nach Durkheim von Natur aus in einem instabilen Zustand, in dem er von Trieben bedrängt wird. [ ... ] Eine Begrenzung und Zielsetzung erfolgt aber durch soziale Normen und Werte. Durch sie werden die Triebe und Wünsche der Mitglieder einer Gesellschaft in realisierbare Bahnen gelenkt. Eine moralische Ordnung ist für Durkheim ein umfassendes System von Verboten und Geboten. Ihr Ziel ist es, die Reichweite der möglichen Verhaltensweisen zu begrenzen ... "), die Verwendung von Synonymen (vgl. beispielsweise auf S. 83 der Dissertation " ... Versagung von Bedürfnisbefriedigung ... " statt nach Häfner, Das Gewissen in der Neurose, S. 702, " ... Versagung primitiver Bedürfnisse ... ", sowie auf S. 92 der Dissertation " ... die Genese eines Menschen ... ", statt nach Nowak, Gewissen und Gewissensbildung, S. 31 - 32, " ... die Geschichte eines Menschen ... ") sowie einzelne Auslassungen (vgl. z.B. auf den S. 75 - 76, S. 105 der Dissertation u. a.) lassen ebenfalls keinen anderen Schluss zu als den einer gezielten Auswertung und Verwendung von Sekundärquellen durch die Klägerin. Dem hat die Klägerin letztlich substantiiert nichts entgegengesetzt. Sie behauptet lediglich pauschal für die Fälle, in denen sie Zitatfehler einräumt, diese beruhten jeweils auf einem Versehen im Sinne von Fahrlässigkeit. Angesichts der dargestellten Art und Weise ihrer Befassung mit den nicht kenntlich gemachten Sekundärtexten bzw. Textstellen ohne hinreichende Quellenangabe kann jedoch von einem bloß versehentlichen Verstoß gegen das Redlichkeits- und Zitiergebot nicht die Rede sein. Auch der Hinweis der Klägerin, etwaige von ihr nicht kenntlich gemachte Rezeptionsleistungen Dritter, auf die sie sich bei der Abfassung der Dissertation gestützt habe, seien auf die damals übliche und fehleranfällige Arbeitsweise ("Zettelkasten") zurückzuführen und stellten bloße "handwerkliche" Fehler dar, entlastet sie nicht. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, fehlerhafte Zitierungen als bloße Zitierfehler außer Acht zu lassen. Der hier zu verzeichnende Täuschungsbefund und der dabei deutlich werdende Umgang der Klägerin mit den von ihr benutzten, aber nicht kenntlich gemachten Sekundärquellen, bei denen sie Formulierungen entweder wörtlich übernommen oder nur in Details verändert hat, indem sie Sätze umgestellt, Begriffe durch Synonyme ersetzt hat usw., spricht allerdings dagegen, dass die beanstandeten Textpassagen auf bloßen "Montagefehlern" oder einer ungenauer Arbeitsweise beruhen. Das gilt erst recht für die von der Klägerin aus dem Werk von Ernst Stadter übernommenen Textpassagen (vgl. S. 75 - 76 der Dissertation), dessen Arbeit sie auch im Literaturverzeichnis nicht angeführt hat.

161 d) Ist damit der Tatbestand des § 20 Satz 1 PromO erfüllt, hält die zu Lasten der Klägerin getroffene, in das Ermessen des Fakultätsrats gestellte Entscheidung, die Promotionsleistung nachträglich für ungültig zu erklären, der gemäß § 114 Satz 1 VwGO auf eine reine Rechtskontrolle beschränkten gerichtlichen Überprüfung ebenfalls stand. Das Gericht prüft insoweit, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind

- oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.
- 162 Die Entscheidung des Fakultätsrats die Dissertation für ungültig zu erklären, lässt danach keine Ermessensfehler erkennen.
- 163 aa) Der Fakultätsrat hat sein Ermessen in dem rechtlich gebotenen Umfang ausgeübt. Der hiergegen gerichtete Einwand der Klägerin geht fehl. Dem Protokoll über die Sitzung des Fakultätsrats vom 5. Februar 2013 ist zu entnehmen, dass im Rahmen einer Abwägung des öffentlichen Interesses einerseits und des privaten Interesses der Klägerin andererseits das Für und Wider einer Ungültigerklärung diskutiert wurde. Auch der angefochtene Bescheid vom 14. Februar 2013 stellt auf Seite 19 ausdrücklich darauf ab, dass der Fakultätsrat das ihm von § 20 PromO eingeräumte Ermessen ausgeübt und hierbei das öffentliche Interesse mit dem privaten Interesse der Klägerin abgewogen hat. Zwar verhalten sich die weiteren Ausführungen zum Ermessen im Rahmen der Begründung dieses Ergebnisses in dem Bescheid wörtlich nur zu der "Entziehung". Allerdings ist der Begriff der "Entziehung" im vorgenannten Zusammenhang offensichtlich nur untechnisch gemeint und erfasst - wie sich auch aus den ausdrücklich genannten Normen ergibt -, sowohl die Ungültigerklärung der Dissertation als auch die Rücknahme des Doktorgrades. Angesichts des durch den Fakultätsrat danach ausgeübten Ermessens ist es rechtlich unerheblich, ob - wie die beklagte Universität im gerichtlichen Verfahren erstmals und wohl zu Unrecht geltend gemacht hat - eine schwerwiegende Täuschung im Regelfall sanktioniert werden müsse.
- 164 Vgl. zum sog. intendierten Ermessen: BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2012, 6 C 3.11, BVerwGE 143, 87, juris (Rdnr. 51), sowie Beschluss vom 7. Juli 2004, 6 C 24.03, BVerwGE 121, 226, juris (Rdnr. 15).
- 165 bb) Die Ermessensausübung durch den Fakultätsrat lässt auch im Übrigen keine Ermessensfehler erkennen. Der Fakultätsrat ist insbesondere von einer richtigen, auf der Grundlage des Berichts von Prof. Dr. S. und der Stellungnahmen der Klägerin vollständig ermittelten Tatsachengrundlage ausgegangen, er hat alle widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen umfassend gewürdigt und gegeneinander abgewogen und hierbei auch in der Sache zutreffende Rechtsauffassungen zugrunde gelegt.
- 166 (1) Die vom Fakultätsrat zugunsten des öffentlichen Interesses eingestellten Aspekte begegnen keinen rechtlichen Bedenken.
- 167 Soweit der Fakultätsrat die wissenschaftliche Redlichkeit als öffentliches Interesse in seine Abwägung eingestellt hat, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn hierbei handelt es sich um ein zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses überragend wichtiges und verfassungsrechtlich in dem objektiven Regelungsgehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verankertes Gemeinschaftsgut.
- 168 Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Juli 2013, 6 C 9/12, m. w. N, juris (Rdnr. 31)
- 169 Dabei ist der Fakultätsrat rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Einhaltung "wissenschaftlicher Lauterkeit" zu den Kardinalspflichten jedes Wissenschaftlers gehört und Plagiate, die wegen ihrer Dimension nicht als Bagatelldelikt einzustufen sind, als eine schwerwiegende Störung des wissenschaftlichen Diskurses zu werten und entsprechend zu sanktionieren sind. Denn dass die Nutzung fremden Gedankenguts durch die genaue Angabe der Quelle (Fundstelle) kenntlich gemacht werden muss, hat - neben urheberrechtlichen Gründen - im wissenschaftlichen Diskurs den Sinn, Aussagen, Fakten und Daten überprüfbar zu machen und dem Leser die Möglichkeit zu geben, selbst weiter zu forschen. Der wissenschaftliche Erkenntnisprozess kann sich überhaupt nur dann sachgerecht fortentwickeln, wenn der wahre Urheber einer Aussage bekannt ist. Es liegt auf der Hand, dass die Nichtkenntlichmachung benutzter Quellen diesen Ansatz nachhaltig beeinträchtigt. Das gilt auch für die insbesondere im zweiten Teil der Dissertation von der Klägerin praktizierte Verfahrensweise, ihre "Zwischenquelle" oder Sekundärquelle, also die Fundstelle, aus der die von ihr wörtlich oder sinngemäß übernommene Textpassage tatsächlich stammt und die ihrerseits wiederum auf die "Primärquelle" verweist, nicht anzugeben.
- 170 So auch VG Berlin, Urteil vom 15. April 2009, 12 A 319.08, juris (Rn 25).

- 171 Denn, wie bereits in anderem Zusammenhang dargestellt, führt auch diese Handhabung nicht nur dazu, dass der Autor nicht offen legt, wie er zu der Primärquelle gelangt ist, und bloße Formulierungen übernimmt. Vielmehr wird auch nicht sichtbar, dass die in der Dissertation befindliche komprimierte Darstellung und Interpretation der Primärquelle hinsichtlich der darin enthaltenen fachlichen wissenschaftlichen Wertung gar nicht von dem Autor selbst vorgenommen, sondern von ihm aus einer "Zwischenquelle" übernommen worden ist.
- 172 Dass der Fakultätsrat entgegen der anderslautenden Auffassung der Klägerin nicht davon ausgegangen ist, ihrer Dissertation komme heute keine messbare Bedeutung mehr zu, und dementsprechend auch nicht zugrunde gelegt hat, dass sich die Störung des wissenschaftlichen Diskurses als nicht mehr so gewichtig darstelle, hält ebenfalls einer Rechtskontrolle stand. Denn für die Beurteilung der Bedeutung einer Dissertation für den wissenschaftlichen Diskurs gibt es unter Berücksichtigung des eingetretenen Zeitablaufs keinen allgemeingültigen, objektiven Gradmesser. Vielmehr ist die wissenschaftliche Bedeutung einer angenommenen Dissertation immer eine potentielle, weil es an den nicht verlässlich vorhersehbaren Forschungsthemen, Methoden und Fragestellungen der einzelnen Wissenschaftler liegt, welche ältere Arbeit wieder Bedeutung erlangt. Dass für die Dissertation der Klägerin etwas anderes gilt, ist weder substantiiert dargelegt noch sonst ersichtlich.
- 173 Rechtsfehlerfrei hat der Fakultätsrat in seine Abwägung auf Seiten des öffentlichen Interesses ferner eingestellt, dass der Sanktionierung auch ein generalpräventiver Zweck zukomme, und dies beanstandungsfrei damit begründet, diejenigen, die ihren akademischen Grad redlich erworben hätten, müssten vor einer Entwertung ihrer eigenen Leistungen durch derartige Täuschungen geschützt werden und deshalb müsse auch über längere Zeiträume hinweg das Entdeckungsrisiko aufrechterhalten werden. Innerhalb bestimmter Schranken ist die Hochschule grundsätzlich befugt, auch auf generalpräventive Gründe abzustellen, soweit diese nicht so selbstständig werden, dass andere Umstände des Falles als von vornherein bedeutungslos zurücktreten.
- 174 Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1980, 1 C 19/78, m. w. N. auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, juris (Rdnr. 23) .
- 175 Da der Fakultätsrat seine das öffentliche Interesse begründenden Ermessenserwägungen auf ein ganzes Bündel von Gründen und nur unter anderem auch auf den vorgenannten generalpräventiven Zweck gestützt hat, kann von einer Verselbständigung dieses Grundes hier nicht die Rede sein. Die vom Fakultätsrat zugrunde gelegten generalpräventiven Erwägungen sind auch nicht sachwidrig. Denn zum einen nimmt die Hochschule gegenüber den Doktoranden bzw. Promovierten, die ihre Dissertation redlich erwerben wollen bzw. erworben haben, eine Schutzverantwortung wahr. Zum anderen wäre die Hochschule ihrerseits vorsätzlichen Täuschungen mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert, würde das Damoklesschwert der Sanktionierung nicht über unredlich erlangten Dissertationen schweben.
- 176 (2) Der Fakultätsrat hat im Rahmen seiner Ermessensentscheidung auch die privaten Belange der Klägerin und die Beeinträchtigung ihrer beruflichen und sozialen Stellung hinreichend eingestellt.
- 177 (a) Keinen rechtlichen Bedenken begegnet insoweit, dass und wie der Fakultätsrat die Tatsache, dass seit Aushändigung der Promotionsurkunde mehr als 30 Jahre vergangen sind, und den Umstand, dass es im Falle der Klägerin um eine grundständige Promotion geht, bei der mit der Promotion zugleich das Hochschulstudium abgeschlossen wird und die Promotion auch den (einzig) akademischen Hochschulabschluss darstellt, in seiner dem Bescheid vom 14. Februar 2013 zugrunde liegenden Abwägung berücksichtigt hat. Auf die erstmals im gerichtlichen Verfahren - und insoweit wohl auch verfehlt - vertretene Auffassung der beklagten Universität, der Klägerin sei die Berufung auf den Aspekt des Zeitablaufs verwehrt, weil sie nach Bekanntwerden der Plagiatsvorwürfe in der Öffentlichkeit selbst gegenüber der beklagten Universität eine Überprüfung ihrer Dissertation beantragt hat, kommt es daher rechtlich nicht an.
- 178 Dass der Fakultätsrat den Zeitfaktor nur als Gewichtungsfaktor berücksichtigt hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

- 179 Zutreffend ist der Fakultätsrat davon ausgegangen, dass sich weder aus der Promotionsordnung selbst noch aus sonstigen Regelungen eine absolute Ausschluss- bzw. Verjährungsfrist für die Ungültigerklärung von Promotionsleistungen ergibt.
- 180 Vgl. in Bezug auf eine Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit ähnlichen Erwägungen: VG Köln, Urteil vom 23. März 2012, 6 K 6097/11, juris (Rdnr. 53).
- 181 Für eine analoge Anwendung von sonstigen Verjährungsregeln (aus anderen Rechtsgebieten) besteht ebenfalls kein Raum. Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass eine planwidrige Regelungslücke vorliegen könnte, sind nicht ersichtlich. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass sonstige Hochschulabschlüsse den jeweils einschlägigen Prüfungsordnungen zufolge im Regelfall nur binnen einer Ausschlussfrist - überwiegend gilt hier eine Fünfjahresfrist (vgl. etwa auch § 29 Abs. 4 Satz 2 der aktuellen Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der 15. -16. -Universität E1. vom 19. März 1998) - entzogen werden können.
- 182 Die unterschiedliche Ausgestaltung der Prüfungsordnungen einerseits und der hier einschlägigen Promotionsordnung für die grundständige Promotion der Klägerin andererseits verstößt auch nicht gegen den in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltenen Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn die jeweiligen Ordnungen sind bezüglich ihres Regelungsgegenstandes und in ihren Zielrichtungen nicht miteinander vergleichbar.
- 183 Vgl. hierzu auch VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2012, 6 K 2684/12, juris (Rdnr. 34).
- 184 Sachlicher Grund für die Fristenregelungen in den Prüfungsordnungen sind die Folgen einer Aberkennung bzw. Entziehung des berufsqualifizierenden Abschlusses für die Berufsfreiheit des Betroffenen (Art. 12 Abs. 1 GG). Die Promotion, und insoweit auch die grundständige Promotion, stellt dagegen in erster Linie eine wissenschaftliche Arbeit dar, mit der eine wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen wird und insoweit vorrangig eine andere Zielrichtung verfolgt wird als mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- 185 Durch die Promotion wird gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 HG regelmäßig eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen, bei der es maßgeblich darum geht, eigenständige und kreative Gedanken mit bereits vorliegenden wissenschaftlichen Befunden systematisch und kontrolliert zu verbinden. Die Dissertation stellt dabei als schriftliche Promotionsleistung im Rahmen der Promotion - anders als eine den Berufs-zugang vermittelnde Hochschulabschlussprüfung - die maßgebliche wissenschaftliche Leistung dar, mit der sich ein Bewerber für die akademische Laufbahn empfiehlt oder jedenfalls eine herausgehobene besondere wissenschaftliche Befähigung nachweist. Vor diesem Hintergrund betreffen Verstöße gegen wissenschaftliche Sorgfaltspflichten bei einer Promotion regelmäßig nicht nur handwerkliche Mängel. Vielmehr geht es um den Kern der wissenschaftlichen Leistung sowie ihrer tatsächlichen und rechtlichen Funktion, die auch noch über längere Zeiträume hinaus den jeweiligen Wert einer Promotion in akademischer Hinsicht ausmacht. Dass die Promotion der Klägerin wegen des von ihr absolvierten grundständigen Promotionsverfahrens gleichzeitig einen ersten und einzigen Abschluss auch ihres Hochschulstudiums darstellt, ändert an der Zielrichtung der auch im Rahmen eines grundständigen Promotionsverfahrens ausschließlich wissenschaftlich ausgerichteten schriftlichen Promotionsarbeit nichts. Dieser Ansatz verletzt auch nicht den aus Art. 3 Abs. 1 GG herzuleitenden Grundsatz der Chancengleichheit. Dass dem Absolventen eines grundständigen Promotionsstudiums die Möglichkeit eingeräumt wird, sein Studium ausschließlich mit der Promotion und ohne weiteren akademischen Abschluss zu beenden, stellt gegenüber den sonst üblichen mit einer akademischen Abschlussprüfung zu beendenden Hochschulstudiengängen insbesondere mit Blick auf die deutlich geringere Arbeitsbelastung sowie in zeitlicher Hinsicht einen erheblichen Vorteil dar. Gleichzeitig erhöht sich für den Absolventen allerdings wegen der Abhängigkeit von Promotion und Studienabschluss das Risiko eines erfolglosen Hochschulabschlusses. Das hat zur Folge, dass der Promovend als Kehrseite der von ihm freiwillig getroffenen Risikoentscheidung für eine grundständige Promotion nicht nur den erfolgreichen Abschluss seines Studiums vom Erfolg der Promotion abhängig macht, sondern zugleich in Kauf nimmt bzw. nehmen muss, dass sein Hochschulabschluss auch zukünftig das weitere Schicksal seiner Promotion teilt.
- 186 Aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass sich der Fakultätsrat nicht gezwungen gesehen hat, wegen des Zeitablaufs von über 30 Jahren seit Beendigung des Promotions-

verfahrens aus Gründen der Verwirkung auf eine Ungültigerklärung zu verzichten. In der Rechtsprechung ist zwar geklärt, dass die Verwirkung als Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben in Gestalt des Verbots widersprüchlichen Verhaltens für die gesamte Rechtsordnung Gültigkeit hat und besagt, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser sein Recht angesichts der verstrichenen Zeit nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage), er zudem tatsächlich auch darauf vertraut hat (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde.

- 187 Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 17. August 2011, 3 B 36.11, juris (Rdnr. 5), und vom 12. Januar 2004, 3 B 101.03, juris (Rdnr. 3) sowie Urteil vom 7. Februar 1974, 3 C 115.71, BVerwGE 44, 339 (343 f); vgl. ferner zu diesem Ansatz auch VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2012, 6 K 2684/12, juris (Rdnr. 36).
- 188 Davon ist hier aber nicht auszugehen. Die beklagte Universität, die von den Täuschungsvorwürfen erstmals im Mai 2012 erfahren hat, hat dies umgehend zum Anlass genommen, den Sachverhalt aufzuklären, und sie hat den Fakultätsrat im Januar 2013 mit den vorgenannten Vorwürfen befasst. Anhaltspunkte für ein gegenüber der Klägerin festzumachendes früheres Verhalten der beklagten Universität oder des Fakultätsrats, aus dem die Klägerin darauf schließen und vertrauen konnte, dass nicht mehr gegen sie eingeschritten werden würde, sind nicht ersichtlich.
- 189 (b) Dass der Zeitfaktor, auch wenn diesem für sich allein keine eigenständige Bedeutung zukommt, im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen ist, weil die verstrichene Zeit neben anderen Umständen ein gewichtiger Beurteilungsfaktor dafür ist, ob nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse des Einzelfalles eine nachträgliche Ungültigerklärung noch als rechtmäßig anzusehen ist,
- 190 vgl. zur Frage der Bedeutung des Zeitablaufs bei der Rücknahme eines Verwaltungsakts gemäß § 48 VwVfG NRW: OVG NRW, Urteil vom 8. November 2012, 11 A 1548/11, juris, sowie ferner BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1976, III C 21.75, Buchholz 427.3 § 335a LAG Nr. 57,
- 191 hat der Fakultätsrat ebenfalls rechtsfehlerfrei in seine Ermessensentscheidung als Abwägungskriterium eingestellt. Ausweislich der im angefochtenen Bescheid enthaltenen Begründung hat der Fakultätsrat seiner Abwägung insoweit zugrunde gelegt, dass die Sanktionierung der hier in Rede stehenden Täuschung nach über 30 Jahren, und damit einem Zeitraum, nach dessen Ablauf in weiten Teilen der Rechtsordnung spätestens eine Verjährung eintritt (vgl. z.B. § 78 StGB, § 197 BGB), für die Klägerin "einen nicht unerheblichen Eingriff" in ihre Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG darstellt. Dabei ist vom Fakultätsrat auch berücksichtigt worden, dass es sich im Falle der Klägerin um eine grundständige Promotion handelt.
- 192 (c) Dass der Fakultätsrat das Interesse der Klägerin an der Bewahrung ihrer Promotionsleistung dennoch, also auch vor dem Hintergrund des erheblichen Zeitablaufs, dem öffentlichen Interesse an einer Sanktionierung der mit dem Makel der Täuschung behafteten Dissertation und insoweit der Durchsetzung der Regeln der wissenschaftlichen Redlichkeit untergeordnet hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere hat der Fakultätsrat dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den berechtigten Belangen der Klägerin Rechnung getragen und mit der nachträglichen Ungültigerklärung gegebenenfalls für die Klägerin einhergehende nachteilige Folgen für ihre Reputation und die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit von Berufswahl und Berufsausübung auch rechtsfehlerfrei gewichtet.
- 193 Die vom Fakultätsrat dem Fehlverhalten, das der Klägerin mit Blick auf den quantitativen und qualitativen Umfang der aufgedeckten Täuschung vorzuwerfen ist, beigemessene Schwere, stellt einen rechtlich zu billigenden Anlass dar, der betroffenen Promotionsleistung ihre Funktionstauglichkeit als Teil des wissenschaftlichen Diskurses zu entziehen. Gravierende Fälle wissenschaftlicher Unredlichkeit bedürfen einer wirkungsvollen Sanktionsmöglichkeit, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft nicht zu beschädigen und die Vertrauensbasis der Wissenschaftler untereinander zu erhalten, ohne die erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit nicht

möglich ist. Anlass, stattdessen etwaige mildere Mittel, z.B. in Gestalt einer Rüge, zu erwägen, bestand deshalb für den Fakultätsrat nicht. Abgesehen davon enthält weder die Promotionsordnung eine Ermächtigungsgrundlage hierzu, noch ist eine solche sonst ersichtlich.

- 194 Das Ergebnis steht auch mit den Grundrechten in Einklang. Die Maßnahme greift zwar in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Sphäre der Berufsfreiheit ein. Einschränkungen der Berufsfreiheit und faktische Beeinträchtigungen einer Berufsausübung, die sich als Folge einer nachträglichen Ungültigerklärung einer Promotionsleistung ergeben, sind allerdings erforderlich und auch sonst verhältnismäßig und damit hinzunehmen, wenn sie, wie hier durch den Fakultätsrat, ohne Rechtsfehler zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses, einem überaus wichtigen und verfassungsrechtlich, wie bereits an anderer Stelle dargelegt, in dem objektiven Regelungsgehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verankerten Gemeinschaftsgutes für notwendig gehalten werden. Fachlich zutreffend hat der Fakultätsrat darüber hinaus in seine Abwägung eingestellt, dass die Klägerin durch die nachträgliche Ungültigerklärung ihrer Promotion auch nicht zur Beendigung ihrer im Zeitpunkt der Entscheidung konkret ausgeübten beruflichen Tätigkeit gezwungen wird. Sie kann vielmehr auch ohne gültige Promotion und ohne Hochschulabschluss weiterhin als Berufspolitikerin mit den sich daraus ergebenden Verwendungsmöglichkeiten arbeiten, was ihr im Status einer Bundestagsabgeordneten auch gegenwärtig bereits gelingt.
- 195 (d) Rechtlich unbedenklich ist ferner der Hinweis des Fakultätsrats, er habe bei seiner Entscheidung auch die gleichmäßige Rechtsanwendung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen. Die Behauptung der Klägerin, eine Gleichbehandlung von Inhabern des Doktorgrades, die wie sie vor langer Zeit promoviert worden seien und dadurch zugleich den einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hätten, sei dadurch nicht gewährleistet, geht schon deswegen fehl, weil die insoweit darlegungspflichtige Klägerin keinen Referenzfall für eine etwaige Ungleichbehandlung benannt oder einen entsprechenden Nachweis geführt hat. Auf den Umstand, dass künftige Sachverhalte voraussichtlich keine Fallgestaltungen mit grundständiger Promotion und damit eine andere Ausgangskonstellation betreffen werden, kommt es für die vom Fakultätsrat zugesicherte gleichmäßige Rechtsanwendung in Täuschungsfällen nicht an.
- 196 (e) Der Fakultätsrat hat auch zu Recht dem Umstand, dass Erstgutachter (bzw. Referent) und Zweitgutachter (bzw. Korreferent) die Täuschungsbefunde nicht schon bei der Annahme bzw. bei der Bewertung der Dissertation der Klägerin entdeckt haben und dass die Betreuung der Dissertation durch die seinerzeitigen Gutachter (bzw. Referenten) insoweit möglicherweise nachlässig war, keine Bedeutung zugemessen. Denn weder rechtfertigt dies, die elementaren Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens missachten zu dürfen, noch lässt sich daraus ein "Mitverschulden" Dritter und damit eine Verschiebung der persönlichen Verantwortung des Promovenden für die Dissertation konstruieren.
- 197 Vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 4. März 2013, 7 K 3335/11, juris (Rdnr. 93) m. w. N. auf BayVGH, Urteil vom 4. April 2006, 7 BV 05.388, juris (Rdnr. 13).
- 198 Insbesondere bestand auf Seiten der seinerzeitigen Gutachter (bzw. Referenten) keine Verpflichtung, die Dissertation der Klägerin bereits bei ihrer Abgabe und unabhängig von einem konkret begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die allgemeinen Maßstäbe wissenschaftlichen Arbeitens zu kontrollieren. Darüber hinaus hat der Fakultätsrat ausweislich der Begründung im Bescheid zutreffend darauf abgestellt, dass etwaige Mängel in der Betreuung jedenfalls nicht als kausal für die festgestellte Täuschung anzusehen seien, da die Klägerin an zahlreichen Stellen ihrer Dissertation durch korrekte Angabe ihrer Quellen zu erkennen gegeben hat, dass ihr die gebotene Vorgehensweise durchaus bekannt war.
- 199 3.) Angesichts der danach rechtlich nicht zu beanstandenden Ungültigerklärung der schriftlichen Promotionsleistung der Klägerin erweist sich auch die Rücknahme des der Klägerin mit Promotionsurkunde vom 27. November 1980 verliehenen Doktorgrades, gestützt auf § 21 PromO i. V. m. § 48 VwVfG NRW, als rechtsfehlerfrei. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind hier ebenfalls erfüllt (vgl. Ziffer 3 a). Außerdem hat der Fakultätsrat das ihm hiernach eingeräumte Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt (vgl. Ziffer 3 b).
- 200 a) Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Rücknahme sind gegeben. Nach § 21 Satz 1 PromO entscheidet der Fakultätsrat über die Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. In der Sa-



- che wird damit auf die in § 48 VwVfG NRW geregelte Möglichkeit zur Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte verwiesen.
- 201 Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen werden, wobei im Falle der Rücknahme eines - wie hier - begünstigenden Verwaltungsaktes, dieser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden darf.
- 202 Ein rechtswidriger Verwaltungsakt liegt hier vor, weil die Dissertation der Klägerin gemäß § 20 Satz 1 PromO rechtmäßig für ungültig erklärt wurde und damit die Grundlage für die Verleihung des Doktorgrades entfallen ist.
- 203 b) Die Entscheidung des Fakultätsrats, den der Klägerin mit Promotionsurkunde vom 27. November 1980 verliehenen Doktorgrad "Dr. phil" zurückzunehmen, weist auch im Übrigen keine Rechtsfehler auf.
- 204 Der Fakultätsrat hat nicht verkannt, dass die Entscheidung gemäß § 48 VwVfG NRW in seinem Ermessen steht. Er hat unter Zugrundelegung der Ausführungen im angefochtenen Bescheid vom 14. Februar 2013 sein Ermessen in dem gebotenen Maße ausgeübt und seine Entscheidung umfassend begründet. Auf die im gerichtlichen Verfahren von Seiten der beklagten Universität vertretene Auffassung, eine schwerwiegende Täuschung sei im Regelfall durch Rücknahme bzw. Entziehung des Doktorgrades zu sanktionieren, und auf die damit verbundene Frage, ob der Entscheidung zur Rücknahme der Grundsatz des intendierten Ermessens zugrunde zu legen ist, kommt es daher nicht an.
- 205 Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 7. September 2005, 13 A 1181/02, juris (Rdnr. 26) im Zusammenhang mit der Rücknahme der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung "Praktische Ärztin", wonach der Grundsatz des intendierten Ermessens auch im Hinblick auf eine nach § 48 Abs. 1 und 3 VwVfG NRW zu treffende Rücknahmeentscheidung lediglich zu Begründungserleichterungen führt.
- 206 Die Ermessenserwägungen des Fakultätsrats sind auch nicht rechtsfehlerhaft im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO.
- 207 Dabei ist der Fakultätsrat zu Recht davon ausgegangen, dass (auch) § 48 VwVfG NRW weder eine absolute Ausschlussfrist für die Rücknahme bzw. Entziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes enthält, noch im Wege der Auslegung in die Norm eine solche hineinzulesen ist. Letzterem Ansatz steht schon der aus der Gesetzesbegründung erkennbare Wille des Gesetzgebers entgegen.
- 208 Der Gesetzgeber hat beim Erlass des - insoweit wortgleichen - Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes die Frage einer absoluten Ausschlussfrist erwogen, letztlich aber nicht ins Gesetz aufgenommen. In der Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 4 E-VwVfG (vgl. BT-Drucks. 7/910, S. 71) heißt es:
- 209 "... Eine absolute Ausschlussfrist, für die es auf Kenntnis der Ausschließungsgründe nicht ankommt, erscheint nicht gerechtfertigt, da es durchaus Fälle geben kann, in denen ein so weitgehender Schutz des Betroffenen nicht angemessen wäre (z.B. Rücknahme einer ärztlichen Approbation, durch strafbare Handlung erlangte Vermögensvorteile). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung dem Zeitablauf allein keine eigenständige Bedeutung beigegeben; es ist vielmehr davon ausgegangen, dass die verstrichene Zeit ein Beurteilungsfaktor neben anderen Umständen dafür sein kann, ob nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse eine Rücknahme noch als rechtmäßig anzusehen ist (BVerwG, Beschl. vom 5. September 1972, III B 67.72)..."
- 210 Auch unter Zugrundelegung der einschlägigen ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine andere Auslegung. Die Kammer folgt insoweit den auf die vorgenannte Rechtsprechung eingehenden Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 8. November 2012, 11 A 1548/11 (juris). In den Entscheidungsgründen wird insoweit ausgeführt (vgl. juris, Rdnr. 44 - 56):


- 211 " ... Die auch vom Gesetzgeber in Bezug genommene damalige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ging davon aus, dass die Zeit, die seit Unanfechtbarkeit eines begünstigenden Verwaltungsakts bis zum Erlass des Änderungsbescheides verstrichen war, allein für sich gesehen keine eigenständige Bedeutung habe. Die verstrichene Zeit könne aber ein Beurteilungsfaktor neben anderen Umständen dafür sein, ob nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse des Einzelfalles eine Rücknahme noch als rechtmäßig anzusehen sei.
- 212 Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1976, III C 21.75, Buchholz 427.3 § 335a LAG Nr. 57, m. w. N.
- 213 Auch nach Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass weder § 48 Abs. 4 VwVfG noch den verwandten Vorschriften in der Abgabenordnung und des Sozialgesetzbuches ein allgemeiner Rechtsgedanke entnommen werden könne, der auf eine absolute zeitliche Grenze hinauslaufe, nach deren Erreichen ein rechtswidriger Bescheid nicht mehr zurückgenommen werden dürfe. Auch eine analoge Anwendung des § 48 Abs. 4 VwVfG scheidet aus,
- 214 vgl. zusammenfassend BVerwG, Beschluss vom 4. August 1993, 3 B 7.93, NVwZ-RR 1994, 338.
- 215 Die Behörde sei jedoch bei der Ermittlung der Rücknahmevoraussetzungen dem Grundsatz von Treu und Glauben unterworfen, der sich insbesondere im Rechtsinstitut der Verwirkung manifestiere,
- 216 vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. September 1997, 3 B 66.97, Buchholz 316 § 48 VwVfG Nr. 87.
- 217 Demgegenüber hat das Bundessozialgericht für die Parallelvorschrift des § 45 SGB X entschieden, dass ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung 30 Jahre nach seinem Erlass nicht mehr für die Vergangenheit zurückgenommen werden könne, auch wenn er durch arglistige Täuschung erwirkt worden sei,
- 218 vgl. BSG, Urteil vom 24. März 1993, 9/9a RV 38/91, BSGE 72, 139 = NVwZ-RR 1994, 628 ff.
- 219 In der Kommentarliteratur wird die Auffassung vertreten, unabhängig vom Gesichtspunkt der Verwirkung sei die Rücknahme mit Blick auf den Vertrauensgrundsatz der Rechtssicherheit nicht unbefristet vorstellbar,
- 220 vgl. Meyer in: Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz. 9. Aufl. 2010, § 48 Rdnr. 44.
- 221 Weiter findet sich der Hinweis, die verstrichene Zeit erlange als Beurteilungsfaktor u.a. vor allem bei längeren Zeiträumen im Hinblick zumal auf Verschlechterungen der Beweissituation besonderes Gewicht,
- 222 vgl. Sachs in: Stelkens u.a., Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl. 2008, § 48 Rdnr. 203.
- 223 Der Senat geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass § 48 VwVfG nach seinem eindeutigen Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers keine absolute Ausschlussfrist enthält. Das Bundessozialgericht leitet die Annahme einer absoluten Ausschlussfrist von 30 Jahren letztlich - unter Einbeziehung weiterer übergreifender Gesichtspunkte - aus dem in § 45 SGB X geschaffenen Fristensystem her, das § 48 VwVfG in dieser Form nicht enthält. Diese Rechtsprechung ist daher auf § 48 VwVfG nicht übertragbar ... "
- 224 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der in die mündliche Verhandlung für die Klägerin eingeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,
- 225 Beschluss vom 5. März 2013, 1 BvR 2457/08, juris,
- 226 die sich zur Verjährung von Geldleistungsansprüchen verhält und in dem Zusammenhang fordert, dass das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit Regelungen verlangt, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Der darin zu Tage tretende Rechtsgrundsatz, dass der Bürger in den Bestand der Rechtsordnung vertrauen können müsse, ist weder neu noch auf den Fall der Klägerin

- übertragbar, der - anders als im entschiedenen Fall des Bundesverfassungsgerichts - keine abstrakt generelle Rechtslage, sondern einen individuellen Einzelakt betrifft.
- 227 Der Zeitablauf ist jedoch, was der Fakultätsrat gesehen hat, auch hier, wie bei der Ungültigerklärung, im Rahmen der Ermessensentscheidung angemessen zu berücksichtigen. Insoweit gelten die Ausführungen der Kammer zur Überprüfung der Ermessensausübung im Rahmen von § 20 Satz 1 PromO (vgl. Ziffer 2 d) entsprechend. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird hierauf Bezug genommen.
- 228 Ein möglicherweise vorhandenes Vertrauen der Klägerin darauf, dass ihr der verliehene Grad erhalten bleibt, steht dessen Rücknahme hier ebenfalls nicht entgegen. Zum einen hindert ein Vertrauensschutz die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, der, wie hier, keine Geld- oder Sachleistung gewährt, grundsätzlich nicht, da § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW in solchen Fällen nicht gilt (§ 48 Abs. 3 VwVfG NRW). Im Übrigen wäre die Klägerin aber auch nach § 48 Abs. 2 VwVfG NRW nicht gegen eine Rücknahme der Begünstigung geschützt, da sie die Gradverleihung durch arglistige Täuschung bewirkt hat (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG NRW). Arglist in diesem Sinne liegt vor, wenn die bewusste Irreführung darauf gerichtet war, auf den Erklärungswillen der Behörde einzuwirken.
- 229 Vgl. etwa Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl. 2008, § 48 Rndr. 152.
- 230 Sie ist damit bei einer vorsätzlichen Täuschung wie der der Klägerin regelmäßig gegeben; Anhaltspunkte für das Gegenteil liegen nicht vor.
- 231 Vgl. dazu: VG Karlsruhe, Urteil vom 4. März 2013, 7 K 3335/11, juris (Rdnr. 90) und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. April 2000, 9 S 2435/99, juris (Rdnr. 27).
- 232 Damit steht ferner fest, dass der Entziehung des Doktorgrades auch die Vorschrift des § 48 Abs. 4 VwVfG NRW nicht entgegensteht, die bestimmt, dass die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig ist. Denn die Jahresfrist ist nach § 48 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW in den Fällen arglistiger Täuschung nicht zu beachten. Dies gilt auch für die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte nach § 48 Abs. 3 VwVfG NRW.
- 233 Vgl. Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl. 2008, § 48 Rndr. 209 m. w. N.
- 234 Davon abgesehen ist die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG NRW hier auch eingehalten worden. Sie beginnt erst zu laufen, sobald eine Behörde Kenntnis von allen die Rücknahme rechtfertigenden - also auch von den für eine Ermessensentscheidung maßgeblichen - Tatsachen hat. Nach dieser Maßgabe begann die Jahresfrist hier mit der ersten Befassung durch den Fakultätsrat in seiner Sitzung am 22. Januar 2013 zu laufen. Selbst wenn man die Übermittlung der Materialzusammenstellung aus dem Internet an die beklagte Universität im Mai 2012 zugrunde legen würde, wäre zum Zeitpunkt der Entscheidung des Fakultätsrats am 5. Februar 2013 die Jahresfrist noch nicht abgelaufen gewesen.
- 235 Dem Fakultätsrat war nach der Begründung in dem angefochtenen Bescheid bei seiner Entscheidung schließlich bewusst, dass sich die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Nachteile für das berufliche Fortkommen der Klägerin und insbesondere für deren Reputation auch bzw. im Besonderen im Zusammenhang mit der Rücknahme bzw. Entziehung des Doktorgrades auswirken können. Er ist allerdings auch insoweit beanstandungsfrei davon ausgegangen, dass die aufgedeckten Plagiatsbefunde in der Dissertation gerade wegen des Gewichts der Täuschung neben der Ungültigerklärung auch eine Rücknahme bzw. Entziehung des Doktorgrades erforderlich machen und die Rücknahme bzw. Entziehung des Doktorgrades neben der Ungültigerklärung nicht unverhältnismäßig ist, insbesondere ein etwaiger, mit der Entziehung des Doktorgrades zusammenhängender Verlust gesellschaftlichen Ansehens und ein damit verbundener Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesse ebenfalls hinzunehmen sind. Auch stellt die Ungültigerklärung - entgegen der anderslautenden Auffassung der Klägerin - alleine keine geeignete Maßnahme dar, um den mit der Rücknahme bzw. Entziehung des Doktorgrades verfolgten weiteren Zweck zu erreichen. Denn mittels der Rücknahme des Doktorgrades infolge einer aufgedeckten Täuschung sollen nicht nur, wie bei der Ungültigerklärung, die akademischen Lauterkeitsregeln durchgesetzt und die Wissenschaft-

lichkeit des akademischen Promotionswesens von Störungen bereinigt werden. Die Rücknahme des Doktorgrades dient vielmehr auch dazu, außenwirksam klarzustellen, dass der Klägerin, der seinerzeit mit der Erlaubnis zur Führung eines Doktorgrades die Befähigung zu vertiefter - und auch selbständiger - wissenschaftlicher Arbeit bescheinigt worden war und die durch die Verleihung des Doktorgrades öffentlich sichtbar als Mitglied der akademischen Wissenschaftsgemeinde ("scientific community") ausgewiesen war, aufgrund ihrer nachträglich für ungültig erklärten Promotionsleistung die erforderliche Qualifikation zur berechtigten Führung des Doktorgrades fehlt.

- 236 Lediglich vorsorglich ist anzumerken, dass auch im Übrigen keine Anhaltspunkte für mildere Maßnahmen ersichtlich sind.
- 237 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 238 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

© juris GmbH

<b>Gericht:</b>	VG Schwerin 3. Kammer	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	09.04.2013	<b>Norm:</b>	Art 12 Abs 1 GG
<b>Aktenzeichen:</b>	3 A 354/12	<b>Zitiervorschlag:</b>	VG Schwerin, Urteil vom 09. April 2013 - 3 A 354/12 -, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil		

**Prüfungsumfang des Gerichts beim Täuschungsversuch; Reichweite einer eidesstattlichen Versicherung; Folgen von Fehlern beim Zitieren in einer Arbeit; Bedeutung der Relevanz der wissenschaftlichen Leistung**

### Leitsatz

1. Die Frage, ob ein Kandidat versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, stellt eine Rechtsfrage dar, die das Gericht uneingeschränkt zu überprüfen hat; sie unterliegt nicht dem Bewertungsspielraum des Prüfers.(Rn.29)
2. Mit einer vom Kandidaten abgegebenen "eidesstattlichen Versicherung", "alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind", kenntlich gemacht zu haben, ist keine 'Garantieerklärung' verbunden, die nach sich zöge, dass bei jedem objektiven Verstoß dagegen bereits eine versuchte Täuschung feststeht.(Rn.33)
3. Fehler beim Zitieren in einer Arbeit stellen grundsätzlich "handwerkliche Mängel" dar; sie sind typischerweise Ausfluss von Sorgfaltsdefiziten. Soll mit der Arbeit - wie hier in der Bachelorarbeit nach § 27 Abs. 1 PO - die Fähigkeit einer selbständigen Problembearbeitung "nach wissenschaftlichen Methoden" nachgewiesen werden, mag einer "sauberen", "vollständigen" und "richtigen" Zitierung in der Arbeit bei der Leistungsbewertung auch erhebliches Gewicht nach dem Beurteilungsermessen der Prüfer beigemessen werden.(Rn.34)
4. Darüber hinaus kann Zitierfehlern allerdings auch Bedeutung bei der Frage eines Täuschungsversuchs zukommen. Eine Täuschung setzt die willentliche Erregung eines Irrtums bei den die Arbeit Bewertenden voraus. Die willentliche Irrtumserregung enthält eine "innere", eine subjektive Komponente, auf die im Bestreitensfalle nur mittelbar anhand von Indizien rückzuschließen ist. Solche Indizien können sich aus der Art und dem Umfang von Zitierfehlern, aus sonstigen Inhalten der abgegebenen Arbeit, aus dem Verhalten des Arbeitsverfassers vor und nach Abgabe der Arbeit und aus sonstigen Umständen ergeben; maßgebend ist letztlich eine Gesamtwürdigung. Ein Täuschungsversuch kommt u. a. dann in Betracht, wenn durch Zitierfehler (im Sinne hier von weggelassenen Zitatangaben) eine fremde Leistung als eigene erscheint, wenn ein Kandidat - objektiv betrachtet - sich gleichsam "mit fremden Federn schmückt", ein unzutreffendes Bild der Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Arbeit hervorgerufen wird.(Rn.35)
5. Nicht ohne Relevanz ist, welche wissenschaftliche Leistung mit der Arbeit nachzuweisen ist.(Rn.36)

### Tenor

Der Bescheid des Prüfungsamtes Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät beim Beklagten vom 25.08.2011 und der Widerspruchsbescheid des Widerspruchsausschusses zur Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten beim Beklagten vom 01.02.2012 werden

aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Wertung seiner Bachelorarbeit als Plagiat und der daraus resultierenden Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“.
- 2 Der Kläger, der beim Beklagten bereits im Diplom-Studiengang Maschinenbau eingeschrieben war, nahm im Jahre 2006 ein Bachelorstudium im Studiengang Wirtschaftswissenschaften auf. Nachdem er seine Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt hatte, wurde diese ausweislich eines (bestandskräftig gewordenen) Bescheides vom 17.11.2010 wegen Fristüberschreitung mit ‚5,0‘ bewertet.
- 3 Im Mai 2011 wurde dem Kläger das Thema für seine Wiederholungs-Bachelorarbeit „... „ mitgeteilt; Abgabetermin war der 12.07.2011. Nach Angaben des Klägers hatte er zum 30.05.2011 seine Studienarbeit im Diplomstudiengang Maschinenbau abzugeben; dies sei seiner Betreuerin (und Zweitgutachterin) der Bachelorarbeit, Frau N., bekannt gewesen, mit ihr sei abgesprochen worden, dass der Kläger mit seiner Bachelorarbeit nach dem 30.05.2011 beginnen werde. Vor Abgabe der Arbeit sollte, so war vereinbart worden, der Entwurf der Arbeit Frau N. noch einmal vorgelegt werden. Den ursprünglich hierfür vereinbarten Termin (am 08.07.2011) konnte der Kläger nicht wahrnehmen, da er – so seine Mail vom 08.07.2011 - „noch heute und morgen noch zum Beenden des Textes“ bräuchte. Im Rahmen des sodann vereinbarten Termins am 11.07.2011, 13.00 Uhr (am Tage vor Ablauf der Abgabefrist) wies Frau N. den Kläger auf die unzureichende Quellenarbeit hin, dies sei für den Kläger nachvollziehbar gewesen. Er, der Kläger, habe daraufhin in den ihm verbleibenden Stunden sich darum bemüht, die Hinweise von Frau N. umzusetzen und die Quellen jeweils genau auszuweisen.
- 4 Die sodann fristgemäß abgegebene, ca. 25 Textseiten umfassende Bachelorarbeit schließt mit einer „Eidesstattlichen Versicherung“, wonach der Kläger „die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Ich weiß, dass bei Abgabe einer falschen Versicherung die Prüfung als nicht bestanden zu gelten hat“.
- 5 Die Erstgutachterin, Frau Prof. Dr. H., bewertete die Bachelorarbeit mit der Note ‚5,0‘. Im Gutachten vom 23.08.2011 führte sie unter 'formale Gestaltung/Layout' u. a. aus, „Es ist auffallend, dass teilweise nicht korrekt bzw. **unvollständig** zitiert wurde bzw. **die Quelle nicht angegeben wird** (Seite 1, 3, 5, **6, 7, 8**, 10, 12, 14, 17 und 19).“ (Hervorhebungen im Original). Unter 'Gesamteinschätzung' heißt es: „Die zu bearbeitende Aufgabe wurde verstanden und insgesamt wurde versucht strukturiert vorzugehen. Die Idee, einen Vergleich zwischen Leasing und Kreditfinanzierung an einem Bsp. aufzuzeigen ist zu loben. Leider wurde die Aufgabenstellung zu oberflächlich bearbeitet. Da nicht alle Stellen, die von anderen Autoren übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden (PLAGIAT), ist die Arbeit als 'nicht bestanden' zu bewerten.“
- 6 Die Zweitgutachterin stimmte, gleichfalls unter dem 23.08.2011, „inhaltlich und hinsichtlich der Benotung mit den Ausführungen der Erstgutachterin überein.“
- 7 Mit Bescheid vom 25.08.2001 teilte der zuständige Prüfungsausschuss des Beklagten dem Kläger mit, er habe seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Wirtschaftswissenschaften endgültig verloren, da er die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden habe.

- 8 Der Kläger legte unter dem 27.09. 2011 – der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausgangsbescheids ist den Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen – Widerspruch ein und machte geltend, tatsächlich liege ein Plagiat nicht vor. Denn ihm habe für ein Plagiat der erforderliche Täuschungsvorsatz gefehlt. Dies werde schon daran deutlich, dass er seine Arbeit im Entwurf Frau N. vorgestellt und diese ihn auf die unzureichende Quellenarbeit aufmerksam gemacht habe; die Problematik sei dadurch deutlich gemacht worden. Der Umstand, dass er die Arbeit nach dem Gespräch bezüglich der Quellen überarbeitet habe, so gut es in den verbliebenen Stunden irgendwie möglich gewesen sei, zeige deutlich, dass ihm jede Absicht gefehlt habe, eine Arbeit mit nicht ausgewiesenen Quellen vorzulegen. Er habe sich darüber im Klaren sein müssen, dass seine vorgelegte Arbeit von den Gutachterinnen auch besonders darauf kontrolliert werden würde, ob er denn den Hinweis von Frau N. beachtet und die gebotenen Konsequenzen gezogen habe. Die Situation habe sich für ihn so dargestellt, dass er geradezu zwangsläufig habe annehmen müssen, seine Gutachterinnen gar nicht bezüglich fremder Stellen täuschen zu können.
- 9 Dass ihm tatsächlich jede Täuschungsabsicht gefehlt habe, zeige auch der folgende Sachverhalt: Der Kläger studiere auch im Diplomstudiengang Maschinenbau. Kurze Zeit vor Anfertigung seiner Bachelorarbeit habe er eine umfangreiche Seminararbeit im Studiengang Maschinenbau geschrieben, entsprechend der dortigen Verfahrensweise sei er dann auch bei der Erstellung seiner Bachelorarbeit vorgegangen, er habe die Zitierweise quasi übernommen.
- 10 Da sowohl der Umfang der unzureichenden Quellenarbeit nicht sehr hoch gewesen sei und zudem die weiter vorliegenden ungenauen bzw. nicht angegebenen Quellen nicht den inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit dargestellt hätten, rechtfertige sich die Bewertung der Bachelorarbeit als Plagiat und in der Folge mit der Note 5,0 auch unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht.
- 11 Sowohl die als Betreuerin tätig gewordene Zweitgutachterin wie auch die Erstgutachterin nahmen zur Widerspruchsbeurteilung Stellung.
- 12 Die Erstgutachterin machte in ihrer Stellungnahme vom 04.10.2011 geltend, es sei letztlich für die Bewertung irrelevant, warum in der Arbeit des Klägers Plagiate zu finden seien. Das Fehlen der Quellenangaben sei zudem nicht unbeabsichtigt geschehen, da der Kläger am Ende der Arbeit an Eides Statt versichert habe, dass er alle „Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, ... als solche kenntlich gemacht“ habe. Gegen diese Erklärung habe er wiederholt verstoßen, so dass die Arbeit mit 5,0 zu bewerten sei. Wie oft der Kläger gegen diese Erklärung verstoße, sei im Übrigen für ihre – der Zweitkorrektorin – Bewertung irrelevant.
- 13 Die Zweitgutachterin führte in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2011 aus, sie habe den Kläger auf die lehrstuhlinterne Hinweisschrift zum wissenschaftlichen Arbeiten mehrfach hingewiesen, diese seien nur ansatzweise befolgt worden. Der Kläger müsse sich als erfahrener Student darüber im Klaren sein, dass es Unterschiede in den Anforderungen des wissenschaftlichen Arbeitens an den unterschiedlichen Lehrstühlen gebe. Unerheblich sei, ob eine Täuschungsabsicht bestanden habe oder nicht, denn der Kläger habe in seiner eidesstattlichen Erklärung geschrieben „... alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Ich weiß, dass bei Abgabe einer falschen Versicherung die Prüfung als nicht bestanden zu gelten hat“; gegen diese eidesstattliche Erklärung habe der Kläger verstoßen.
- 14 Der Widerspruchsausschuss zur Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten beim Beklagten wies sodann mit Widerspruchsbescheid vom 01.02.2012, zugestellt am 03.02.2012, den klägerischen Widerspruch zurück. Die Entscheidung, die Arbeit mit der Note 5,0 zu bewerten, beruhe auf § 12 Abs. 4 Satz 1 der Prüfungsordnung und sei darin begründet, dass der Kläger versucht habe, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen. Die Einlassungen des Klägers mit Blick auf diese Bewertungsentscheidung seien unbeachtlich. Indem er mehrere Textstellen seiner Bachelorarbeit aus fremden Quellen entnommen habe, ohne diese Stellen als Zitate kenntlich zu machen oder mit Quellenhinweisen zu versehen, habe der Kläger versucht, eine fremde Leistung als eigene auszugeben. Insbesondere habe er in Kenntnis dieses Umstands seine Arbeit mit einer Erklärung abgeschlossen, die besage, dass sämtliche fremden Inhalte der Arbeit als solche gekennzeichnet seien. Damit habe er den Tat-

bestand der versuchten Täuschung erfüllt. Auf eine Täuschungsabsicht komme es ebenso wenig an wie auf die Kenntnis der Betreuerin hinsichtlich der unzureichenden Zitierweise in einer Version der Arbeit, die ihr kurz vor deren Abgabe vorgelegt worden sei; andernfalls könne sich jeder Prüfungskandidat durch vorherige Information der Prüfer über ungekennzeichnete Zitate „exkulpieren“, was nach der Logik des Klägers eine Sanktionierung der Verstöße gegen wissenschaftliche Zitiergebote ausschließen müsste. Welche Zitierweise in anderen Fakultäten gepflegt werde, sei ebenfalls unerheblich, da der Kläger über die von seiner Betreuerin zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien genaueste Kenntnis der zulässigen Zitierweise für seine Bachelorarbeit gehabt habe.

- 15 Der Kläger hat am 02.03.2012 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Ihm sei von seiner Betreuerin mitgeteilt worden, dass die Arbeit ohne den Plagiatsvorwurf mit 2,7 bis 3,3 bewertet worden wäre, ferner dass sie, Frau N., mit der nicht ausreichenden Quellenarbeit hätte leben können.
- 16 Der Umstand, dass er, der Kläger, die Arbeit nach seinem Gespräch mit Frau N. bezüglich der Quellen überarbeitet habe, so gut es in den verbliebenen Stunden irgendwie möglich gewesen sei, zeige deutlich, dass ihm jede Absicht gefehlt habe, eine Arbeit mit nicht ausgewiesenen Quellen vorzulegen; ihm habe somit jede Täuschungsabsicht gefehlt. Er habe die gesamte Literatur letztlich angegeben, es fehlten auf Seite 8 seiner Arbeit lediglich zwei Fußnoten. Davon abgesehen seien die Fremdquellen in der Bachelorarbeit auch, wenn auch an anderer Stelle, angegeben worden. Ihm könne allein der Vorwurf gemacht werden, es zu einigen Ungenauigkeiten habe kommen zu lassen: eine Fußnote sei von der Erstgutachterin missverstanden worden, die Fußnote betreffe den gesamten Punkt 2.2.3.
- 17 Soweit im Widerspruchsbescheid die Auffassung vertreten werde, dass es auf die Täuschungsabsicht (in Gestalt des sog. bedingten Vorsatzes) nicht ankäme, sei dies nicht zutreffend. Er habe nach der Kritik von Frau N. in wenigen Stunden versucht, die ihm aufgezeigten Mängel bei der Quellenarbeit noch zu korrigieren. Er sei davon ausgegangen, durch die durchgeführten Korrekturen keine Quellenangaben unterschlagen zu haben. Keinesfalls habe er sich „mit fremden Federn schmücken wollen“. Er habe innerhalb der ihm verbliebenen wenigen Stunden insgesamt 55 Zitate ausgewiesen, sich also in kurzer Zeit intensiv darum bemüht, alle Ausführungen anderer Autoren in seiner Bachelorarbeit so auch deutlich zu machen. Er sei bei Abgabe der Bachelorarbeit nicht davon ausgegangen, dass er nicht alle von anderen Autoren übernommenen Gedanken bzw. Ausführungen ausgewiesen hätte.
- 18 Der Kläger beantragt,
- 19 den Bescheid des Prüfungsamtes Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät beim Beklagten vom 25.08.2011 und den Widerspruchsbescheid des Widerspruchsausschusses zur Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten beim Beklagten vom 01.02.2012 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden.
- 20 Der Beklagte beantragt,
- 21 die Klage abzuweisen.
- 22 Er macht geltend, es sei Sache des Klägers gewesen, sich rechtzeitig mit den Stilregeln auseinanderzusetzen. Mit seiner – sogar eidesstattlichen – Erklärung, „alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, ... als solche kenntlich gemacht“ zu haben, habe er expressis verbis die eigene Urheberschaft hinsichtlich aller nicht so gekennzeichneten Stellen beansprucht. Ausweislich des Gutachtens der Arbeit befänden sich mindestens an 11 Stellen der Arbeit solche wörtlich wiedergegebenen Passagen aus Werken Dritter, die nicht als Zitat gekennzeichnet seien. Unerheblich sei sein Vorbringen, er habe ohne Täuschungsabsicht gehandelt. Der Kläger habe offensichtlich sich nicht dafür interessiert, dass er mehrfach auf die „lehrstuhl internen Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten“ hingewiesen worden sei; wenn er infolge seiner eigenen Nachlässigkeit nicht in der Lage sei, eine den üblichen Zitan-



forderungen entsprechende Arbeit vorzulegen, könne er sich nicht unter Hinweis auf die eigene Nachlässigkeit gegenüber dem Täuschungsvorwurf entlasten.

- 23 In der Folgezeit hat der Beklagte eine von Prof. Dr. H. erstellte Synopse vorgelegt, in der zu Inhalten der Bachelorarbeit des Klägers die Bezüge zu den Originalquellen hergestellt werden. Frau Prof. H. lege Wert auf die Feststellung, dass es sich um eine beispielhafte Darstellung handle und in der Bachelorarbeit des Klägers weitere Stellen aufgefunden werden könnten, in denen sich der Kläger auf Erkenntnisse beziehe, die in der einschlägigen Literatur beschrieben worden seien, zu denen sich aber in der Bachelorarbeit des Klägers keine Quellenangaben fänden. Dies könne letztlich aber dahingestellt bleiben, weil bereits die in der Synopse beschriebenen Täuschungen ohne Weiteres ausreichen, um die im vorliegenden Fall getroffene Sanktionsentscheidung zu tragen.
- 24 Auf Bedenken des Gerichts an dieser Einschätzung und der Anheimgabe, weitergehende „Übereinstimmungen“ darzulegen, macht der Beklagte geltend, er teile die Auffassung des Gerichtes nicht, dass der seitens der Prüfer festgestellte Sachverhalt die erteilte Bewertung mit der Note 5,0 nicht trage, dies gelte auch, wenn der gegenüber dem Kläger erhobene Täuschungsvorwurf ausschließlich auf die bereits bezeichneten Passagen der Arbeit beschränkt bleibe.
- 25 § 12 Abs. 4 Satz 1 PO beschreibe einen Tatbestand und eine Rechtsfolge. Bei der Betrachtung des Tatbestandes gehe es zunächst darum, den Begriff der „Täuschung“ zu konkretisieren. Im vorliegenden Fall habe der Kläger eine Täuschungshandlung sowohl durch positives Tun begangen, nämlich indem er eine unzutreffende Erklärung abgegeben habe. Durch die fehlenden Hinweise auf die Übernahme fremden Gedankenguts habe der Kläger zugleich pflichtwidrig Hinweise auf die wahre Herkunft seiner Ausführungen nicht angegeben und den Tatbestand der Täuschung auch durch Unterlassen erfüllt. Bei diesem Täuschungsvorwurf komme es nicht auf das Plagiat im urheberrechtlichen Sinne an, der Tatbestand werde auch durch die sinngemäße Übernahme der fremden Inhalte erfüllt. Damit stehe fest, dass der Kläger mit jeder einzelnen der in der vorgelegten Synopse genannten Stelle den Tatbestand der Täuschung verwirklicht habe, die Synopse weise insgesamt sieben voneinander unabhängige Stellen aus, in denen fremde Inhalte ohne hinreichende Herkunftsangabe enthalten seien, was teilweise in einer annähernd wörtlichen, teilweise in einer dem ursprünglichen Wortlaut ähnlichen sinngemäßen Wiedergabe erfolge. Der Prüfungsordnung ließen sich auch keine Hinweise darauf entnehmen, dass auf der tatbestandlichen Ebene qualitative oder quantitative Kriterien im Hinblick auf die Täuschungshandlung eine Rolle spielen sollten. Allenfalls ließe sich die Frage stellen, ob es eine Art tatbestandsbeschränkende „Bagatellgrenze“ geben könne; die Antwort auf die Frage, welche Bedeutung die Täuschung für die Arbeit habe, sei richtigerweise im nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum der Prüfer zu belassen.
- 26 Auch der subjektive Tatbestand sei im vorliegenden Fall erfüllt, die „Entstehungsgeschichte“ der Arbeit in der vorliegenden Fassung entlaste den Kläger nicht. Das einzelne Fehlzitat möge noch als lässlicher Irrtum durchgehen. Bei insgesamt sieben nachgewiesenen Stellen mit nicht-trivialen Inhalten in einer sehr kurzen Arbeit sei für die Annahme eines Irrtums oder eines geringfügig redaktionellen Versäumnisses kein Raum mehr, vielmehr sei davon auszugehen, dass der Kläger nicht mit der gebotenen Sorgfalt die ursprünglich fehlenden Quellenhinweise nachgearbeitet habe und dabei davon ausgegangen sei, dass ein paar nicht korrekt genannte Quellen schon nicht auffallen würden. Da auch bedingter Vorsatz für den subjektiven Tatbestand ausreiche, reiche es aus, dass dem Kläger die Regelung richtigen Zitierens bekannt gewesen seien und er die Arbeit in dem Bewusstsein abgegeben habe, dass infolge unrichtiger Zitate eine falsche Zuordnung der darin verkörperten Gedankenguts zu seinen Gunsten bei der Bewertung der Arbeit eintreten könnte.
- 27 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Verwaltungsvorgänge.

### **Entscheidungsgründe**

- 28 Die zulässige Klage ist begründet. Die Prüfungsentscheidung des Prüfungsamtes Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 25.08.2011 und der Widerspruchsbescheid des Widerspruchausschusses zur Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten vom

01.02.2012 (beides sind rechtlich unselbständige Gremien der Hochschule) sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten; der Beklagte ist zu verpflichten, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO. Denn die vom Kläger erstellte Bachelorarbeit (als maßgebliches Element der Nichtbestehensentscheidung) ist zu Unrecht mit der Note 'nicht ausreichend (5,0)' wegen eines Plagiatsvorwurfs bewertet worden.

- 29 Als rechtliche Grundlage für die Entscheidung des Beklagten kommt allein die Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 1 der 'Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Rostock' vom 02.06.2009, Mittl.bl. KM M-V S. 1204 (im Folgenden: PO) in Betracht. Diese satzungsrechtliche Vorschrift findet ihre formellgesetzliche Grundlage in § 38 Abs. 2 Nr. 12 LHG M-V, wonach die Hochschulen in ihrer satzungsrechtlichen Prüfungsordnung (u. a.) die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung regeln. Der Kläger müsste danach versucht haben, das Ergebnis seiner Bachelorarbeit „durch Täuschung zu beeinflussen“. Ob eine solche versuchte Täuschung vorliegt, stellt eine Rechtsfrage dar, die das Gericht uneingeschränkt zu überprüfen hat; sie unterliegt nicht dem Bewertungsspielraum des Prüfers (so VG Karlsruhe, Urteil vom 04.03.2013 – 7 K 3335/11 – Rn. 47, und VG Augsburg, Urteil vom 24.04.2009 – Au 3 K 09.10 – Rn. 41, jeweils juris; offen gelassen: VGH München, Beschluss vom 19.08.2004 – 7 CE 04.2058 – Rn. 23, NVwZ-RR 2005, 254; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006 – 6 B 102/06 –, juris).
- 30 Die Feststellung, dass der Kläger eine Täuschung versucht hat, vermag die Kammer nicht zu treffen.
- 31 1. Der Beklagte wie auch die befassten Gutachterinnen messen der vom Kläger abgegebenen „eidesstattlichen Versicherung“ eine unzutreffende Bedeutung zu.
- 32 Soweit der Beklagte vom Kläger bei der Abgabe seiner Bachelorarbeit eine Erklärung in Form einer „eidesstattliche Versicherung“ – grundsätzlich strafbewehrt in § 156 StGB – eingefordert hat, bestehen hieran durchgreifende Bedenken; eine ihn hierzu ermächtigende Grundlage wurde vom Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung weder benannt noch ist eine solche ersichtlich. Die einschlägige Prüfungsordnung sieht nur eine einfache Erklärung vor und bleibt gegenüber der abverlangten „eidesstattlichen Versicherung“ auch inhaltlich zurück. Nach der Prüfungsordnung hat der Kandidat allein schriftlich zu versichern, „dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat“, § 28 Abs. 1 Satz 2 PO. Um Verstöße gegen die Angaben von „Quellen und Hilfsmittel“ geht es vorliegend.
- 33 Mit der vom Kläger abgegebenen „eidesstattlichen Versicherung“, „alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind“, kenntlich gemacht zu haben, ist keine 'Garantieerklärung' verbunden, die nach sich zöge, dass bei jedem objektiven Verstoß dagegen bereits eine versuchte Täuschung feststeht.
- 34 Fehler beim Zitieren in einer Arbeit stellen grundsätzlich „handwerkliche Mängel“ dar; sie sind typischerweise Ausfluss von Sorgfaltsdefiziten. Soll mit der Arbeit – wie hier in der Bachelorarbeit nach § 27 Abs. 1 PO – die Fähigkeit einer selbständigen Problembearbeitung „nach wissenschaftlichen Methoden“ nachgewiesen werden, mag einer „sauberen“, „vollständigen“ und „richtigen“ Zitierung in der Arbeit bei der Leistungsbewertung auch erhebliches Gewicht nach dem Beurteilungsermessen der Prüfer beigemessen werden.
- 35 Darüber hinaus kann Zitierfehlern allerdings auch Bedeutung bei der Frage eines Täuschungsversuchs zukommen. Eine Täuschung setzt die willentliche Erregung eines Irrtums bei den die Arbeit Bewertenden voraus. Die willentliche Irrtumserregung enthält eine „innere“, eine subjektive Komponente, auf die im Bestreitensfalle nur mittelbar anhand von Indizien rückzuschließen ist. Solche Indizien können sich aus der Art und dem Umfang von Zitierfehlern, aus sonstigen Inhalten der abgegebenen Arbeit, aus dem Verhalten des Arbeitsverfassers vor und nach Abgabe der Arbeit und aus sonstigen Umständen ergeben; maßgebend ist letztlich eine Gesamtwürdigung. Ein Täuschungsversuch kommt u. a. dann in Betracht, wenn durch Zitierfehler (im Sin-

ne hier von weggelassenen Zitatangaben) eine fremde Leistung als eigene erscheint, wenn ein Kandidat – objektiv betrachtet – sich gleichsam „mit fremden Federn schmückt“, ein unzutreffendes Bild der Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Arbeit hervorgerufen wird.

- 36 Nicht ohne jegliche Relevanz erscheint der Kammer auch, welche wissenschaftliche Leistung mit der Arbeit nachzuweisen ist. Etwa durch eine Dissertation soll die Befähigung des Kandidaten zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden, die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen u. a. einen theoretischen Erkenntniszuwachs ausweisen (so § 9 Abs. 1 PromO der befassten Fakultät). Die Aufgabenstellung in einer Bachelorarbeit lässt hingegen regelmäßig keine „neuen Erkenntnisse“ erwarten und ist daher in geringerem Maße geeignet, „sich mit fremden Federn“ zu schmücken. Bei einer Bachelorarbeit, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, dürften Zitiermängel im Vergleich zur Dissertation eher als bloße „handwerkliche Defizite“ zu bewerten sein.
- 37 2. Bei der Auswertung der von der Erstprüferin der Bachelorarbeit erstellten Synopse, welche insgesamt acht Passagen der insgesamt ca. 25 Textseiten umfassenden klägerischen Arbeit näher betrachtet, auf (allein) die der Beklagte den Täuschungsvorwurf stützt, kommt die Kammer nicht zu einer Einschätzung von Übereinstimmungen und Zitatmängeln, welche eine Bewertung als Täuschungsversuch trägt.
- 38 a) Die Defizite auf Seite 3 der klägerischen Arbeit bestehen nach Darstellung der Prüferin darin, dass eine (zutreffende) Fußnote in der klägerischen Arbeit zwei Sätze zu spät gesetzt ist. Einer dieser beiden Sätze stelle eine eigene Ausführung des Klägers dar („Im Folgenden wird ein langfristiger Bankkredit für den Vergleich herangezogen“), die anschließende Aussage zur Eignung („Er eignet sich vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen“) finde sich in dem in der Fußnote zitierten Werk auf einer anderen (als der zitierten) Seite. Diese Defizite sind für die Kammer zwar Ausdruck mangelbehafteter Zitierweise, haben aber nichts gemein mit dem Bild eines „Sich mit fremden Federn Schmückens“ und legen keine Täuschungsabsicht nahe.
- 39 b) Auch die Rügen hinsichtlich der Ausführungen auf Seite 5 der klägerischen Arbeit betreffen eine unzutreffende Setzung einer Fundstelle (hier: zwei Sätze zu früh); nach einem Satz eigener Ausführung hätte für den Folgesatz („Unter diesem Gesichtspunkt lässt sich Leasing in (1) Finanzierungsleasing und (2) Operate-Leasing unterteilen.“) eine weitere Fundstelle, nämlich die zitierte Quelle mit der sich anschließenden Seitenzahl, gesetzt werden müssen. Diese Bearbeitung wertet selbst die Gutachterin als „Grenzfall zwischen schlechter Zitierweise und Plagiat“; das Gericht sieht hierin kein Indiz für eine Täuschungsabsicht.
- 40 c) Auch als „wenig überzeugende“ Zitatarbeit ist das anzusehen, was die Gutachterin hinsichtlich Seite 6 f. der klägerischen Bearbeitung beanstandet. Hier hat der Kläger als Fundstelle abschließend unter seinen Ausführungen unter „(2) Teilamortisationsverträge“ auf Seite 7 eine Fußnote (unter Angabe mehrere Seiten [„S. 75-77“]) gesetzt, die nach seinen Ausführungen im gerichtlichen Verfahren die gesamten Ausführungen unter Punkt 2.2.3 als Zitat abdecken soll. Weiterhin ist die Angabe der Fundstelle ‚Gabele/Kroll‘ nach Auffassung der Gutachterin um einen Satz zu früh erfolgt. All diese Unzulänglichkeiten dokumentieren nach Auffassung der Kammer allein „handwerkliche“ Fehler, begründen jedoch keinen Plagiatsvorwurf.
- 41 d) Die von der Gutachterin beanstandeten Passagen im ersten Absatz auf Seite 8 und Satz 2 im zweiten Absatz der klägerischen Bachelorarbeit enthalten keine Fundstellenangaben und können daher als Plagiat in Betracht kommen. Allerdings finden sich die fehlenden Zitate (nach der Gutachterin: Gabele/Kroll, 1995, S. 21, bzw. Gabele/Kroll, 1995, S. 22) einen Satz später in der Angabe 'Vgl. Gabele/Kroll (1995), S. 22-23'. Diese Angabe mag ungenau und nicht hinreichend differenziert sein; ein Hinweis darauf, der Kläger wolle die Leistung dieser Autoren als eigene ausgeben, ist hierin indessen nicht zu sehen.
- 42 e) Hinsichtlich den Ausführungen auf Seite 10 der Arbeit des Klägers vermerkt die Gutachterin, streng genommen beziehe sich die (im Übrigen nach dem Satzendezeichen zu platzierende) Fußnote 1 nur auf die beiden ersten Sätze; die nachfolgenden Aussagen, die derselben Quelle,

aber einer anderer Seite entnommen sind, hätten mit einer eigenen Fußnote versehen werden müssen. Ihre Einschätzung „sehr schlechte Zitierweise (nur durch den Inhalt wird deutlich, dass es sich nicht um eigenen Gedankengänge handelt)“ geht – aus Sicht der Kammer zutreffend – selbst nicht von einem Täuschungsvorwurf aus.

- 43 f) Die von der Gutachterin auf Seite 12 der klägerischen Arbeit anscheinend vermisste Fußnote (Gabele/Kroll, 1995, S. 140) findet sich an späterer Stelle auf derselben Seite zitiert (mit den Seitenzahlen 140-141).
- 44 g) Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist weiterhin von Relevanz, dass die fehlenden/unzutreffend gesetzten Fundstellenangaben keine solche aus Arbeiten sind, die im Literaturverzeichnis gar nicht angegeben wären. Der Verdacht einer „Verschleierung“ von Fundstellen und damit ein „Sichzueigenmachen“ einer fremden Leistung ist im Regelfall weniger tragfähig, wenn die fragliche Fundstelle benannt – hier sogar in unmittelbarer Nähe zum Zitat bezeichnet – wird.
- 45 Zusammenfassend kommt die Kammer unter Bewertung der vom Beklagten als Täuschungsnachweis angesehenen Passagen der klägerischen Arbeit zu der Einschätzung durchaus festzustellender Unzulänglichkeiten. Nach deren „Art und Dimension“ ist indes keine „willentliche“ Irrtumserregungsabsicht, kein Täuschungsversuch festzustellen.
- 46 Da für die Beantwortung der Frage, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, sämtliche bekannten Umstände heranzuziehen sind, kommt vorliegend auch dem Zeitdruck, unter dem die Erstellung des „Zitierwerkes“ erfolgt ist, Relevanz zu. Zwar ist für die Zeiteinteilung bei der Arbeitserstellung und die hieraus sich ergebenden Mängel allein der Kläger verantwortlich. Auch die Tatsache, dass er wegen des (von ihm so gewählten) Doppelstudiums anscheinend zeitlich überlappend Leistungen zu erbringen hatte, entlastet ihn nicht. Indessen kann eine (nachgewiesene) Zeitnot für Sorgfaltsfehler als „Hintergrund“ der Zitiermängel bei der Arbeit und gegen die Annahme eines Täuschungsversuchs sprechen. Bei der vorliegend zu fertigenden Bachelorarbeit bestand gegenüber vielen anderen der Kammer bekannten Prüfungen die Besonderheit, dass die Bearbeitung im Entwurf zeitnah vor ihrer Abgabe der Betreuerin der Arbeit, die gleichzeitig Zweitgutachterin war, vorgelegt werden durfte – und auch wurde. Dabei wurden von ihr hinsichtlich der Literaturliste Mängel angesprochen – anscheinend enthielt dieser Entwurf keine einzige Zitatstelle. Da diese Besprechung am Tage vor der Abgabe ab 13.00 Uhr erfolgt ist und die Abgabe der Bachelorarbeit im Prüfungsamt während der dortigen Dienststunden zu erfolgen hatte, standen dem Kläger für das Einarbeiten der Zitatangaben gerade einmal rund 24 Stunden zur Verfügung. Dieser Sachverhalt beruht – und auch dies ist relevant – nicht allein auf den Angaben des Klägers; durch die Befassung der Betreuerin mit dem Entwurf der Arbeit einen Tag vor Abgabe steht die Richtigkeit der klägerischen Angaben insoweit fest. Auch diese Umstände sprechen im Rahmen einer „Indizienkette“ eher für die Annahme von Bearbeitungsdefiziten als für einen Täuschungsversuch; der Vortrag des Klägers, er habe die Arbeit nach dem Gespräch mit der Betreuerin bezüglich der Quellen überarbeitet, so gut es in den verbliebenen Stunden irgendwie möglich gewesen sei, ist nachzuvollziehen.
- 47 Angesichts der aufgeführten Umstände vermag die Kammer keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass der Kläger eine Täuschung, eine vorsätzliche Irreführung der Gutachterinnen, versucht hat. Es ist davon auszugehen, dass ihm allein „handwerkliche Fehler“ bei der Einarbeitung der Zitatsnachweise unterlaufen sind. Jedenfalls ist der (vom Beklagten zu führende) Nachweis, dass mit einer versuchten Täuschung der Tatbestand des § 12 Abs. 4 Satz 1 PO verwirklicht wurde, nicht erbracht.
- 48 Demgemäß ist die mit Bescheid vom 25.08.2001 getroffene Feststellung unzutreffend, der Kläger habe seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Wirtschaftswissenschaften endgültig verloren, da er die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden habe. Der Bescheid und der ihn bestätigende Widerspruchsbescheid vom 01.02.2012 sind aufzuheben. Mit der gerichtlichen Vorgabe, dass die Zitatmängel allein handwerkliche Mängel darstellen, ist die Bachelorarbeit von den beiden bisher befasst gewesenen Gutachterinnen – nunmehr inhaltlich – zu bewerten. Angesichts der im Gutachten der Erstgutachterin vom 23.08.2011 getroffenen Feststellungen (mit denen


die Zweitgutachterin ihre Übereinstimmung erklärt hat) hinsichtlich 'inhaltlicher Themenbearbeitung/Problemlösung', 'Literaturarbeit' und ‚Schreibstil/Ausdrucksvermögen‘, die sämtlich als „mittelmäßig“ eingeschätzt wurden, sowie der Einschätzung der 'Gliederung' mit „gut“ dürfte eine Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ im Gesamtergebnis kaum in Betracht kommen. Denn den Beanstandungen unter dem Punkt 'formale Gestaltung/Layout' (dem fehlerhaften Einzug der Fußnoten, dem teilweise Fehlen der Einstellung „Blocksatz“ und der notwendigen Absatzabstände) kann bei der Gesamtbeurteilung der Arbeit kein entscheidendes Gewicht beigegeben werden.

49 Die Kostenfolge beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

50 **BESCHLUSS**

51 Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der Vorschläge gemäß I. Nr. 18 wie auch I. Nr. 36 des sog. Streitwertkataloges auf **5.000,-- Euro** festgesetzt.

© juris GmbH

<b>Gericht:</b>	VG Hamburg 2. Kammer	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	10.10.2016	<b>Norm:</b>	§ 24 StGB
<b>Aktenzeichen:</b>	2 K 6400/15	<b>Zitiervorschlag:</b>	VG Hamburg, Urteil vom 10. Oktober 2016 - 2 K 6400/15 -, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil		

## Nichtbestehen seines Masterstudiengangs

### Orientierungssatz

1. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit nicht ausreichend bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend bewertet gilt.(Rn.25)
2. Eine versuchte vorsätzliche Täuschung bei der Abgabe wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen eines Prüfungsverfahrens setzt eine Täuschungshandlung, deren Erheblichkeit, und den Vorsatz des Prüflings auch bezüglich der bezweckten Irrtumserregung voraus.(Rn.27)
3. Ausreichend für eine vorsätzliche Täuschung ist ein bedingter Vorsatz, bei dem die Verwirklichung der objektiven Umstände für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird.(Rn.40)

### Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen das endgültige Nichtbestehen seines Masterstudiengangs und begehrt die Neubewertung seiner Masterarbeit, hilfsweise einen weiteren Prüfungsversuch.
- 2 Der im Jahr ... geborene Kläger immatrikulierte sich zum Oktober 2010 bei der Beklagten für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration). Nachdem er im ersten Versuch bei der Absolvierung der Masterarbeit gescheitert war, wurde er im Oktober 2013 zum zweiten Versuch der Masterarbeit zugelassen, die bis zum 11. April 2014 (bei postalischem Versand abgestellt auf das Datum des Poststempels) abzugeben war. Am 14. April 2014 ging seine Masterarbeit mit dem Titel „Konsequenzen der AIFM-Richtlinie für Immobilienfonds“ zusammen mit folgender Erklärung bei der Beklagten ein:
- 3 „Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der im beigefügten Verzeichnis angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen

übernommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Alle Internetquellen sind der Arbeit beigelegt. Des Weiteren versichere ich, dass ich die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht habe und dass die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.“

- 4 Einen Tag nach dem Eingang der Masterarbeit bei der Beklagten, am 15. April 2014, schrieb der Kläger seinem Betreuer Herrn A. eine E-Mail und wies darauf hin, dass er versehentlich die vorletzte Version der Masterarbeit abgegeben habe, die noch formelle Mängel gehabt habe. Auf die Bitte des Betreuers hin übersandte er ihm als Anhang zu einer E-Mail vom 15. April 2014 eine weitere elektronische Fassung der Masterarbeit. Sie befindet sich in ausgedruckter Form bei den Sachakten.
- 5 Die Masterarbeit wurde von zwei Gutachtern bewertet. Der Erstgutachter Professor Dr. B. bewertete die Arbeit am 12. Mai 2014 mit der Note 5,0 (mangelhaft) und führte aus, die vom Kläger vorgelegte Arbeit sei insgesamt als Plagiat zu bewerten. Der Kläger verwende teilweise wörtlich, teilweise nahezu wörtlich Passagen aus Quellen, die weder bei den entsprechenden Zitaten im Haupttext noch im Literaturverzeichnis der Arbeit genannt würden. Die betreffenden Abschnitte würden nicht mit Quellenangaben belegt und nicht als Zitate kenntlich gemacht. Es werde der Eindruck erweckt, dass die relevanten Passagen eigenständig verfasst worden seien. Das treffe insbesondere auf die vier im Anhang zu seinem Gutachten benannten Quellen Wikipedia (2014), BaFin (2014), Ambrosius und Fischer (2011) sowie Ernst & Young (2011) zu. Lediglich die Quelle Ernst & Young (2011) werde in einer Bildunterschrift (Seite 27) unvollständig erwähnt. Die Funde betrafen Passagen in einem Gesamtumfang von mindestens 4-5 Seiten. Da die Arbeit insgesamt nur ca. 37 Seiten umfasse, sei der Anteil der betreffenden Passagen ausgesprochen hoch. Der erzielte Scorewert in der Plagiatssoftware „Turnitin“ liege mit 20 % deutlich über den sonst üblichen Werten. Der Zweitgutachter Professor Dr. C. kam in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2014 zu demselben Ergebnis. Er führte aus, dass die von dem Kläger eingereichte Arbeit den Anforderungen an eine nach wissenschaftlichen Maßstäben selbstständig verfasste Masterarbeit nicht gerecht werde. Wesentliche Teile würden direkt oder leicht abgewandelt von anderen Autoren ohne ausreichende Kennzeichnung übernommen. Sowohl die ungewöhnliche Häufung nicht sachgerecht zitierter Passagen, als auch die Art der Übernahme (in Teilen leicht abgewandelt), könnten darüber hinaus als Indizien für eine Täuschungsabsicht angesehen werden.
- 6 Der Kläger wurde am 20. Juni 2014 über die Benotung der Masterarbeit informiert, woraufhin er am 13. Juli 2014 Stellung nahm. Er führte aus, die Bewertung sei ein großer Schock für ihn gewesen. Er sei lediglich davon ausgegangen, dass die Arbeit bei der Abgabe noch formale Mängel gehabt habe. Es sei jedoch nicht seine Absicht gewesen, wissenschaftliche Thesen, Gedanken und Ideen anderer als die seinen auszugeben. Darüber hinaus führte der Kläger zu seiner Lebenssituation aus, dass er verheiratet und Vater von drei kleinen Kindern sei. Er habe aus finanziellen Gründen neben dem Studium stets gearbeitet; seine Frau sei freiberuflich tätig. Die Organisation des Alltags sei in diese Situation schwierig und belastend. Vor etwa zwei Jahren, fast zeitgleich mit der Geburt des dritten Kindes, sei sein Schwiegervater gestorben, so dass seine Frau und er sich um Beerdigungs- und Testamentsangelegenheiten im Ausland hätten kümmern müssen. Ende 2013 sei sein Arbeitsvertrag ausgelaufen, was zu finanziellen Problemen geführt habe. Ihm sei dann eine freiberufliche Mitarbeit an einem großen Projekt angeboten worden, was den zeitlichen Druck jedoch erneut verschärft habe. Die Mehrfachbelastung habe zu Schlafstörungen, schmerzhaften Verspannungen und Wirbelblockaden geführt. Versehentlich habe er deshalb nicht die letzte Version ausgedruckt, sondern die vorletzte Version, die noch viele formale Mängel enthalten habe. Er habe sich bei der abgegebenen Fassung zwar tatsächlich an der Broschüre von Ernst & Young „Investmentfonds in Deutschland“ von 2011 orientiert und sie gewissermaßen als Vorlage herangezogen. In der finalen Version der Arbeit habe er die Stellen, die eine analytische Eigenleistung der Autoren von Ernst & Young darstellten, entsprechend gekennzeichnet. Allerdings fasse die genannte Broschüre zum überwiegenden Teil die AIFM-Richtlinie zusammen und gebe an vielen Stellen wortwörtlich den Richtlinien Text wieder. Insofern könne ihm kein Plagiat angelastet werden. Die Textpassage, die offensichtlich so auch bei Wikipedia auftauche (Seite 19), habe er nicht von Wikipedia übernommen. Vielmehr habe er exakt diesen Text auf einer Vielzahl von Webseiten gefunden.
- 7 Die Beklagte führte ein Überdenkungsverfahren durch. Der Erstgutachter führte in einer E-Mail aus, er halte an seiner Benotung und an der Feststellung eines Plagiats fest. Die am 15. April 2014 eingereichte elektronische Version der Arbeit weiche in den kritischen Plagiatsstellen nicht

von der fristgerecht eingereichten Vorversion ab; es seien auch hier keine Quellenangaben vorhanden. Auch der Zweitgutachter erklärte am 17. Juli 2014, seine Bewertung nicht ändern zu wollen.

- 8 Der Prüfungsausschuss stufte die Arbeit ebenfalls als Täuschungsversuch ein. Mit Bescheid vom 29. Juli 2014, unterschrieben von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, zugestellt am 11. August 2014, bestätigte die Beklagte die Bewertung der eingereichten Masterarbeit im zweiten Versuch mit 5,0 aufgrund eines Täuschungsversuchs. Zugleich stellte sie fest, dass der Kläger gemäß § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M.sc.) vom 4. Februar 2009 (PO) seine Masterprüfung endgültig nicht bestanden habe.
- 9 Der Kläger legte am 2. September 2014 Widerspruch ein und begehrte die Neubewertung der Masterarbeit sowie hilfsweise, ihm die Möglichkeit der Einreichung einer Masterthesis zu einem anderen Thema einzuräumen. Er führte aus, teilweise handele es sich bei den bemängelten Passagen um wissenschaftliches Allgemeingut, zum großen Teil jedoch gebe er zudem den Wortlaut der von ihm überprüften Richtlinie wieder. Jedenfalls liege keine Täuschungsabsicht vor, da er noch am Tag der Abgabe seinen Betreuer per E-Mail darüber informiert habe, dass die Arbeit aufgrund eines Organisationsfehlers nicht in der richtigen Version abgegeben worden sei. In der finalen Version habe er die übernommenen Textpassagen von Ernst & Young entsprechend gekennzeichnet. Jedenfalls habe die Beklagte ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt, da es abgestufte Möglichkeiten der Sanktionierung von Täuschungshandlungen gebe. Die Bewertung der Masterthesis mit ungenügend (5,0) sei die härtest mögliche Sanktion und erscheine unverhältnismäßig im Hinblick auf den Aufwand des Klägers Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiengangs zu erbringen. Es werde angeregt, die Anwendung des § 14 Abs. 11 der Prüfungsordnung in Betracht zu ziehen, bei der es sich um eine Härtefallklausel handele. Der Kläger habe sich bei der Abgabe seiner Masterarbeit in einer familiären Ausnahmesituation befunden.
- 10 Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2015 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 29. Juli 2014 als unbegründet zurück. Zu Recht habe der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch in Form eines Plagiats angenommen. Die wörtliche Wiedergabe von Gesetzestext sei nicht beanstandet worden, eine solche Wiedergabe müsse jedoch ebenso gekennzeichnet werden wie andere Übernahmen von fremden Texten, indem etwa die entsprechende Norm angegeben werde. Der Kläger habe vielmehr Textpassagen aus fremden Artikeln wörtlich wiedergegeben bzw. nur leicht abgewandelt, insbesondere aus der Broschüre von Ernst & Young „Investmentfonds in Deutschland“ (Stand 2011), Ambrosius und Fischer „Neuordnung des europäischen Binnenmarktes für Investmentfonds...“, sowie Artikel der Internetseiten [www.Wikipedia.de](http://www.Wikipedia.de) und [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Unerheblich sei, ob der Kläger exakt die von der Beklagten bezeichnete Quelle zitiert habe, oder eine andere, auf der sich der übernommene Text finde. In jedem Fall fehle es an dem erforderlichen Zitat. Der Kläger habe auch mit Täuschungsvorsatz gehandelt, da er die maßgeblichen Umstände gekannt habe, welche die Täuschung ausmachten. Ausreichend sei bedingter Täuschungsvorsatz. Die beanstandeten Stellen in der Masterarbeit sprächen aufgrund ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für die Arbeit schon dem ersten Anschein nach für einen Vorsatz. § 17 Abs. 1 PO eröffne keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung bei einer Täuschung. Dies schließe nicht aus, dass es unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu weiteren Differenzierungen kommen könne, die hinter diesem schweren Eingriff des Nichtbestehens zurück blieben. Im vorliegenden Fall sei jedoch von einem schweren Verstoß des Klägers auszugehen, der eine Bewertung der Masterarbeit mit 5,0 rechtfertige. Für die Feststellung der Schwere des Verstoßes könne nicht die „finale Version“ der Masterarbeit herangezogen werden. Bewertungsgegenstand könne und dürfe nur die fristgerecht eingereichte Masterarbeit sein (§ 14 Abs. 8 Satz 1 PO). Unberücksichtigt blieben ebenso der Gesamteindruck des Klägers aus dem Studium und seine persönlichen Umstände zur Zeit der Anfertigung der Masterarbeit. Solche Umstände könnten auf die Bewertung einer Prüfung keinen Einfluss haben, weil sonst der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt würde. Jeder Prüfling sei anhand seiner konkreten Leistung zu bewerten, unabhängig von seinen subjektiven Voraussetzungen oder Umständen. Es habe dem Kläger auch offen gestanden, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit nach § 14 Absatz 7 PO zu beantragen. Auf diese Weise hätten die persönlichen Umstände des Klägers gegebenenfalls angemessen berücksichtigt werden können. Von dieser Möglichkeit habe der Kläger jedoch keinen Gebrauch gemacht. Auch das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs sei zu Recht festgestellt worden, da der Kläger im zweiten Versuch seiner Masterarbeit nicht bestanden habe. Grundsätzlich sei-



en keine weiteren Versuche möglich (§ 14 Abs. 11 PO). Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit nach § 14 Abs. 11 Satz 3 PO werde dem Kläger nicht gewährt. Es liege kein besonderer Ausnahmefall vor, der nicht durch einen Härtefallantrag gemäß § 11 PO oder eine Fristverlängerung gemäß § 13 Absatz 7 PO hätten ausgeglichen werden können. Im Übrigen komme ein zweiter Wiederholungsversuch wegen des schweren Verstoßes des Klägers gegen die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens nicht infrage.

- 11 Gegen den am 22. Oktober 2015 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am Montag, dem 23. November 2015, Klage erhoben. Er wiederholt und vertieft sein den Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren und bezieht sich zur Definition des Plagiats auf die Ausführungen im Duden. Nach dessen Definition läge weder ein Textplagiat, noch ein paraphrasierendes Plagiat, ein Zitatsplagiat oder ein Imitationsplagiat vor. Er habe lediglich Richtlinien-text, nicht dagegen fremdes Gedankengut übernommen. Jedenfalls sei der Prozentsatz der dem Kläger vorgeworfenen Plagiate erheblich geringer als 20 %. Der Kläger betont erneut, dass aus seiner E-Mail am Tag nach der Abgabe der Arbeit hervorgehe, dass er nicht die finale Version eingereicht und dies auch nicht mit dem E-Mail-Anhang vom 15. April 2014 nachgeholt habe. Die am 15. April 2014 übersandte Fassung sei identisch mit der ausgedruckten, fristgerecht eingereichten Fassung seiner Arbeit. Bei der finalen Version habe er zwar nicht die vom BaFin und von Ambrosius und Fischer übernommenen Textstellen, wohl aber diejenigen von Ernst & Young als solche im Text gekennzeichnet. Beim Ausdrucken sei er zeitlich sehr gestresst gewesen und habe die Arbeit nicht noch einmal durchgelesen. Da ihm nicht aufgefallen sei, dass er eine Arbeit ohne ausreichende Zitate abgegeben habe, habe ihm der Täuschungsvorsatz gefehlt.
- 12 Der Kläger beantragt,
- 13 1. die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 29. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2015 zu verpflichten, über die Bewertung der Masterarbeit mit dem Titel „Konsequenzen der AIFM-Richtlinie für Immobilienfonds“ nach Neubewertung der Arbeit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden;
- 14 2. hilfsweise, - unter Aufhebung ihres Bescheides vom 29. Juli 2014 sowie des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2015 - den Kläger zur erneuten Ablegung der Masterarbeit zu laden,
- 15 3. sowie die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten im Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.
- 16 Die Beklagte beantragt,
- 17 die Klage abzuweisen.
- 18 Die Beklagte räumt ein, dass es auch innerhalb der Universität unterschiedliche Anforderungen an das Abfassen eines Zitats gebe. Allerdings bestehe ein Unterschied zwischen einem fehlerhaften Zitat, welches das Auffinden der Quelle erschwere, und einem fehlenden Zitat, welches die Urheberschaft erst einmal verschleierte. Das Weglassen der Quellenangabe sei nicht mit einem fehlerhaften Zitat gleichzusetzen, da Letzteres zumindest eine gewisse Kennzeichnung des Textes voraussetze. Es sei nicht nachzuvollziehen, dass der Kläger die nunmehr geltend gemachten Härtegründe nicht bereits während der Bearbeitungszeit mitgeteilt hat, um gegebenenfalls eine Fristverlängerung nach § 14 Abs. 7 PO zu erreichen.
- 19 Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls und der Sachakte der Beklagten verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.
- 20 Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung hat der Kläger dem Gericht eine ausgedruckte Fassung seiner Masterarbeit übersandt, die er als „finale Version“ bezeichnet hat. Diese Version unterscheidet sich von der fristgerecht eingereichten Druckfassung u.a. dadurch, dass die Quellen Ambrosius und Fischer (Neuordnung des europäischen Binnenmarktes für Investmentfonds, 2011) sowie die Broschüre von Ernst und Young (Auswirkungen der AIFM-Richtlinie auf Investmentfonds, Investmentfonds in Deutschland, 2011) im Literaturverzeichnis aufgeführt sind und dass diese Quellen auch im Text genannt werden.

## Entscheidungsgründe

I.

- 21 Über die Klage durfte im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 VwGO die Vorsitzende anstelle der Kammer entscheiden.
- 22 Eine Entscheidung konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 2016 getroffen werden, denn die mündliche Verhandlung war nicht nach § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO im Hinblick auf den nachgereichten Schriftsatz des Klägers mit der beigelegten, als „finale Fassung“ bezeichneten Version seiner Masterarbeit wiederzueröffnen. Diese nachgereichte Version der Masterarbeit stellt kein in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht wesentlich neues Vorbringen dar, das eine Erörterung nach § 104 Abs. 1 VwGO und die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich macht. Denn der nachgereichte Schriftsatz nebst Anlage ist für die Entscheidungsfindung des Gerichts nicht beachtlich (dazu mehr unter II. 1. c.).

II.

- 23 Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.
- 24 Der Bescheid vom 29. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Oktober 2015, mit dem die Beklagte wegen der Nichtbestehens der Masterprüfung das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs festgestellt und einen weiteren Prüfungsversuch abgelehnt hat, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger kann weder beanspruchen, dass die angegriffenen Bescheide aufgehoben werden und seine Masterarbeit neu bewertet wird (1.) noch dass ihm ein zweiter Wiederholungsversuch eingeräumt wird (2.), § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- 25 1. Rechtsgrundlage für die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens des Masterstudiengangs ist § 18 Abs. 1c PO. Danach ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Denn die Masterarbeit des Klägers wurde im Zweiten Prüfungsversuch, der gemäß § 14 Abs. 11 Satz 1 PO regelmäßig der letzte Prüfungsversuch ist, zu Recht mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit kann der Kläger nicht beanspruchen (siehe hierzu unter 2.).
- 26 Die Bewertung des zweiten Prüfungsversuchs mit „nicht ausreichend“ (5,0) erfolgte in nicht zu beanstandender Weise gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 PO. Danach wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte zu Recht einen Täuschungsversuch im Sinne dieser Vorschrift angenommen. Bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit begeht der Studierende den vorausgesetzten Täuschungsversuch namentlich dann, wenn er bei den Gutachtern einen Irrtum über das Vorliegen der wesentlichen Verleihungsvoraussetzungen, d.h. insbesondere über die Eigenständigkeit seiner erbrachten wissenschaftlichen Leistung hervorzurufen versucht, indem er in erheblichem Umfang fremde Textpassagen ohne Quellenangabe aus dem Werk eines anderen Autors wörtlich oder sinngemäß übernimmt, obwohl ihm deren Herkunft vom Fremdautor bewusst ist (OVG Münster, Urt. v. 10.2.2016, 19 A 991/12, juris Rn. 59; VG Hamburg, Urt. v. 24.6.2016, 2 K 2209/13, S. 34 UA zur Täuschung im Promotionsverfahren).
- 27 Im Einzelnen setzt eine versuchte vorsätzliche Täuschung bei der Abgabe wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen eines Prüfungsverfahrens eine Täuschungshandlung, deren Erheblichkeit, und den Vorsatz des Prüflings auch bezüglich der bezweckten Irrtumserregung voraus. Insbesondere der Umstand, dass nach § 14 Abs. 8 Satz 5 PO die Abgabe einer Versicherung über die eigenständige Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Verwendung der genannten Quellen vom Kläger gefordert wurde, verdeutlicht, dass das Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit zu beachten war. Erweist sich diese Versicherung als unwahr, verstößt - von Bagatellfällen abgesehen - die wörtliche oder sinngemäße Übernahme von Textpassagen aus fremden Werken ohne (ausreichendes) Zitat gegen grundlegende Maßstäbe wissenschaftlichen Arbeitens (zu Anforderungen in der universitären Hausarbeit: VG Hamburg, Urt. v. 16.6.2015, 2 K 3712/14; zur

Bachelorarbeit vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 31.5.2016, 2 K 2280/15, juris 1. Leitsatz; zur Dissertation vgl. VGH München, Urt. v. 4.4.2006, 7 BV 05.388, BayVBl. 2007, 281, juris Rn. 13; VG Hamburg, Urt. v. 24.6.2016, a.a.O., S. 36 UA), stellt einen Täuschungsversuch dar und schließt damit die Annahme der Arbeit als wissenschaftliche Arbeit im Rahmen eines universitären Prüfungsverfahrens - z.B. in Gestalt einer Masterarbeit - im Regelfall aus. Zu den Anforderungen an die Zitierpflicht aufgrund des Gebots der wissenschaftlichen Redlichkeit hat die Kammer im Urteil vom 24. Juni 2016 (a.a.O., S. 36 UA) ausgeführt:

- 28 „Das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit erfordert es, die Übernahme einer Fremdleistung nachprüfbar zu machen, indem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche kenntlich gemacht werden (so der Sache nach auch VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014, a.a.O., Rn. 69, jedoch unter der urheberrechtlich falschen Einordnung der Fremdleistung als „geistiges Eigentum“, dazu Apel, ZUM 2014, 621 <623> m.w.N.). Geboten ist, dass „der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht“ (VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014, a.a.O., Rn. 108, zust. Apel, a.a.O.). Dagegen wird auch dann verstoßen, wenn der Doktorand Entlehnungen aus der Sekundärliteratur zwecks Darstellung der Erkenntnisse zu der Primärliteratur in der Dissertation nicht hinreichend kenntlich macht (VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014, a.a.O., Rn. 122). Fehlt es an einer solchen Kenntlichmachung der Übernahme der Rezeptionsleistung und bezieht sich der Doktorand auf eine Primärquelle, deren Inhalt und/oder Deutung er letztlich aus einer nicht nachgewiesenen Sekundärquelle abschreibt, so täuscht er (VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014, a.a.O., Rn. 124).“
- 29 Die Täuschungshandlung des Klägers liegt in der Einreichung einer Masterarbeit, in der in erheblichem Umfang erforderliche Zitate fehlen, und der Abgabe einer von § 14 Abs. 8 Satz 5 PO geforderten Versicherung vom 14. April 2014, die Arbeit selbst ständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen – benutzt zu haben. Denn die vorgelegte Masterarbeit genügt den Grundanforderungen wissenschaftlicher Redlichkeit ausweislich der im Einzelnen festzustellenden Zitierfehler (a.) nicht. Das Ausmaß und die Bedeutung der fehlenden Zitate waren erheblich (b.) und dienten dazu, einen Irrtum hervorzurufen, um die Verleihung des Mastertitels zu erreichen. Der Kläger hat hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich gehandelt (c.). Ein strafbefreiender Rücktritt vom Täuschungsversuch kann zu seinen Gunsten nicht angenommen werden (d.). Sowohl die Rechtsfolge der Bewertung der Masterarbeit mit 5,0 als auch des endgültigen Nichtbestehens des Masterstudiengangs sind verhältnismäßig (e.).
- 30 a. Die von der Beklagten festgestellten Verstöße gegen das Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit aufgrund fehlenden Zitate liegen bis auf drei Ausnahmen vor.
- 31 Hinsichtlich der monierten Textstelle auf Seite 19 (1. Absatz, 5 Zeilen; „*wurden deshalb mit ... verschoben*“) mag die Angabe des Klägers zutreffen, dass er das Zitat nicht von der Internetseite [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de) übernommen hat. Die Textstelle findet sich im Internet in einer Vielzahl von Quellen (u.a. bei Thomas Werner: „Ökologische Investmentchancen und Risiken grüner Geldanlagen“, 2009, S. 90, 3. Absatz) und wurde – wie der Kläger selbst einräumt – nicht von ihm verfasst. Wegen der Originalität der Formulierung kann sie nicht als „wissenschaftliches Allgemeingut“ angesehen werden. Es hätte der Angabe einer der Quellen bedurft, von der das Zitat stammt.
- 32 Über 14 Zeilen erstreckt sich das Zitat von S. 19 im 3. Absatz bis zum ersten Absatz auf Seite 20, in dem ein REIT (Real Estate Investment Trust) anhand des REIT-Gesetzes definiert wird, und das – wie der Kläger einräumt – von der Internetseite [www.bafin.de/shareddocs/Aufsichtsrecht/DE/Gesetz/REITG.html](http://www.bafin.de/shareddocs/Aufsichtsrecht/DE/Gesetz/REITG.html), Abruf vom 5.6.2014) stammt. Der Kläger hat vorliegend nicht den Normtext, sondern die Sekundärliteratur, die den Normtext zum Inhalt hat, wörtlich zitiert. Auch die wörtliche Übernahme eines Fremdtexsts (mit minimaler eigener Ergänzung: „Streubesitz“), der einen Norminhalt beschreibt, bedarf der Angabe der Quelle sowie der Kennzeichnung der wörtlichen Übernahme. Denn die Leistung der Zusammenfassung und Erläuterung einer (komplizierten, umfangreichen) Norm hat nicht der Verfasser der streitgegenständlichen Prüfungsleistung erbracht, sondern der Verfasser der Sekundärquelle. Insofern gilt nichts anderes als bei sonstigen Leistungen der Primär- bzw. Sekundärliteratur. Da der Kläger noch nicht einmal die Quelle benannt und erst recht nicht das wörtliche Zitat gekennzeichnet hat, liegt ein Verstoß gegen das Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit vor.

- 33 Dagegen stellt der auf Seite 26 im zweiten Absatz zu findende Satz „*Mit der AIFM-Richtlinie verfolgt die Europäische Union zwei übergeordnete Ziele*“ kein kritikwürdiges Plagiat dar. Denn diese Ziele ergeben sich aus dem Vorwort der AIFM-Richtlinie und der Satz erscheint nicht derart originell, dass er als wörtliches Zitat einer Sekundärquelle (Ambrosius und Fischer) kenntlich gemacht werden muss.
- 34 Zu Recht hat die Beklagte dagegen auf Seite 26 im 5. Absatz das sich über 10 Zeilen erstreckende wörtliche Zitat von Ambrosius und Fischer moniert. Die Quelle, aus der wörtlich zitiert wurde, wurde weder im Zusammenhang mit der übernommenen Textstelle noch im Quellenverzeichnis genannt.
- 35 Ebenso verhält es sich mit den kritisierten wörtlichen Zitaten aus der Broschüre von Ernst & Young „*Investmentfonds in Deutschland*“ auf den Seiten 28 und 29 der Masterarbeit. Fast der gesamte Text auf diesen Seiten (mit einzelnen individuellen Einschüben des Klägers) stellt eine nicht gekennzeichnete, wörtliche Übernahme von Fremdttext dar; ebenso etwa 28 Zeilen auf den Seiten 30 und 31. Insoweit hat der Kläger eingeräumt, sich gegen Ende der Bearbeitungszeit an der Broschüre von Ernst & Young „orientiert“ zu haben, da er die Wiedergabe des Richtlinien texts in der Broschüre von Ernst & Young für kürzer und prägnanter hielt als seine eigenen zunächst getätigten Ausführungen. Die Erforderlichkeit eines Zitats (im Text und im Literaturverzeichnis) ergibt sich insbesondere aus der wörtlichen und nur teilweise leicht veränderten bzw. durch Einschübe ergänzten Übernahme des Fremdttexts. Soweit der Kläger geltend macht, er habe lediglich Inhalte der AIFM-Richtlinie wiedergegeben, entbindet ihn dies – wie bereits dargestellt – nicht von der Zitierpflicht. Denn er hat gerade keine eigene Zusammenfassung und Erläuterung des Normtexts vorgenommen. Vielmehr ist die wörtliche Übernahme der Ausführungen von Ernst & Young augenfällig; insbesondere kopiert der Kläger die von Ernst & Young vorgenommene, in der Reihenfolge veränderte Darstellung der Ausnahmetatbestände des Art. 2 Abs. 3 der AIFM-Richtlinie, anstatt sich unmittelbar am Normtext zu orientieren. Soweit der Kläger darauf verweist, er habe die Verwendung der Broschüre von Ernst & Young dadurch kenntlich gemacht, dass er unter 3.1 bei der auf S. 27 abgebildeten Grafik „Quelle: Ernst & Young“ hinzugefügt habe, entkräftet dieser Umstand in keiner Weise den Täuschungsversuch hinsichtlich der im Text weiter hinten folgenden umfangreichen wörtlichen Übernahmen von Fremdttext. Die berechnete Erwartung des Lesers, der Urheber werde genannt, wird nur erfüllt, wenn die Autorennennung im Text an einem Ort vorhanden ist, die dem Leser nach dem Sinnzusammenhang eine Zuordnung zu der Textstelle ermöglicht und nicht zu weit vorne oder zu weit hinten im Text erscheint (VG Hamburg, Urt. v. 24.6.2016, a.a.O., S. 36/37 UA). Der Leser hatte vorliegend keinerlei Veranlassung anzunehmen, dass wesentliche Teile des unter dem Abschnitt 3.2 folgenden Textes auf den Seiten 28 – 34 auch dieser nicht näher spezifizierten Quelle von Seite 27 entstammen, die zudem allein im Zusammenhang mit einer Grafik erwähnt wird.
- 36 Ebenso hat die Beklagte zu Recht die wörtliche Textübernahme von Ernst & Young im letzten Absatz auf Seite 33 moniert („*Die AIFM-Richtlinie ... auf Dritte fest*“, 3 Zeilen). Dasselbe gilt für eine sich über 5 Zeilen erstreckende weitere wörtliche Übernahme auf Seite 34 im 2. Absatz („*sowohl Reportingpflichten ... Mindestinhalt vorzulegen*“).
- 37 Nicht als wörtliche Übernahme ist dagegen der im Erstgutachten herausgestellte Satz im zweiten Absatz auf Seite 34 einzustufen: „*Ferner hat der AIFM den Anlegern bevor sie ein Investment in den AIF tätigen weitere umfangreiche Informationen zur Verfügung zu stellen*“. Der zum Vergleich herangezogene Text von Ernst & Young lautet: „*Ferner hat der AIFM den Anlegern des AIF u.a. Informationen zur Anlagestrategie, zu den zugelassenen Vermögensgegenständen, zu den Eigenmitteln, zu Kosten etc. zur Verfügung zu stellen*“, unterscheidet sich somit wesentlich von der Formulierung des Klägers und enthält keine Fehler bei der Kommasetzung. Es handelt sich auch nicht um eine inhaltliche Übernahme des Textes von Ernst & Young. Denn auch der Kläger fasst den Norminhalt zusammen, allerdings gestrafter.
- 38 Soweit der Erstgutachter im letzten Absatz auf Seite 34 die Formulierung rügt „*Des Weiteren enthält die Richtlinie Bestimmungen über Informationspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden*“, die sich – bis auf die Einleitung „*Des Weiteren*“ statt „*Außerdem*“ nicht von der Formulierung bei Ernst & Young unterscheidet, kann ebenfalls kein fehlendes Zitat bemängelt werden. Denn die Formulierung erscheint nicht derart originell, dass sie eines Zitats bedürftig wäre.

- 39 b. Der Umfang der weder im Text noch im Quellenverzeichnis gekennzeichneten wörtlichen Übernahmen von Fremdtext ist trotz der durch das Gericht unbeanstandet gebliebenen (kurzen) Passagen erheblich und überschreitet die Bagatellgrenze unabhängig von einem Scorewert deutlich. Die Beklagte führt zu Recht aus, dass die vom Kläger eingereichte Masterarbeit nicht umfangreich ist, dass hingegen die Übernahmen von Fremdtexten sich über weite Passagen, teilweise über ganze Seiten erstrecken. Hinzu kommt, dass sich der Kläger in seiner Arbeit in einem großen Abschnitt, d.h. auf 30 Seiten, mit der Darstellung verschiedener Immobilienfonds und der AIFM-Richtlinie befasst. Der deskriptive, zusammenfassende Teil der Masterarbeit, der in erheblichem Umfang wörtliche Übernahmen enthält, bekommt durch diese Schwerpunktsetzung daher gegenüber der eigentlich geforderten Analyse (ab S. 35 unter 3.3, 6 Seiten und 2 Zeilen), welche die Konsequenzen die AIFM-Richtlinie für Immobilienfonds herausarbeitet, ein größeres Gewicht.
- 40 c. Der Kläger hat bei der Einreichung der mit den genannten Mängeln behafteten Masterarbeit auch vorsätzlich gehandelt. Nach der Rechtsprechung der Kammer (zur vergleichbaren Täuschungshandlung in einer Dissertation: Ur. v. 24.6.2016, a.a.O., S. 57 UA), liegt ein Täuschungsvorsatz unter folgenden Umständen vor:
- 41 „Vorsatz ist das Wissen und Wollen des Prüflings hinsichtlich der objektiven Umstände, d.h. der Täuschungshandlung im Promotionsverfahren durch Vorlage einer Fremdleistungen mangelhaft als solche ausweisenden Dissertation (dazu s.o. bb.), der Erheblichkeit der Täuschung (dazu s.o. cc.) und der Ursächlichkeit der Täuschung für die Verleihung des Doktorgrads (dazu s.o. dd.). Ausreichend für eine vorsätzliche Täuschung ist ein bedingter Vorsatz, bei dem die Verwirklichung der objektiven Umstände für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 28.6.1994, 2 S 130/94, SächsVBl 1994, 269, juris <Ls.>). Die vorsätzliche Täuschung eines Prüflings liegt dann vor, wenn keine andere Erklärung zu finden ist, als die, dass der Prüfling insgeheim den ursprünglichen Text als Schreibvorlage benutzt hat (VGH Mannheim, Ur. v. 18.11.1980, IX 1302/78, ESVGH 31, 54 <55>).
- 42 Auf S. 59 UA führt die Kammer weiter aus:
- 43 „Ein Täuschungsvorsatz lässt sich in Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Münster anhand von vier alternativ zu erfüllenden Kriterien feststellen. Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so kann darauf geschlossen werden, dass der Prüfling sich mit dem von ihm abgeschriebenen Text in einer Weise befasst hat, dass von einem bloß leichtfertigen Verstoß gegen das Redlichkeits- und Zitiergebot keine Rede sein kann (VG Münster, Ur. v. 20.2.2009, 10 K 1212/07, juris Rn. 27; vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.8.2010, 14 A 847/09, juris Rn. 23). Das erste Kriterium ist erfüllt, wenn der Prüfling eine Kollage aus Arbeiten fremder Autoren präsentiert. Das zweite Kriterium stellt auf marginale Manipulationen ausgehend vom ursprünglichen Text ab, denn (so VGH Mannheim, Beschl. v. 13.10.2008, 9 S 494/08, juris Rn. 9; vgl. auch VG Frankfurt, Ur. v. 23.5.2007, 12 E 2262/05, juris Rn. 15) die Vorgehensweise der Umstellungen und der Syntaxvariationen belegt eine gezielte Verschleierungsabsicht. Das dritte Kriterium zeigt ein Durchzitieren von Primärquellen ohne Nennung der Sekundärquelle, deren Rezeptionsleistung übernommen wurde, an. Das vierte Kriterium, das einen Täuschungsvorsatz indiziert, ist erfüllt, wenn der Prüfling die Quelle nicht an der in Rede stehenden Textstelle, sondern an anderer Stelle nennt, da dadurch für den Leser im Umkehrschluss der Eindruck bestärkt wird, der Prüfling habe an der erstgenannten Textstelle eine eigene Leistung erbracht.“
- 44 Im vorliegenden Fall hat der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts zum Zeitpunkt der Abgabe mindestens unter billigender Inkaufnahme, eher jedoch wissentlich und willentlich die zahlreichen zuvor genannten wörtlichen Übernahmen vorgenommen, ohne den Urheber zu kennzeichnen. Spätestens durch die Abgabe der Erklärung zu Zitierpflichten war er darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass er jede Quelle – auch solche aus dem Internet – zu kennzeichnen hatte. Zugleich wusste er, dass er Texte verschiedene Quellen in erheblichem Umfang wörtlich wiedergegeben hatte. Auch diverse Indizien für vorsätzliches Handeln sind gegeben. Er verwendet mit Ambrosius und Fischer sowie der Broschüre von Ernst & Young – wie dargelegt – zwei Quellen, die über weite Strecken als zentrale Textvorlage gedient haben, die aber nicht angegeben wurden. Die Arbeit des Klägers wirkt insbesondere im Abschnitt 3.2 wie eine Kollage, die

zudem kleine Einschübe und Veränderungen enthält, mit denen eine Verschleierung beabsichtigt worden ist. Da der Kläger in anderen Teilen seiner Arbeit (z.B. in der Einleitung, in den Abschnitten 2. und 3.3) fremde Autoren benennt (wenn auch ohne korrekte Angabe der vollständigen Fundstelle), er dies aber ausgerechnet für die monierten weitreichenden wörtlichen Zitate nicht tut, sollte für den Leser der Eindruck hervorgerufen werden, die Ausführungen (insbesondere zur Definition des REIT und zur Darstellung des Inhalts der AIFM-Richtlinie) stammten aus seiner Feder.

- 45 Der Täuschungsvorsatz entfällt auch nicht ausnahmsweise im Hinblick auf den Vortrag des Klägers, er habe versehentlich die vorletzte, fehlerhafte Version abgegeben, die anders als die finale Version die geforderten Quellenangaben nicht enthalten habe. Zu Recht geht die Beklagte davon aus, dass allein die fristgerecht eingereichte Version der Masterarbeit zum Gegenstand der Prüfungsentscheidung gemacht wurde. Relevant kann dieser Vortrag allenfalls im Hinblick auf den festzustellenden Täuschungsvorsatz sein. Es kann jedoch dahinstehen, ob eine versehentlich eingereichte Vorversion den Täuschungsvorsatz entfallen lassen würde, wenn es eine nicht plagiatsbehaftete finale Version gegeben hätte, und das Vorgehen allein als grobe Fahrlässigkeit zu bewerten wäre. Denn die Anforderungen an den Nachweis eines solchen Sachverhaltes sind streng, da anderenfalls jede plagiatsbehaftete Prüfungsarbeit im Nachhinein durch den Prüfling als versehentlich eingereichte Vorversion bezeichnet werden würde.
- 46 Der Vortrag des Klägers zur versehentlich eingereichten Vorversion, für den er beweispflichtig ist, ist in keiner Weise glaubhaft. Weder der Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung noch der Akteninhalt stützen seine Behauptung, dass bereits am 11. April 2014 eine Fassung der Masterarbeit mit Hinweisen auf die Quellen Ambrosius und Fischer sowie Ernst & Young vorgelegen hat. Hierfür hat er keinen Nachweis erbracht. Der Umstand, dass er nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung im Oktober 2016 eine Fassung mit (ungenauen) Zitaten im Text und mit einem im Vergleich zur abgegebenen Fassung erweiterten Literaturverzeichnis vorgelegt hat, beweist nicht, dass diese Fassung bereits am 11. April 2014 vorgelegen hat. Der Kläger kann sie zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt – auch nach der Bewertung seiner plagiatsbehafteten Arbeit – erstellt haben. Somit ergeben sich aus der nunmehr eingereichten Version der Masterarbeit keine neuen Erkenntnisse zum Sachverhalt.
- 47 Zwar ist aktenkundig, dass der Kläger seinen Betreuer am 15. April 2014 darauf hingewiesen hat, dass er die vorletzte Version der Masterarbeit mit letzten formalen Mängeln abgegeben haben will. Bei den gerügten nicht gekennzeichneten Textübernahmen handelt es sich jedoch nicht bloß um „letzte formale Mängel“, sondern um gravierende Verstöße gegen das Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit. Hätte er bereits am 15. April 2014 seinen Fehler, in erheblichem Umfang Passagen der Arbeit zwar wörtlich aus fremden Texten übernommen, aber nicht kenntlich gemacht zu haben, eingesehen und korrigieren wollen, hätte er mit größerem Nachdruck versucht, den Prüfern anstelle der eingereichten Version die angeblich wesentlich geänderte, finale Fassung vorlegen zu lassen. Stattdessen hat er aber den Betreuer lapidar auf „letzte formale Mängel“ der abgegebenen Fassung hingewiesen, die finale Fassung seiner Arbeit aber vor der Korrektur nicht eingereicht. Dies spricht eher dafür, dass es zwar im April 2014 eine nicht abgegebene „finale Version“ mit weniger formalen Mängeln gegeben haben mag, dass diese aber auch nicht die geforderten weiteren Quellenangaben enthielt. Der Kläger hat erst im Nachhinein, als ihm Plagiate vorgehalten wurden, behauptet, die „finale Version“ habe weitere Quellenangaben enthalten.
- 48 Seine Sachverhaltsdarstellung, er habe im April 2014 kurz vor dem Ablauf der Bearbeitungsfrist die Quellenhinweise ergänzt, würde auch eine sehr ungewöhnliche, lebensfremde Vorgehensweise und einen Sinneswandel voraussetzen. Denn wenn der Kläger die Quellen in redlicher Weise noch innerhalb der Bearbeitungsfrist angegeben haben will, obwohl die Angaben in der Vorversion nicht vorhanden waren, hätte dies einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet. Er hätte die fremden Texte, nachdem er sie zunächst ohne Zitat und Kennzeichnung der wörtlichen Übernahme einbezogen hat, anschließend im eigenen und im fremden Text identifizieren müssen, um sie entgegen seinem ursprünglichen Plan doch zu kennzeichnen und die Autoren zu zitieren. Weshalb er trotz der geschilderten Zeitnot einen solchen Sinneswandel vollzogen haben und sich diese zusätzliche Arbeit gemacht haben will, hat er in keiner Weise dargelegt. Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb der Kläger allein die Quellen Ernst & Young und Ambrosius und Fischer in der letzten Version ergänzt haben will. Wer sich auf das Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit besinnt, hätte konsequenterweise in der finalen Version sämtliche zuvor nicht genannten Quellen angegeben, u.a. die der Internetseite [www.bafin.de/shareddocs/Aufsichts-](http://www.bafin.de/shareddocs/Aufsichts-)

recht/DE/Gesetz/REITG.html, auf die jedenfalls im April 2014 noch zugegriffen werden konnte – heute dagegen nicht mehr. Nicht glaubhaft ist insbesondere, dass der Kläger trotz dieser angeblichen – wesentlichen – Korrekturen nicht überprüft haben will, welche Version seiner Arbeit er ausdrückt, auf einem Speichermedium für die Beklagte speichert und abgibt. Ihm hätte bei den jeweiligen Vorgängen, d.h. insbesondere dem Aufrufen des Dokuments, dem Ausdrucken, dem Speichern oder der Abgabe der Versicherung auffallen können und müssen, dass es sich nicht um die letzte Fassung handelt.

- 49 Entgegen den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung sind die ausgedruckte Version der Arbeit und die elektronisch am 15. April 2014 versandte Version auch nicht identisch. Er wollte gegenüber dem Gericht den Eindruck vermitteln, er habe seinem Betreuer konsequenterweise am 15. April 2014 auch die „Vorversion“, die er in ausgedruckter Fassung eingereicht habe, übersandt. Dies war jedoch nicht der Fall, was Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit seines Vortrags im Ganzen zulässt. In der elektronisch am 15. April 2014 übersandten Fassung findet sich im Inhaltsverzeichnis auf S. 2, letzte Zeile, wie in der ausgedruckten, gebundenen Masterarbeit der Hinweis auf einen Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB), der beiden Versionen nicht beigefügt worden ist. Nur in der am 15. April 2014 eingereichten elektronischen Fassung erscheint jedoch der fettgedruckte Hinweis: „Fehler! Textmarke nicht definiert“. Ferner sind im Vergleich zur ausgedruckten Version auf einzelnen, aber nicht auf allen Seiten Zeilen verschoben worden. Weshalb die Fassungen nicht identisch sind, weshalb dem Gericht nunmehr drei unterschiedliche Fassungen der Masterarbeit vorliegen, ob die am 15. April 2014 übersandte Fassung die zum damaligen Zeitpunkt „finale Fassung“ oder eine weitere vorläufige Fassung war, bedarf keiner Klärung. Denn der Kläger hat angesichts der vorgefundenen Plagiate in der eingereichten Arbeit die geltend gemachten Umstände, die ihn ausnahmsweise entlasten sollen und die allein in seiner Sphäre liegen, nachzuweisen.
- 50 Schließlich hätte der Vortrag des Klägers, wonach er aus Versehen eine Version mit erheblichen Zitiermängeln abgegeben, dies aber vor der Bewertung erkannt haben will, zur logischen Konsequenz gehabt, dass er von dem Urteil der Prüfer nicht mehr überrascht worden wäre, wie er es in seiner Stellungnahme vom 13. Juli 2014 beschreibt. Denn wer kurz vor der Abgabe der Arbeit den wesentlichen Mangel fehlender Quellenangaben für weitreichende, nicht kenntlich gemachte wörtliche Zitate unter größerem Aufwand behoben haben will, hätte dies getan, um sich gerade nicht dem Vorwurf des Täuschungsversuchs auszusetzen. Wenn der Kläger also rechtzeitig erkannt haben will, dass diese wesentliche Ergänzung den Prüfern nicht vorlag, hätte er mit der Feststellung eines Täuschungsversuchs rechnen müssen.
- 51 d. Schließlich kann er sich aufgrund seines Hinweises an den Betreuer zur abgegebenen „Vorversion“ nicht auf einen strafbefreienden Rücktritt vom Täuschungsversuch nach § 24 Abs. 1 StGB berufen. Wegen Versuchs wird gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB nicht bestraft, wer im Fall eines unbeendeten Versuchs freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat im Fall des beendeten Versuchs ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so bleibt er nach § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.
- 52 Offen bleiben kann, ob ein strafbefreiender Rücktritt im Prüfungsrecht bei der Abgabe einer plagiatsbehafteten wissenschaftlichen Arbeit in Betracht kommen kann. Beim Mitführen – aber Nichtverwenden – unerlaubter Hilfsmittel in einer Prüfung ist etwa nach der Rechtsprechung für die Annahme eines Rücktritts vom Täuschungsversuch kein Raum, da bereits das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel im Sinne des Prüfungsrechts eine vollendete Tat darstellt (OVG Brandenburg, Beschl. v. 7.11.2011, OVG 10 N 21.09, juris Rn. 9 m.w.N.). Dies kann jedoch bei der Abgabe verschiedener Versionen einer Arbeit vor der Befassung der Prüfer mit der zuletzt eingereichten Fassung anders zu bewerten sein.
- 53 Doch selbst wenn § 24 StGB dem Rechtsgedanken nach hier Anwendung finden könnte, würde er den Kläger nicht entlasten. Denn die Tatbestandsvoraussetzungen für einen strafbefreienden Rücktritt sind nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger mit der Abgabe der plagiatsbehafteten Arbeit bereits alles getan, was nach dem üblichen Lauf der Dinge ohne weiteres Zutun seinerseits zu der in Kauf genommenen Täuschung der Prüfer führen würde. Es handelte sich also um einen beendeten Versuch im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB, von dem er nur durch das freiwillige und ernsthafte Bemühen hätte zurücktreten können, die Vollendung der Tat zu verhindern. Hier hätte er die abgegebene Masterarbeit zurückziehen müssen - ggf. unter sofortiger Einreichung der finalen Version - um eine mögliche Täuschung der Prüfer auszuschließen.

Dies hat er jedoch nicht getan, zumal er damit rechnen musste, dass eine später eingereichte andere Fassung seiner Arbeit als nicht fristgerecht vorgelegt abgelehnt worden wäre. Der Hinweis an den Betreuer, er habe versehentlich die falsche Version eingereicht, genügt ohne die zeitgleiche Einreichung der finalen Version nicht, unabhängig davon, dass nach Überzeugung des Gerichts am 15. April 2014 keine mit den Quellen Ambrosius und Fischer und Ernst & Young versehene Version der Masterarbeit vorlag.

- 54 e. Die von der Prüfungsordnung vorgesehene Rechtsfolge des Täuschungsversuchs – das Nichtbestehen der Masterarbeit und, da es der zweite Prüfungsversuch war, gemäß §§ 14 Abs. 11 Satz 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1c PO, das Nichtbestehen des gesamten Masterstudiengangs, ist auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Bei der abgegebenen Arbeit handelt es sich nicht um eine weniger bedeutsame Prüfungsleistung, sondern um die zentrale Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, so dass die Sanktion des endgültigen Nichtbestehens bei zweimaligem Scheitern in der Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 1c PO ohne Möglichkeit des Ausgleichs keinen Bedenken begegnet. Auch die in § 17 Abs. 1 Satz 1 PO vorgesehene Konsequenz der Bewertung einer Prüfungsleistung mit 5,0 im Falle eines Täuschungsversuchs ist nicht zu beanstanden. Denn es ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass sich die Sanktionen abgestuft nach der Schwere der durch den Prüfling begangenen Pflichtverletzung auszurichten haben (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, S. 96 f., Rn. 240. m.w.N.). Die Schwere des hier vorliegenden Täuschungsversuchs wurde bereits im Rahmen der Erheblichkeit desselben geprüft und gewürdigt (oben unter b.). Denn bei weniger umfangreichen Mängeln oder weniger gravierenden bloßen Zitierfehlern wird ein Täuschungsversuch im Hinblick auf die belastende Konsequenz der Benotung der Prüfungsleistung mit 5,0 bereits nicht angenommen. Trotz nicht gekennzeichnete wörtlicher Textübernahmen erheblichen Umfangs von einer Sanktion abzusehen oder die übernommenen Textpassagen bei der Bewertung der Arbeit nicht zu berücksichtigen, würde dagegen Täuschungsversuchen Tür und Tor öffnen. Die Rechtsfolge ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie den Kläger nicht überraschend trifft. Jedem Prüfling sind die Konsequenzen einer Täuschung aus der für ihn geltenden Prüfungsordnung und insbesondere aus der gesondert abzugebenden Erklärung über die Verpflichtung zur Angabe von Quellen bewusst. Dies gilt auch für Prüflinge, die in ihrem letzten Prüfungsversuch in Kenntnis der möglichen Folgen dieses Risiko eingehen.
- 55 2. Der Hilfsantrag bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Der Kläger kann nicht - unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Juli 2014 sowie des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2015 - beanspruchen, zur erneuten Ablegung der Masterarbeit geladen zu werden.
- 56 Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist gemäß § 14 Abs. 11 Satz 3 PO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Offen bleiben kann, ob diese Norm der Prüfungsbehörde einen Ermessensspielraum eröffnet, da bereits kein „begründeter Ausnahmefall“ vorliegt. Ein solcher erfordert im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit eine besondere, unverschuldete Ausnahmesituation, der durch andere prüfungsrechtliche Maßnahmen nicht begegnet werden konnte.
- 57 Ein solcher Fall liegt nicht vor. Das Gericht verkennt nicht, dass sich der Kläger während seines Studiums und insbesondere während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit seinen Angaben zufolge in einer familiär und finanziell angespannten Situation befunden haben dürfte. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, dass die Beklagte den Kläger darauf hingewiesen hat, dass er sich aufgrund von Härtefallaspekten um eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach § 14 Abs. 7 PO hätte bemühen können und dass er dies unterlassen hat (vgl. in ähnlicher Konstellation: VG Berlin, Urt. v. 26.9.2014, 12 K 978/13, juris Rn. 29). Auch eine Belastungssituation darf den Prüfling jedoch nicht dazu berechtigen, diese zunächst nicht geltend zu machen, sondern erst die Benotung der Prüfungsleistung abzuwarten. Ein solches Vorgehen würde dem Prüfling gegenüber seinen Kommilitonen einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen und dem Grundsatz der Chancengleichheit widersprechen. Zu Lasten des Klägers ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass seine Masterarbeit im zweiten Prüfungsversuch nicht wegen unzureichender Leistungen oder Fristversäumnis mit „mangelhaft“ bewertet worden ist, sondern wegen eines vorsätzlichen, somit verschuldeten Täuschungsversuchs. Ein Täuschungsversuch kann auch durch eine Belastungssituation – welcher Art auch immer – weder gerechtfertigt noch entschuldigt werden. Wäre eine Belastungssituation geeignet, trotz eines Täuschungsversuchs einen dritten Prüfungsversuch zu erreichen, wäre die abschreckende Wirkung der §§ 17, 18 Abs. 1 PO in wesentlichen Teilen entkräftet.



III.

- 58 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Im Hinblick auf die fehlende positive Kostengrundentscheidung kommt eine Feststellung nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO zur Notwendigkeit der Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren nicht in Betracht. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

© juris GmbH